

4. die Maßnahme nach
  - a) Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte und
  - b) Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode und der Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel  
eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lässt,
5. die Maßnahme angemessene Teilnahmebedingungen bietet,
6. die Maßnahme mit einem Zeugnis abschließt, das Auskunft über den Inhalt des vermittelten Lehrstoffs gibt,
7. die Maßnahme nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt wird und die Kosten angemessen sind und
8. die Maßnahme nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.

(2) Soweit andere fachkundige Stellen das Vorliegen einzelner Voraussetzungen, die für die Anerkennung erheblich sind, festgestellt haben, kann das Arbeitsamt insoweit von eigenen Feststellungen absehen. Das Arbeitsamt kann von der Prüfung einzelner maßnahmebezogener Voraussetzungen absehen, soweit der Träger bereits eine Maßnahme mit dem gleichen Bildungsziel erfolgreich durchgeführt hat und nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes eine berufliche Eingliederung der Teilnehmer mindestens in gleichem Umfang zu erwarten ist.

(3) Die Anerkennung für die Weiterbildungsförderung ist ausgeschlossen, wenn eine Förderung von Arbeitnehmern bei Teilnahme an dieser Maßnahme nicht zu erwarten ist.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 57 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 jeweils „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt. Artikel 1 Nr. 57 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 und 5 und Abs. 2 Satz 2 jeweils „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 06 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2003 (BGBl. I S. 602) hat in Abs. 1 Satz 2 „Es“ durch „Sie“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 06 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 5 „es“ durch „sie“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat in Abs. 1 Satz 1 „hat“ durch „kann“ ersetzt sowie jeweils „zu“ vor „überwachen“ und „beobachten“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 35 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Agentur für Arbeit und der Träger der Maßnahme erstellen nach Ablauf der Maßnahme gemeinsam eine Bilanz, die Aufschluss über die Eingliederung der Teilnehmer und die Wirksamkeit der Maßnahme gibt.“

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) hat in Abs. 3 „bis 3“ durch „und 2“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### **„§ 86 Qualitätsprüfung**

(1) Die Agentur für Arbeit kann durch geeignete Maßnahmen die Durchführung der Maßnahme überwachen sowie den Erfolg beobachten. Sie kann insbesondere

1. von dem Träger der Maßnahme und den Teilnehmern Auskunft über den Verlauf der Maßnahme und den Eingliederungserfolg verlangen und
2. die Einhaltung der Voraussetzungen, die für die Zulassung des Trägers und der Maßnahme erfüllt sein müssen, durch Einsicht in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen des Trägers prüfen.

Die Agentur für Arbeit ist berechtigt, zu diesem Zwecke Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Trägers während der Geschäfts- oder Unterrichtszeit zu betreten. Wird die Maßnahme bei einem Dritten durchgeführt, ist die Agentur für Arbeit berechtigt, die Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Dritten während dieser Zeit zu betreten. Stellt die Agentur für Arbeit bei der Prüfung der Maßnahme hinreichende Anhaltspunkte für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften fest, soll sie die zuständige Kontrollbehörde für den Datenschutz hiervon unterrichten.

(2) Die Agentur für Arbeit kann vom Träger die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb angemessener Frist verlangen. Kommt der Träger diesem Verlangen nicht nach, hat die Agentur für Arbeit schwerwiegende und kurzfristig nicht behebbare Mängel festgestellt, werden die in Absatz 1 genannten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt oder die Prüfungen oder das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume durch die Agentur für Arbeit nicht geduldet, kann

## § 87 Kinderbetreuungskosten

Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers können in Höhe von 130 Euro monatlich je Kind übernommen werden.<sup>126</sup>

### Fünfter Abschnitt Aufnahme einer Erwerbstätigkeit<sup>127</sup>

---

das Arbeitsamt die Geltung des Bildungsgutscheins für diesen Träger ausschließen und die Entscheidung über die Förderung insoweit aufheben.

(3) Die Agentur für Arbeit teilt der fachkundigen Stelle die nach den Absätzen 1 und 2 gewonnenen Erkenntnisse mit.“

#### 126 AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 87 Ziele der Weiterbildungsförderung

- (1) Eine Maßnahme entspricht den Zielen der Weiterbildungsförderung nur, wenn sie das Ziel hat,
1. berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten festzustellen, zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen,
  2. einen beruflichen Abschluß zu vermitteln oder 3. zu einer anderen beruflichen Tätigkeit zu befähigen.
- (2) Den Zielen der Weiterbildungsförderung entspricht eine Maßnahme nicht, in der überwiegend
1. Wissen vermittelt wird, das dem von allgemeinbildenden Schulen angestrebten Bildungsziel oder den berufsqualifizierenden Studiengängen an Hochschulen oder ähnlichen Bildungsstätten entspricht,
  2. nicht berufsbezogene Inhalte vermittelt werden oder
  3. Inhalte vermittelt werden, die zur Vorbereitung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit dienen.“

#### QUELLE

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 10a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat „das Nähere über fachkundige Stellen, das Verfahren der Zulassung von Trägern und Maßnahmen durch fachkundige Stellen und deren Zulassung zu bestimmen“ durch „die Voraussetzungen für die Anerkennung als fachkundige Stelle und für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen festzulegen, die Erhebung von Gebühren für die Anerkennung vorzusehen, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen und das Verfahren für die Anerkennung als fachkundige Stelle sowie der Zulassung von Trägern und Maßnahmen zu regeln“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2047) hat „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 87 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Voraussetzungen für die Anerkennung als fachkundige Stelle und für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen festzulegen, die Erhebung von Gebühren für die Anerkennung vorzusehen, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen und das Verfahren für die Anerkennung als fachkundige Stelle sowie der Zulassung von Trägern und Maßnahmen zu regeln.“

#### 127 QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

**Erster Unterabschnitt**  
**Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung<sup>128</sup>**

**§ 88 Eingliederungszuschuss**

Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung erhalten (Eingliederungszuschuss).<sup>129</sup>

**§ 89 Höhe und Dauer der Förderung**

Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes (Minderleistung). Der Eingliederungszuschuss kann bis zu 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu zwölf Monate betragen. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann die Förderdauer bis zu 36 Monate betragen, wenn die Förderung bis zum 31. Dezember 2019 begonnen hat.<sup>130</sup>

---

**128** QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

**129** ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Satz 2 Nr. 2 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Satz 2 Nr. 3 „oder“ nach „Maßnahmen“ eingefügt und Satz 2 Nr. 4 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 88 Maßnahmen im Ausland**

Wird eine Maßnahme im Inland und im Ausland durchgeführt, so wird die Anerkennung für die Weiterbildungsförderung des Teils, der im Inland durchgeführt wird, dadurch nicht ausgeschlossen. Eine Maßnahme oder ein Maßnahmeteil im Ausland ist für die Weiterbildungsförderung nur anerkannt, soweit

1. der Bildungsabschluß nur im Ausland erreicht werden kann,
2. die Durchführung nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften im Ausland vorgeschrieben ist,
3. die Maßnahme im Ausland für die in Betracht kommenden Arbeitnehmer wesentlich günstiger zu erreichen ist als inländische Maßnahmen oder
4. die Maßnahme im Ausland für das Erreichen des Bildungsziels besonders dienlich ist.

und die Kosten vergleichbarer inländischer Maßnahmen nicht überschritten werden. Die Anerkennung setzt voraus, daß der Träger einen Sitz im Inland hat oder in anderer Weise die Überprüfung sichergestellt ist.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

**130** ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 1 Satz 3 „oder die der beruflichen Weiterbildung auf einem Arbeitsplatz dient, der infolge einer Weiterbildung des auf diesem Arbeitsplatz beschäftigten Arbeitnehmers vorübergehend freigeworden ist,“ nach „entspricht“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 89 Praktikum**

(1) Eine Maßnahme, die Zeiten betrieblicher Vor- und Zwischenpraktika enthält, kann für die Weiterbildungsförderung nur anerkannt werden, wenn Dauer und Inhalt der Praktika in Ausbildungs- oder

## § 90 Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen

(1) Für behinderte und schwerbehinderte Menschen kann der Eingliederungszuschuss bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen.

(2) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 187 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis d des Neunten Buches und ihnen nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buches von den Agenturen für Arbeit gleichgestellte behinderte Menschen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist (besonders betroffene schwerbehinderte Menschen), kann der Eingliederungszuschuss bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 60 Monate betragen. Die Förderdauer kann bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 96 Monate betragen.

(3) Bei der Entscheidung über Höhe und Dauer der Förderung von schwerbehinderten und besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen ist zu berücksichtigen, ob der schwerbehinderte Mensch ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Beschäftigungspflicht nach dem Teil 3 des Neunten Buches hinaus eingestellt und beschäftigt wird.

(4) Nach Ablauf von zwölf Monaten ist die Höhe des Eingliederungszuschusses um zehn Prozentpunkte jährlich zu vermindern. Sie darf 30 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts nicht unterschreiten. Der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen ist erst nach Ablauf von 24 Monaten zu vermindern.<sup>131</sup>

---

Prüfungsbestimmungen festgelegt sind oder die Erfolgsaussichten einer Eingliederung dadurch verbessert werden. Die Praktika dürfen regelmäßig die Hälfte der Dauer der Maßnahme nicht übersteigen. Bei einer Maßnahme, die einem besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesse an der überwiegenden Vermittlung berufspraktischer Fertigkeiten entspricht oder die der beruflichen Weiterbildung auf einem Arbeitsplatz dient, der infolge einer Weiterbildung des auf diesem Arbeitsplatz beschäftigten Arbeitnehmers vorübergehend freigeworden ist, dürfen die Praktika drei Viertel der Dauer der Maßnahme nicht übersteigen.

(2) Zeiten einer der beruflichen Weiterbildung folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, sind für die Weiterbildungsförderung nicht anerkennungsfähig.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2015.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2082) hat Satz 3 eingefügt.

### 131 AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 90 Fernunterricht und Selbstlernmaßnahmen

Eine Maßnahme, die in Fernunterricht durchgeführt wird, ist für die Weiterbildungsförderung nur anerkennungsfähig, wenn sie in ausreichendem Umfang durch Nahunterricht ergänzt wird. Eine Maßnahme, die unter Einsatz geeigneter Selbstlernprogramme und Medien durchgeführt wird, ist für die Weiterbildungsförderung nur anerkennungsfähig, wenn sie in ausreichendem Umfang durch Nahunterricht oder entsprechende mediengestützte Kommunikation ergänzt wird und regelmäßige Erfolgskontrollen durchgeführt werden.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2018.—Artikel 5 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 104“ durch „§ 187“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Teil 2“ durch „Teil 3“ ersetzt.

### § 91 Zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt und Auszahlung des Zuschusses

(1) Für den Eingliederungszuschuss ist zu berücksichtigen

1. das vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt, soweit es das tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche Arbeitsentgelt nicht übersteigt und soweit es die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht überschreitet, sowie
2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht zu berücksichtigen.

(2) Der Eingliederungszuschuss wird zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für die Förderdauer festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden vermindert, wenn sich das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt verringert.<sup>132</sup>

### § 92 Förderungs Ausschluss und Rückzahlung

(1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten, oder
2. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei einem früheren Arbeitgeber eingestellt wird, bei dem sie oder er während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

(2) Der Eingliederungszuschuss ist teilweise zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraums oder einer Nachbeschäftigungszeit beendet wird. Dies gilt nicht, wenn

1. der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers liegen, zu kündigen,
2. eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, berechtigt war,
3. das Arbeitsverhältnis auf das Bestreben der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers hin beendet wird, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat,
4. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht hat, oder
5. der Eingliederungszuschuss für die Einstellung eines besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen geleistet wird.

Die Rückzahlung ist auf die Hälfte des geleisteten Förderbetrags begrenzt und darf den in den letzten zwölf Monaten vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses geleisteten Förderbetrag nicht überschreiten. Ungeförderte Nachbeschäftigungszeiten sind anteilig zu berücksichtigen. Die Nachbeschäftigungszeit entspricht der Förderdauer; sie beträgt längstens zwölf Monate.<sup>133</sup>

---

#### 132 AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 91 Maßnahmeteile

Für die Weiterbildungsförderung ist auch ein Maßnahmeteil anererkennungsfähig, wenn

1. die in diesem Teil vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten für sich bereits auf dem Arbeitsmarkt verwertbar sind oder
2. der Teil so ergänzt werden kann, daß ein anerkannter Berufsabschluß erreicht werden kann.“

#### QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 133 ÄNDERUNGEN

## Zweiter Unterabschnitt Selbständige Tätigkeit<sup>134</sup>

### § 93 Gründungszuschuss

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, können zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss erhalten.

(2) Ein Gründungszuschuss kann geleistet werden, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer

1. bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, dessen Dauer bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch mindestens 150 Tage beträgt und nicht allein auf § 147 Absatz 3 beruht,
2. der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweist und
3. ihre oder seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit darlegt.

Zum Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung ist der Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen; fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.

(3) Der Gründungszuschuss wird nicht geleistet, solange Ruhestatbestände nach den §§ 156 bis 159 vorliegen oder vorgelegen hätten.

(4) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach diesem Buch noch nicht 24 Monate vergangen sind; von dieser

---

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

#### AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 92 Angemessene Dauer

(1) Die Dauer der Maßnahme ist angemessen, wenn sie sich auf den für das Erreichen des Bildungsziels erforderlichen Umfang beschränkt. Eine Vollzeitmaßnahme, die nicht in Fernunterricht oder unter Einsatz von Selbstlernprogrammen und Medien durchgeführt wird, ist für die Weiterbildungsförderung nur anererkennungsfähig, wenn Unterricht von im Regelfall 35 Stunden und im Ausnahmefall von mindestens 25 Stunden wöchentlich erteilt wird.

(2) Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluß in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, ist angemessen, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist. Ist eine Verkürzung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen, so wird die Anerkennung eines Maßnahmeteils von bis zu zwei Dritteln der Maßnahme für die Weiterbildungsförderung nicht ausgeschlossen, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme die Finanzierung für die gesamte Dauer der Maßnahme gesichert ist.

(3) Die Dauer einer anderen Vollzeitmaßnahme ist nur angemessen, wenn sie ein Jahr nicht übersteigt. Sie kann bis zu zwei Jahre dauern, wenn

1. das Bildungsziel innerhalb eines Jahres nicht erreicht werden kann und
2. in der Maßnahme Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die zu einer Qualifikation führen, die einem anerkannten Berufsabschluß vergleichbar ist.

(4) Bei Teilzeitmaßnahmen ist eine angemessene Verlängerung der Dauer zulässig.“

#### QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 134 QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

Frist kann wegen besonderer in der Person der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden.

(5) Geförderte Personen, die das für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderliche Lebensjahr vollendet haben, können vom Beginn des folgenden Monats an keinen Gründungszuschuss erhalten.<sup>135</sup>

### § 94 Dauer und Höhe der Förderung

(1) Als Gründungszuschuss wird für die Dauer von sechs Monaten der Betrag geleistet, den die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld zuletzt bezogen hat, zuzüglich monatlich 300 Euro.

(2) Der Gründungszuschuss kann für weitere neun Monate in Höhe von monatlich 300 Euro geleistet werden, wenn die geförderte Person ihre Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlegt. Bestehen begründete Zweifel an der Geschäftstätigkeit, kann die Agentur für Arbeit verlangen, dass ihr erneut eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorgelegt wird.<sup>136</sup>

---

### 135 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 38 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 1 Satz 1 „soll“ durch „hat“ ersetzt und „zu“ jeweils vor „überwachen“ und „beobachten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „hat das Arbeitsamt schwerwiegende und kurzfristig nicht behebbare Mängel festgestellt,“ nach „nach,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

#### AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 93 Qualitätsprüfung

(1) Das Arbeitsamt hat durch geeignete Maßnahmen die Durchführung der Maßnahme zu überwachen sowie den Erfolg zu beobachten. Es kann insbesondere

1. von dem Träger der Maßnahme und den Teilnehmern Auskunft über den Verlauf der Maßnahme und den Eingliederungserfolg verlangen und
2. die Einhaltung der Voraussetzungen, die für die Anerkennung der Maßnahme für die Weiterbildungsförderung erfüllt sein müssen, durch Einsicht in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen des Trägers prüfen.

Das Arbeitsamt ist berechtigt, zu diesem Zwecke Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Trägers während der Geschäfts- oder Unterrichtszeit zu betreten. Wird die Maßnahme bei einem Dritten durchgeführt, ist das Arbeitsamt berechtigt, die Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Dritten während dieser Zeit zu betreten. Stellt das Arbeitsamt bei der Prüfung der Maßnahme hinreichende Anhaltspunkte für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften fest, soll es die zuständige Kontrollbehörde für den Datenschutz hiervon unterrichten.

(2) Das Arbeitsamt kann vom Träger die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb angemessener Frist verlangen. Kommt der Träger diesem Verlangen nicht nach, hat das Arbeitsamt schwerwiegende und kurzfristig nicht behebbare Mängel festgestellt, werden die in Absatz 1 genannten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt oder die Prüfungen oder das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume durch das Arbeitsamt nicht geduldet, kann das Arbeitsamt die Anerkennung für die Weiterbildungsförderung widerrufen.

(3) Das Arbeitsamt und der Träger der Maßnahme erstellen nach Ablauf der Maßnahme gemeinsam eine Bilanz, die Aufschluss über die Eingliederung der Teilnehmer und die Wirksamkeit der Maßnahme gibt.“

#### QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

### 136 AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**Sechster Abschnitt  
Verbleib in Beschäftigung<sup>137</sup>**

**Erster Unterabschnitt  
Kurzarbeitergeld<sup>138</sup>**

*Vierter Unterabschnitt<sup>139</sup>*

**Erster Titel  
Regelvoraussetzungen<sup>140</sup>**

**§ 95 Anspruch**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn

1. ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt,
2. die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
3. die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
4. der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben nach § 101 Absatz 1 Nummer 1 haben in der Schlechtwetterzeit Anspruch auf Kurzarbeitergeld in Form des Saison-Kurzarbeitergeldes.<sup>141</sup>

---

**„§ 94 Beauftragung von Trägern**

Das Arbeitsamt kann Träger mit der Durchführung von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen beauftragen, wenn dies zur Förderung besonderer Personengruppen erforderlich ist oder damit zu rechnen ist, daß geeignete Maßnahmen, die die Voraussetzungen für eine Anerkennung für die Weiterbildungsförderung erfüllen, innerhalb angemessener Zeit nicht angeboten werden.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

**137** QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

**138** QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

**139** AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Förderungsausschluß“.

**140** QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

**141** AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 95 Vermeidung der Wettbewerbsverzerrung**

(1) Durch die Weiterbildungsförderung darf die Erhaltung oder Schaffung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze und die Bereitstellung von betrieblichen Ausbildungsmöglichkeiten für die berufliche Erstausbildung nicht gefährdet werden. Soweit Auszubildenden nach gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen eine Ausbildungsvergütung zu zahlen ist, sollen Teilnehmer an entsprechenden betrieblichen Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nur gefördert werden, wenn ihnen eine vergleichbare Vergütung gezahlt wird. Das Arbeitsamt kann vom Arbeitgeber die Vorlage einer Stellungnahme des Betriebsrats insbesondere dann verlangen, wenn die Maßnahme überwiegend Zeiten betrieblicher Praktika enthält.



*Fünfter Unterabschnitt<sup>142</sup>*

**§ 96 Erheblicher Arbeitsausfall**

(1) Ein Arbeitsausfall ist erheblich, wenn

1. er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht,
2. er vorübergehend ist,
3. er nicht vermeidbar ist und
4. im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) mindestens ein Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen ist; der Entgeltausfall kann auch jeweils 100 Prozent des monatlichen Bruttoentgelts betragen.

Bei den Berechnungen nach Satz 1 Nummer 4 sind Auszubildende nicht mitzuzählen.

(2) Ein Arbeitsausfall beruht auch auf wirtschaftlichen Gründen, wenn er durch eine Veränderung der betrieblichen Strukturen verursacht wird, die durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung bedingt ist.

(3) Ein unabwendbares Ereignis liegt insbesondere vor, wenn ein Arbeitsausfall auf ungewöhnlichen, von dem üblichen Witterungsverlauf abweichenden Witterungsverhältnissen beruht. Ein unabwendbares Ereignis liegt auch vor, wenn ein Arbeitsausfall durch behördliche oder behördlich anerkannte Maßnahmen verursacht ist, die vom Arbeitgeber nicht zu vertreten sind.

(4) Ein Arbeitsausfall ist nicht vermeidbar, wenn in einem Betrieb alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen wurden, um den Eintritt des Arbeitsausfalls zu verhindern. Als vermeidbar gilt insbesondere ein Arbeitsausfall, der

1. überwiegend branchenüblich, betriebsüblich oder saisonbedingt ist oder ausschließlich auf betriebsorganisatorischen Gründen beruht,
2. durch die Gewährung von bezahltem Erholungsurlaub ganz oder teilweise verhindert werden kann, soweit vorrangige Urlaubswünsche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Urlaubsgewährung nicht entgegenstehen, oder
3. durch die Nutzung von im Betrieb zulässigen Arbeitszeitschwankungen ganz oder teilweise vermieden werden kann.

Die Auflösung eines Arbeitszeitguthabens kann von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer nicht verlangt werden, soweit es

1. vertraglich ausschließlich zur Überbrückung von Arbeitsausfällen außerhalb der Schlechtwetterzeit (§ 101 Absatz 1) bestimmt ist und den Umfang von 50 Stunden nicht übersteigt,
2. ausschließlich für die in § 7c Absatz 1 des Vierten Buches genannten Zwecke bestimmt ist,
3. zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld angespart worden ist und den Umfang von 150 Stunden nicht übersteigt,
4. den Umfang von 10 Prozent der ohne Mehrarbeit geschuldeten Jahresarbeitszeit einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers übersteigt oder
5. länger als ein Jahr unverändert bestanden hat.

---

(2) Arbeitnehmer dürfen nicht gefördert werden, wenn die Weiterbildung überwiegend im Interesse des Betriebes liegt, dem die Arbeitnehmer angehören. Eine Maßnahme liegt insbesondere im Interesse des Betriebes, wenn sie unmittelbar oder mittelbar von dem Betrieb getragen wird. Arbeitnehmer können gefördert werden, wenn dafür ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

**142 AUFHEBUNG**

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Anordnungsermächtigung“.

In einem Betrieb, in dem eine Vereinbarung über Arbeitszeitschwankungen gilt, nach der mindestens 10 Prozent der ohne Mehrarbeit geschuldeten Jahresarbeitszeit je nach Arbeitsanfall eingesetzt werden, gilt ein Arbeitsausfall, der im Rahmen dieser Arbeitszeitschwankungen nicht mehr ausgeglichen werden kann, als nicht vermeidbar.<sup>143</sup>

*Siebter Abschnitt<sup>144</sup>*

*Erster Unterabschnitt<sup>145</sup>*

**§ 97 Betriebliche Voraussetzungen**

Die betrieblichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn in dem Betrieb mindestens eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beschäftigt ist. Betrieb im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld ist auch eine Betriebsabteilung.<sup>146</sup>

---

**143 AUFHEBUNG**

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 96 Anordnungsermächtigung**

Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung und das Verfahren der Anerkennung der Maßnahmen zu bestimmen.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

**144 ÄNDERUNGEN**

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter“.

**AUFHEBUNG**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben“.

**145 AUFHEBUNG**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Grundsätze“.

**146 ÄNDERUNGEN**

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 97 Berufliche Eingliederung Behinderter**

(1) Behinderten können Leistungen zur Förderung der beruflichen Eingliederung erbracht werden, die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind, um ihre Erwerbsfähigkeit entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre berufliche Eingliederung zu sichern.

(2) Bei der Auswahl der Leistungen sind Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes angemessen zu berücksichtigen. Soweit es erforderlich ist, schließt das Verfahren zur Auswahl der Leistungen eine Berufsfindung oder Arbeitserprobung ein.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 97 Teilhabe am Arbeitsleben**

(1) Behinderte Menschen können Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind, um ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern.

(2) Bei der Auswahl der Leistungen sind Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes angemessen zu berücksichtigen. Soweit es erforderlich ist, schließt das

## § 98 Persönliche Voraussetzungen

(1) Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn

1. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung
  - a) fortsetzt,
  - b) aus zwingenden Gründen aufnimmt oder
  - c) im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses aufnimmt,
2. das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist und
3. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht vom Kurzarbeitergeldbezug ausgeschlossen ist.

(2) Die persönlichen Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während des Bezugs von Kurzarbeitergeld arbeitsunfähig wird, solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall besteht oder ohne den Arbeitsausfall bestehen würde.

(3) Die persönlichen Voraussetzungen sind nicht erfüllt bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

1. während der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme mit Bezug von Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld, wenn diese Leistung nicht für eine neben der Beschäftigung durchgeführte Teilzeitmaßnahme gezahlt wird,
2. während des Bezugs von Krankengeld sowie
3. während der Zeit, in der sie von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, von einem Beihilfeträger des Bundes, von einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Bundesebene, von dem Träger der Heilfürsorge im Bereich des Bundes, von dem Träger der truppenärztlichen Versorgung oder von einem öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Landesebene, soweit Landesrecht dies vorsieht, Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen beziehen.

(4) Die persönlichen Voraussetzungen sind auch nicht erfüllt, wenn und solange Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei einer Vermittlung nicht in der von der Agentur für Arbeit verlangten und gebotenen Weise mitwirken. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von einem erheblichen Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind, sind in die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit einzubeziehen. Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine von der Agentur für Arbeit angebotene zumutbare Beschäftigung nicht angenommen oder nicht angetreten, ohne für dieses Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, sind die Vorschriften über die Sperrzeit beim Arbeitslosengeld entsprechend anzuwenden.<sup>147</sup>

---

Verfahren zur Auswahl der Leistungen eine Abklärung der beruflichen Eignung oder eine Arbeitserprobung ein.“

### 147 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 98 Leistungen zur beruflichen Eingliederung

(1) Als Leistungen zur beruflichen Eingliederung können erbracht werden

1. allgemeine Leistungen und
2. besondere Leistungen.

(2) Die besonderen Leistungen zur beruflichen Eingliederung werden nur erbracht, soweit nicht bereits durch die allgemeinen Leistungen eine berufliche Eingliederung erreicht werden kann.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### § 99 Anzeige des Arbeitsausfalls

(1) Der Arbeitsausfall ist bei der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Anzeige kann nur vom Arbeitgeber oder der Betriebsvertretung erstattet werden. Der Anzeige des Arbeitgebers ist eine Stellungnahme der Betriebsvertretung beizufügen. Mit der Anzeige ist glaubhaft zu machen, dass ein erheblicher Arbeitsausfall besteht und die betrieblichen Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld erfüllt sind.

(2) Kurzarbeitergeld wird frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist. Beruht der Arbeitsausfall auf einem unabwendbaren Ereignis, gilt die Anzeige für den entsprechenden Kalendermonat als erstattet, wenn sie unverzüglich erstattet worden ist.

(3) Die Agentur für Arbeit hat der oder dem Anzeigenden unverzüglich einen schriftlichen Bescheid darüber zu erteilen, ob auf Grund der vorgetragenen und glaubhaft gemachten Tatsachen ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind.<sup>148</sup>

#### *Zweiter Unterabschnitt<sup>149</sup>*

### § 100 Kurzarbeitergeld bei Arbeitskämpfen

(1) § 160 über das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Arbeitskämpfen gilt entsprechend für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitsausfall Folge eines inländischen Arbeitskampfes ist, an dem sie nicht beteiligt sind.

(2) Macht der Arbeitgeber geltend, der Arbeitsausfall sei die Folge eines Arbeitskampfes, so hat er dies darzulegen und glaubhaft zu machen. Der Erklärung ist eine Stellungnahme der Betriebsvertretung beizufügen. Der Arbeitgeber hat der Betriebsvertretung die für die Stellungnahme erforderlichen Angaben zu machen. Bei der Feststellung des Sachverhalts kann die Agentur für Arbeit insbesondere auch Feststellungen im Betrieb treffen.

(3) Stellt die Agentur für Arbeit fest, dass ein Arbeitsausfall entgegen der Erklärung des Arbeitgebers nicht Folge eines Arbeitskampfes ist, und liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf

#### **„§ 98 Leistungen zur Teilhabe**

(1) Für behinderte Menschen können erbracht werden

1. allgemeine Leistungen und
2. besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und diese ergänzende Leistungen.

(2) Besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden nur erbracht, soweit nicht bereits durch die allgemeinen Leistungen eine Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann.“

01.08.2012.—Artikel 1c Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601) hat in Abs. 3 Nr. 1 „sowie“ gestrichen, in Abs. 3 Nr. 2 den Punkt durch „sowie“ ersetzt und Abs. 3 Nr. 3 eingefügt.

23.07.2015.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) hat in Abs. 3 Nr. 3 „oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen“ nach „Gewebe“ eingefügt.

#### **148 ÄNDERUNGEN**

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat „und vierten“ nach „ersten“ eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### **„§ 99 Leistungsrahmen**

Die allgemeinen und besonderen Leistungen richten sich nach den Vorschriften des ersten und vierten bis sechsten Abschnitts, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.“

05.04.2017.—Artikel 159 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder elektronisch“ nach „schriftlich“ eingefügt.

#### **149 AUFHEBUNG**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Allgemeine Leistungen“.

Kurzarbeitergeld allein deshalb nicht vor, weil der Arbeitsausfall vermeidbar ist, wird das Kurzarbeitergeld insoweit geleistet, als die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Arbeitsentgelt (Arbeitsentgelt im Sinne des § 115 des Zehnten Buches) tatsächlich nicht erhält. Bei der Feststellung nach Satz 1 hat die Agentur für Arbeit auch die wirtschaftliche Vertretbarkeit einer Fortführung der Arbeit zu berücksichtigen. Hat der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer oder an einen Dritten gezahlt, hat die Empfängerin oder der Empfänger des Kurzarbeitergeldes dieses insoweit zu erstatten.<sup>150</sup>

## Zweiter Titel Sonderformen des Kurzarbeitergeldes<sup>151</sup>

### § 101 Saison-Kurzarbeitergeld

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. März (Schlechtwetterzeit) Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld, wenn

1. sie in einem Betrieb beschäftigt sind, der dem Baugewerbe oder einem Wirtschaftszweig angehört, der von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen ist,
2. der Arbeitsausfall nach Absatz 5 erheblich ist und
3. die betrieblichen Voraussetzungen des § 97 sowie die persönlichen Voraussetzungen des § 98 erfüllt sind.

(2) Ein Betrieb des Baugewerbes ist ein Betrieb, der gewerblich überwiegend Bauleistungen auf dem Baumarkt erbringt. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Ein Betrieb, der überwiegend Bauvorrichtungen, Baumaschinen, Baugeräte oder sonstige Baubetriebsmittel ohne Personal Betrieben des Baugewerbes gewerblich zur Verfügung stellt oder überwiegend Baustoffe oder Bauteile

---

### 150 ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Nr. 3 „ , mit Ausnahme der Arbeitnehmerhilfe“ nach „Beschäftigung“ eingefügt.

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 11 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Nr. 2 „Eingliederungsaussichten durch „Aussichten auf Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Nr. 3 „ , mit Ausnahme der Arbeitnehmerhilfe“ nach „Beschäftigung“ gestrichen.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die allgemeinen Leistungen umfassen die Leistungen zur

1. Unterstützung der Beratung und Vermittlung,
2. Verbesserung der Aussichten auf Teilhabe am Arbeitsleben,
3. Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung,
4. Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit,
5. Förderung der Berufsausbildung,
6. Förderung der beruflichen Weiterbildung.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 100 Leistungen

Die allgemeinen Leistungen umfassen

1. vermittlungsunterstützende Leistungen,
2. Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit,
3. Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung,
4. Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.“

### 151 QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

für den Markt herstellt, sowie ein Betrieb, der Betonentladegeräte gewerblich zur Verfügung stellt, ist kein Betrieb des Baugewerbes.

(3) Erbringt ein Betrieb Bauleistungen auf dem Baumarkt, wird vermutet, dass er ein Betrieb des Baugewerbes im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist. Satz 1 gilt nicht, wenn gegenüber der Bundesagentur nachgewiesen wird, dass Bauleistungen arbeitszeitlich nicht überwiegen.

(4) Ein Wirtschaftszweig ist von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen, wenn der Arbeitsausfall regelmäßig in der Schlechtwetterzeit auf witterungsbedingten oder wirtschaftlichen Gründen beruht.

(5) Ein Arbeitsausfall ist erheblich, wenn er auf witterungsbedingten oder wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, vorübergehend und nicht vermeidbar ist. Als nicht vermeidbar gilt auch ein Arbeitsausfall, der überwiegend branchenüblich, betriebsüblich oder saisonbedingt ist. Wurden seit der letzten Schlechtwetterzeit Arbeitszeitguthaben, die nicht mindestens ein Jahr bestanden haben, zu anderen Zwecken als zum Ausgleich für einen verstetigten Monatslohn, bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall oder der Freistellung zum Zwecke der Qualifizierung aufgelöst, gelten im Umfang der aufgelösten Arbeitszeitguthaben Arbeitsausfälle als vermeidbar.

(6) Ein Arbeitsausfall ist witterungsbedingt, wenn

1. er ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht ist und
2. an einem Arbeitstag mindestens eine Stunde der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit ausfällt (Ausfalltag).

Zwingende Witterungsgründe liegen nur vor, wenn es auf Grund von atmosphärischen Einwirkungen (insbesondere Regen, Schnee, Frost) oder deren Folgewirkungen technisch unmöglich, wirtschaftlich unvertretbar oder für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unzumutbar ist, die Arbeiten fortzuführen. Der Arbeitsausfall ist nicht ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht, wenn er durch Beachtung der besonderen arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen an witterungsabhängige Arbeitsplätze vermieden werden kann.

(7) Die weiteren Vorschriften über das Kurzarbeitergeld sind mit Ausnahme der Anzeige des Arbeitsausfalls nach § 99 anzuwenden.<sup>152</sup>

---

## 152 ÄNDERUNGEN

30.06.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1606) hat in Abs. 2 „500 Deutsche Mark“ durch „510 Deutsche Mark“ und „670 Deutsche Mark“ durch „680 Deutsche Mark“ ersetzt.

13.05.1999.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) hat in Abs. 2 „510 Deutsche Mark“ durch „520 Deutsche Mark“ und „680 Deutsche Mark“ durch „695 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Mobilitätshilfe bei Aufnahme einer Beschäftigung kann auch erbracht werden, wenn der Behinderte nicht arbeitslos ist und durch Mobilitätshilfen eine dauerhafte Eingliederung erreicht werden kann.

(2) Förderungsfähig sind auch berufliche Aus- und Weiterbildungen, die im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abweichend von den Ausbildungsordnungen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe oder in Sonderformen für Behinderte durchgeführt werden. Die Förderung kann bei Bedarf ausbildungsbegleitende Hilfen und Übergangshilfen nach dem Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels umfassen. Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht auch, wenn der Behinderte während der beruflichen Ausbildung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt. In diesen Fällen beträgt der allgemeine Bedarf 520 Deutsche Mark monatlich. Er beträgt 695 Deutsche Mark, wenn der Behinderte verheiratet ist oder das 21. Lebensjahr vollendet hat. Eine Verlängerung der Ausbildung über das vorgesehene Ausbildungsende hinaus, eine Wiederholung der Ausbildung ganz oder in Teilen sowie eine erneute berufliche Ausbildung wird gefördert, wenn Art oder Schwere der Behinderung es erfordern und ohne die Förderung eine dauerhafte berufliche Eingliederung nicht erreicht werden kann.

(3) Eine berufliche Weiterbildung kann auch gefördert werden, wenn der Behinderte

1. nicht arbeitslos ist,

2. als Arbeitnehmer ohne Berufsabschluß noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen ist oder
3. einer längeren Förderung als Nichtbehinderte oder der erneuten Förderung bedarf, um beruflich eingegliedert zu werden oder zu bleiben.

Unterhaltsgeld kann an den Behinderten auch erbracht werden, wenn er bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die die besonderen Leistungen zur beruflichen Eingliederung erbracht werden, Übergangsgeld erhalten würde. Weiterbildungskosten können auch übernommen werden, wenn die Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllt ist. Förderungsfähig sind auch schulische Ausbildungen, deren Abschluß für die Weiterbildung erforderlich ist.“

01.08.2001.—Artikel 3 § 49 Nr. 6 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) in der Fassung des Artikel 25 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 3 Satz 3 „ , eine Lebenspartnerschaft führt“ nach „verheiratet ist“ eingefügt.

Artikel 9 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) in der Fassung des Artikel 20 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 3 „520 Deutsche Mark“ durch „550 Deutsche Mark“ und „695 Deutsche Mark“ durch „690 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 10 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) in der Fassung des Artikel 20 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 3 „550 Deutsche Mark“ durch „282 Euro“ und „690 Deutsche Mark“ durch „353 Euro“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 58 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Förderung kann bei Bedarf ausbildungsbegleitende Hilfen und Übergangshilfen nach dem Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels umfassen.“

Artikel 1 Nr. 58 lit. b desselben Gesetzes hat Sätze 2 und 3 in Abs. 5 aufgehoben. Sätze 2 und 3 lauteten: „Unterhaltsgeld können behinderte Menschen auch erhalten, wenn sie zur Teilnahme an einer Maßnahme, für die die besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, Übergangsgeld erhalten würden. Weiterbildungskosten können auch übernommen werden, wenn die Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllt ist.“

01.01.2008.—Artikel 17 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat in Abs. 3 Satz 2 „282 Euro“ durch „310 Euro“ ersetzt.

Artikel 17 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „353 Euro“ durch „389 Euro“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 38 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Mobilitätshilfe bei Aufnahme einer Beschäftigung kann auch erbracht werden, wenn der behinderte Mensch nicht arbeitslos ist und durch Mobilitätshilfen eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann.“

01.08.2009.—Artikel 1 Nr. 38 lit. b des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Förderung kann bei Bedarf Aktivierungshilfen, ausbildungsbegleitende Hilfen, Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen und Übergangshilfen nach dem Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels umfassen.“

01.08.2010.—Artikel 4 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in Abs. 3 Satz 2 „310 Euro“ durch „316 Euro“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „389 Euro“ durch „397 Euro“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 101 Besonderheiten

(1) Vermittlungsunterstützende Leistungen bei Aufnahme einer Beschäftigung können auch erbracht werden, wenn der behinderte Mensch nicht arbeitslos ist und durch vermittlungsunterstützende Leistungen eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann.

(2) Förderungsfähig sind auch berufliche Aus- und Weiterbildungen, die im Rahmen des Berufsausbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abweichend von den Ausbildungsordnungen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe oder in Sonderformen für behinderte Menschen durchgeführt werden. Die Förderung kann bei Bedarf ausbildungsbegleitende Hilfen nach dem Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels umfassen.

(3) Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht auch, wenn der behinderte Mensch während der beruflichen Ausbildung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt. In diesen Fällen beträgt der allgemeine Bedarf 316 Euro monatlich. Er beträgt 397 Euro, wenn der behinderte Mensch verheiratet ist, eine Lebenspartnerschaft führt oder das 21. Lebensjahr vollendet hat.

*Dritter Unterabschnitt<sup>153</sup>*

*Erster Titel<sup>154</sup>*

**§ 102 Ergänzende Leistungen**

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Wintergeld als Zuschuss-Wintergeld und Mehraufwands-Wintergeld und Arbeitgeber haben Anspruch auf Erstattung der von ihnen zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung, soweit für diese Zwecke Mittel durch eine Umlage aufgebracht werden.

(2) Zuschuss-Wintergeld wird in Höhe von bis zu 2,50 Euro je ausgefallener Arbeitsstunde gezahlt, wenn zu deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelöst und die Inanspruchnahme des Saison-Kurzarbeitergeldes vermieden wird.

(3) Mehraufwands-Wintergeld wird in Höhe von 1,00 Euro für jede in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar geleistete berücksichtigungsfähige Arbeitsstunde an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gezahlt, die auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind. Berücksichtigungsfähig sind im Dezember bis zu 90 Arbeitsstunden, im Januar und Februar jeweils bis zu 180 Arbeitsstunden.

(4) Die von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden auf Antrag erstattet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten im Baugewerbe ausschließlich für solche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis in der Schlechtwetterzeit nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann.<sup>155</sup>

(4) Eine Verlängerung der Ausbildung über das vorgesehene Ausbildungsende hinaus, eine Wiederholung der Ausbildung ganz oder in Teilen sowie eine erneute berufliche Ausbildung wird gefördert, wenn Art oder Schwere der Behinderung es erfordern und ohne die Förderung eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben nicht erreicht werden kann.

(5) Berufliche Weiterbildung kann auch gefördert werden, wenn behinderte Menschen

1. nicht arbeitslos sind,
2. als Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen ist oder
3. einer längeren Förderung als nichtbehinderte Menschen oder der erneuten Förderung bedarf, um am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben.

Förderungsfähig sind auch schulische Ausbildungen, deren Abschluss für die Weiterbildung erforderlich ist.“

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) hat in Abs. 1 Nr. 2 das Komma durch „und“ ersetzt, in Abs. 1 Nr. 3 „und“ durch einen Punkt ersetzt und Nr. 4 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit nach § 99 angezeigt worden ist.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 7 und 8 durch Abs. 7 ersetzt. Abs. 7 und 8 lauten:

„(7) Eine Anzeige nach § 99 ist nicht erforderlich, wenn der Arbeitsausfall ausschließlich auf unmittelbar witterungsbedingten Gründen beruht.

(8) Die weiteren Vorschriften über das Kurzarbeitergeld sind anzuwenden.“

**153 AUFHEBUNG**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Besondere Leistungen“.

**154 AUFHEBUNG**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Allgemeines“.

**155 ÄNDERUNGEN**

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Ausbildungen in besonderen Einrichtungen für Behinderte können auch gefördert werden, wenn die Maßnahme in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch



### § 103 Kurzarbeitergeld für Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter

(1) Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben auch Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter, wenn sie ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder weitaus überwiegend aus dem Beschäftigungsverhältnis als Heimarbeiterin oder Heimarbeiter beziehen und soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.

(2) An die Stelle der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer treten die für den Auftraggeber beschäftigten Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter. Im Übrigen tritt an die Stelle des erheblichen Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall der erhebliche Entgeltausfall und an die Stelle des Betriebs und des Arbeitgebers der Auftraggeber; Auftraggeber kann eine Gewerbetrei-

---

durchgeführt wird oder die Aus- oder Weiterbildung außerhalb des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung erfolgt.“

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung des Eingliederungserfolges die Teilnahme an

a) einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für Behinderte oder

b) einer sonstigen auf die besonderen Bedürfnisse Behinderter ausgerichteten Maßnahme unerlässlich machen oder“.

Artikel 3 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Behinderte“ durch „behinderte Menschen“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Leistungen für die Teilnahme an Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für Behinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes können nur erbracht werden

1. im Eingangsverfahren bis zur Dauer von vier Wochen, wenn die Leistungen erforderlich sind, um im Zweifelsfall festzustellen, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Eingliederung des Behinderten in das Arbeitsleben ist, sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche berufsfördernden und ergänzenden Maßnahmen zur Eingliederung für den Behinderten in Betracht kommen,

2. im Arbeitstrainingsbereich bis zur Dauer von zwei Jahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit des Behinderten soweit wie möglich zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und erwartet werden kann, daß der Behinderte nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 54 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen. Über ein Jahr hinaus werden Leistungen nur erbracht, wenn die Leistungsfähigkeit des Behinderten weiterentwickelt oder wiedergewonnen werden kann.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 102 Grundsatz

(1) Die besonderen Leistungen sind anstelle der allgemeinen Leistungen insbesondere zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung einschließlich Berufsvorbereitung sowie blindentechnischer und vergleichbarer spezieller Grundausbildungen zu erbringen, wenn

1. Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Teilnahme an

a) einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen oder

b) einer sonstigen auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Maßnahme

unerlässlich machen oder

2. die allgemeinen Leistungen die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen.

In besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen können auch Aus- und Weiterbildungen außerhalb des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung gefördert werden.

(2) Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen werden nach § 40 des Neunten Buches erbracht.“

bende oder ein Gewerbetreibender oder eine Zwischenmeisterin oder ein Zwischenmeister sein. Ein Entgeltausfall ist erheblich, wenn das Entgelt der Heimarbeiterin oder des Heimarbeiters im Anspruchszeitraum um mehr als 20 Prozent gegenüber dem durchschnittlichen monatlichen Bruttoentgelt der letzten sechs Kalendermonate vermindert ist.

(3) Eine versicherungspflichtige Beschäftigung als Heimarbeiterin oder Heimarbeiter gilt während des Entgeltausfalls als fortbestehend, solange

1. der Auftraggeber bereit ist, der Heimarbeiterin oder dem Heimarbeiter so bald wie möglich Aufträge in dem vor Eintritt der Kurzarbeit üblichen Umfang zu erteilen, und
2. die Heimarbeiterin oder der Heimarbeiter bereit ist, Aufträge im Sinne der Nummer 1 zu übernehmen.<sup>156</sup>

*Zweiter Titel*<sup>157</sup>

**Dritter Titel**  
**Leistungsumfang**<sup>158</sup>

**§ 104 Dauer**

(1) Kurzarbeitergeld wird für den Arbeitsausfall für eine Dauer von längstens zwölf Monaten von der Agentur für Arbeit geleistet. Die Bezugsdauer gilt einheitlich für alle in einem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sie beginnt mit dem ersten Kalendermonat, für den in einem Betrieb Kurzarbeitergeld vom Arbeitgeber gezahlt wird.

(2) Wird innerhalb der Bezugsdauer für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat kein Kurzarbeitergeld gezahlt, verlängert sich die Bezugsdauer um diesen Zeitraum.

(3) Sind seit dem letzten Kalendermonat, für den Kurzarbeitergeld gezahlt worden ist, drei Monate vergangen und liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld erneut vor, beginnt eine neue Bezugsdauer.

---

**156** **ÄNDERUNGEN**

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Nr. 1 „dem Achten Abschnitt“ durch „den §§ 160 bis 163“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 14 lit. b und c desselben Gesetzes hat in Nr. 3 „und“ durch einen Punkt ersetzt und Nr. 4 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. die sonstigen Hilfen.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Nr. 1 „163“ durch „162“ ersetzt.

01.07.2004.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) hat Satz 2 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 103 Leistungen**

Die besonderen Leistungen umfassen

1. das Übergangsgeld nach den §§ 160 bis 162,
2. das Ausbildungsgeld, wenn ein Übergangsgeld nicht erbracht werden kann,
3. die Übernahme der Teilnahmekosten für eine Maßnahme.

Die Leistungen können auf Antrag auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erbracht werden; § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 des Neunten Buches finden Anwendung.“

**157** **AUFHEBUNG**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Ausbildungsgeld“.

**158** **QUELLE**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

(4) Saison-Kurzarbeitergeld wird abweichend von den Absätzen 1 bis 3 für die Dauer des Arbeitsausfalls während der Schlechtwetterzeit von der Agentur für Arbeit geleistet. Zeiten des Bezugs von Saison-Kurzarbeitergeld werden nicht auf die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld angerechnet. Sie gelten nicht als Zeiten der Unterbrechung im Sinne des Absatzes 3.<sup>159</sup>

### § 105 Höhe

Das Kurzarbeitergeld beträgt

1. für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen wurden, 67 Prozent,
  2. für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 60 Prozent
- der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum.<sup>160</sup>

### 159 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 „Menschen“ nach „Behinderte“ eingefügt und in Nr. 2 „Arbeitsstrainingsbereich einer anerkannten Werkstatt für Behinderte“ durch „Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen“ ersetzt.

30.12.2008.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959) hat in Abs. 1 Nr. 1 „und“ durch ein Komma ersetzt, Nr. 2 in Abs. 1 in Nr. 3 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 2 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 104 Ausbildungsgeld

(1) Behinderte Menschen haben Anspruch auf Ausbildungsgeld während

1. einer beruflichen Ausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme einschließlich einer Grundausbildung,
2. einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a des Neunten Buches und
3. einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen,

wenn ein Übergangsgeld nicht erbracht werden kann.

(2) Für das Ausbildungsgeld gelten die Vorschriften über die Berufsausbildungsbeihilfe entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.“

01.01.2016.—Artikel 2 Nr. 1a des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557) hat in Abs. 1 Satz 1 „sechs“ durch „zwölf“ ersetzt.

### 160 ÄNDERUNGEN

30.06.1998.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1606) hat in Abs. 1 Nr. 1 „500 Deutsche Mark“ durch „510 Deutsche Mark“ und „670 Deutsche Mark“ durch „680 Deutsche Mark“, in Abs. 1 Nr. 2 „170 Deutsche Mark“ durch „175 Deutsche Mark“, in Abs. 1 Nr. 3 „370 Deutsche Mark“ durch „375 Deutsche Mark“ und „415 Deutsche Mark“ durch „425 Deutsche Mark“ sowie in Abs. 1 Nr. 4 „785 Deutsche Mark“ durch „800 Deutsche Mark“, „830 Deutsche Mark“ durch „845 Deutsche Mark“ und „235 Deutsche Mark“ durch „240 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „500 Deutsche Mark“ durch „510 Deutsche Mark“ ersetzt.

13.05.1999.—Artikel 7 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) hat in Abs. 1 Nr. 1 „510 Deutsche Mark“ durch „520 Deutsche Mark“ und „680 Deutsche Mark“ durch „695 Deutsche Mark“, in Abs. 1 Nr. 2 „175 Deutsche Mark“ durch „180 Deutsche Mark“, „375 Deutsche Mark“ durch „380 Deutsche Mark“, in Abs. 1 Nr. 3 „425 Deutsche Mark“ durch „435 Deutsche Mark“ sowie in Abs. 1 Nr. 4 „800 Deutsche Mark“ durch „815 Deutsche Mark“, 845 Deutsche Mark“ durch „860 Deutsche Mark“ und „240 Deutsche Mark“ durch „245 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „510 Deutsche Mark“ durch „520 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. für ihn Erziehungshilfe durch das Jugendamt gewährt wird oder Freiwillige Erziehungshilfe vereinbart oder Fürsorgeerziehung angeordnet ist.“

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 jeweils „Behinderte“ durch „behinderte Mensch“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „Behinderte“ durch „behinderte Menschen“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Behinderten“ durch „behinderten Menschen“ ersetzt.

01.08.2001.—Artikel 3 § 49 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 jeweils „oder keine Lebenspartnerschaft führt“ nach „unverheiratet ist“ eingefügt.

Artikel 9 Nr. 9 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 1 Nr. 1 „520 Deutsche Mark“ durch „550 Deutsche Mark“ und „695 Deutsche Mark“ durch „690 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 9 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „380 Deutsche Mark“ durch „400 Deutsche Mark“ und „435 Deutsche Mark“ durch „460 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 9 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. bei anderweitiger Unterbringung ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung 815 Deutsche Mark monatlich, wenn der behinderte Mensch unverheiratet ist oder keine Lebenspartnerschaft führt und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im übrigen 860 Deutsche Mark monatlich. Hinzuzurechnen sind die Kosten der Unterbringung, soweit sie 245 Deutsche Mark monatlich übersteigen, höchstens jedoch 75 Deutsche Mark monatlich.“

Artikel 9 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „520 Deutsche Mark“ durch „550 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 10 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 1 Nr. 1 „550 Deutsche Mark“ durch „282 Euro“ und „690 Deutsche Mark“ durch „353 Euro“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „180 Deutsche Mark“ durch „93 Euro“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 6 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „400 Deutsche Mark“ durch „205 Euro“ und „460 Deutsche Mark“ durch „236 Euro“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „550 Deutsche Mark“ durch „282 Euro“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 59 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Nr. 2 „vom Arbeitsamt“ durch „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 17 Nr. 7 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat in Abs. 1 Nr. 1 „282 Euro“ durch „310 Euro“ und „353 Euro“ durch „389 Euro“ ersetzt.

Artikel 17 Nr. 7 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „93 Euro“ durch „102 Euro“ ersetzt.

Artikel 17 Nr. 7 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „205 Euro“ durch „225 Euro“ und „236 Euro“ durch „260 Euro“ ersetzt.

Artikel 17 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „282 Euro“ durch „310 Euro“ ersetzt.

01.08.2010.—Artikel 4 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in Abs. 1 Nr. 1 „310 Euro“ durch „316 Euro“ und „389 Euro“ durch „397 Euro“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 8 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „102 Euro“ durch „104 Euro“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 8 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „225 Euro“ durch „230 Euro“ und „260 Euro“ durch „265 Euro“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 8 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 2 sowie Absatz 3“ nach „Abs. 1 Nr. 1“ gestrichen und „zuzüglich 149 Euro monatlich für die Unterkunft; soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich diesen Betrag übersteigen, erhöht sich dieser Bedarf um bis zu 75 Euro monatlich“ am Ende eingefügt.

Artikel 4 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „310 Euro“ durch „316 Euro“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 105 Bedarf bei beruflicher Ausbildung**

(1) Als Bedarf werden bei beruflicher Ausbildung zugrunde gelegt

1. bei Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils 316 Euro monatlich, wenn der behinderte Mensch unverheiratet ist oder keine Lebenspartnerschaft führt und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im übrigen 397 Euro monatlich,
2. bei Unterbringung in einem Wohnheim, Internat, beim Auszubildenden oder in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen 104 Euro monatlich, wenn die Kosten für Unterbringung

### § 106 Nettoentgeltdifferenz

(1) Die Nettoentgeltdifferenz entspricht der Differenz zwischen

1. dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Soll-Entgelt und
2. dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt.

Soll-Entgelt ist das Bruttoarbeitsentgelt, das die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall in dem Anspruchszeitraum erzielt hätte, vermindert um Entgelt für Mehrarbeit. Ist-Entgelt ist das Bruttoarbeitsentgelt, das die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in dem Anspruchszeitraum tatsächlich erzielt hat, zuzüglich aller zustehenden Entgeltanteile. Arbeitsentgelt, das einmalig gezahlt wird, bleibt bei der Berechnung von Soll-Entgelt und Ist-Entgelt außer Betracht. Soll-Entgelt und Ist-Entgelt sind auf den nächsten durch 20 teilbaren Euro-Betrag zu runden. § 153 über die Berechnung des Leistungsentgelts beim Arbeitslosengeld gilt mit Ausnahme der Regelungen über den Zeitpunkt der Zuordnung der Lohnsteuerklassen und den Steuerklassenwechsel für die Berechnung der pauschalierten Nettoentgelte beim Kurzarbeitergeld entsprechend.

(2) Erzielt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer aus anderen als wirtschaftlichen Gründen kein Arbeitsentgelt, ist das Ist-Entgelt um den Betrag zu erhöhen, um den das Arbeitsentgelt aus diesen Gründen gemindert ist. Arbeitsentgelt, das unter Anrechnung des Kurzarbeitergeldes gezahlt wird, bleibt bei der Berechnung des Ist-Entgelts außer Betracht. Bei der Berechnung der Nettoentgeltdifferenz nach Absatz 1 bleiben auf Grund von kollektivrechtlichen Beschäftigungssicherungsvereinbarungen durchgeführte vorübergehende Änderungen der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit außer Betracht; die Sätze 1 und 2 sind insoweit nicht anzuwenden.

(3) Erzielt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer für Zeiten des Arbeitsausfalls ein Entgelt aus einer anderen während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger, ist das Ist-Entgelt um dieses Entgelt zu erhöhen.

(4) Lässt sich das Soll-Entgelt einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers in dem Anspruchszeitraum nicht hinreichend bestimmt feststellen, ist als Soll-Entgelt das Arbeitsentgelt maßgebend, das die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten vor Beginn des Arbeitsausfalls in dem Betrieb durchschnittlich erzielt hat, vermindert um Entgelt für Mehrarbeit. Ist eine Berechnung nach Satz 1 nicht möglich, ist das durchschnittliche Soll-Entgelt einer vergleichbaren Arbeitnehmerin oder eines vergleichbaren Arbeitnehmers zugrunde zu legen. Änderungen der Grundlage für die Berechnung des Arbeitsentgelts sind zu berücksichtigen, wenn und solange sie auch während des Arbeitsausfalls wirksam sind.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter mit der Maßgabe, dass als Soll-Entgelt das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt der letzten sechs abgerechneten Kalendermonate vor Beginn des Entgeltausfalls zugrunde zu legen ist. War die Heimarbeiterin oder der

---

und Verpflegung von der Agentur für Arbeit oder einem anderen Leistungsträger übernommen werden,

3. bei anderweitiger Unterbringung und Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung 230 Euro monatlich, wenn der behinderte Mensch unverheiratet ist oder keine Lebenspartnerschaft führt und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im übrigen 265 Euro monatlich und
4. bei anderweitiger Unterbringung ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung der jeweils nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geltende Bedarf zuzüglich 149 Euro monatlich für die Unterkunft; soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich diesen Betrag übersteigen, erhöht sich dieser Bedarf um bis zu 75 Euro monatlich.

(2) Für einen behinderten Menschen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird anstelle des Bedarfs nach Absatz 1 Nr. 4 ein Bedarf in Höhe von 316 Euro monatlich zugrunde gelegt, wenn

1. er die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus in angemessener Zeit erreichen könnte oder
2. Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch gewährt werden, die mit einer anderweitigen Unterbringung verbunden sind.“

Heimarbeiter noch nicht sechs Kalendermonate für den Auftraggeber tätig, so ist das in der kürzeren Zeit erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.<sup>161</sup>

**161** ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1606) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Als Bedarf werden bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und bei Grundausbildung zugrunde gelegt

1. bei Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils 325 Deutsche Mark monatlich,
2. bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung 595 Deutsche Mark monatlich. Hinzuzurechnen sind die Kosten der Unterbringung, soweit sie 80 Deutsche Mark monatlich übersteigen, höchstens jedoch 75 Deutsche Mark monatlich,
3. bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats und Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung 275 Deutsche Mark monatlich, wenn der Behinderte unverheiratet ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

30.06.1998.—Artikel 1 Nr. 5 lit. b des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1606) hat in Abs. 1 Nr. 1 „345 Deutsche Mark“ durch „350“, in Abs. 1 Nr. 2 „615 Deutsche Mark“ durch „625 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Nr. 3 „275 Deutsche Mark“ durch „280 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „325 Deutsche Mark“ durch „330 Deutsche Mark“ ersetzt.

13.05.1999.—Artikel 7 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) hat in Abs. 1 Nr. 1 „350 Deutsche Mark“ durch „355 Deutsche Mark“, in Abs. 1 Nr. 2 „625 Deutsche Mark“ durch „640 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Nr. 3 „280 Deutsche Mark“ durch „285 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „330 Deutsche Mark“ durch „335 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 „Behinderte“ durch „behinderte Menschen“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Behinderten“ durch „behinderten Menschen“ ersetzt.

01.08.2001.—Artikel 3 § 49 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 „oder keine Lebenspartnerschaft führt“ nach „unverheiratet ist“ eingefügt. Diese Einfügung ist durch die Neufassung des Abs. 1 durch Artikel 9 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hinfällig geworden.

Artikel 9 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Als Bedarf werden bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und bei Grundausbildung zugrunde gelegt

1. bei Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils 355 Deutsche Mark monatlich,
2. bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung 640 Deutsche Mark monatlich. Hinzuzurechnen sind die Kosten der Unterbringung, soweit sie 80 Deutsche Mark monatlich übersteigen, höchstens jedoch 75 Deutsche Mark monatlich,
3. bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats und Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung 285 Deutsche Mark monatlich,

wenn der behinderte Mensch unverheiratet ist oder keine Lebenspartnerschaft führt und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

Artikel 9 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „335“ durch „355“ ersetzt und Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. für ihn Erziehungshilfe durch das Jugendamt gewährt wird oder Freiwillige Erziehungshilfe vereinbart oder Fürsorgeerziehung angeordnet ist.“

Artikel 9 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes in der Fassung des Artikel 20 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) In den übrigen Fällen ist ein Bedarf wie bei einer beruflichen Ausbildung zugrunde zu legen.“

01.01.2002.—Artikel 10 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 1 Nr. 3 „300 Deutsche Mark“ durch „154 Euro“ ersetzt.

**Vierter Titel**  
**Anwendung anderer Vorschriften<sup>162</sup>**

**§ 107 Anwendung anderer Vorschriften**

(1) § 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 über das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld wegen Sperrzeiten bei Meldeversäumnis gilt für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld entsprechend.

(2) § 156 über das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Zusammentreffen mit anderen Sozialleistungen gilt für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld entsprechend für die Fälle, in denen eine Altersrente als Vollrente zuerkannt ist.<sup>163</sup>

---

Artikel 10 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „355 Deutsche Mark“ durch „182 Euro“ ersetzt. 01.01.2008.—Artikel 17 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat in Abs. 1 Nr. 3 „154 Euro“ durch „169 Euro“ ersetzt.

Artikel 17 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „182 Euro“ durch „200 Euro“ ersetzt. 30.12.2008.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959) hat in der Überschrift „ , Unterstützter Beschäftigung“ nach „Bildungsmaßnahmen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „ , Unterstützter Beschäftigung“ nach „Bildungsmaßnahmen“ eingefügt.

01.08.2010.—Artikel 4 Nr. 9 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in Abs. 1 Nr. 2 „der jeweils nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geltende Bedarf“ durch „391 Euro monatlich; soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich 58 Euro monatlich übersteigen, erhöht sich dieser Bedarf um bis zu 74 Euro monatlich“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 9 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „169 Euro“ durch „172 Euro“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „200 Euro“ durch „204 Euro“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 106 Bedarf bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, Unterstützter Beschäftigung und bei Grundausbildung**

(1) Als Bedarf werden bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, Unterstützter Beschäftigung und bei Grundausbildung zugrunde gelegt

1. bei Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils der jeweils nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geltende Bedarf,
2. bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung 391 monatlich; soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich 58 Euro monatlich übersteigen, erhöht sich dieser Bedarf um bis zu 74 Euro monatlich,
3. bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats und Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung 172 Euro monatlich.

(2) Für einen behinderten Menschen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird anstelle des Bedarfs nach Absatz 1 Nr. 2 ein Bedarf in Höhe von 204 Euro monatlich zugrunde gelegt, wenn

1. er die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus in angemessener Zeit erreichen könnte oder
2. für ihn Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch gewährt werden, die die Kosten für die Unterkunft einschließen.

(3) Bei Unterbringung in einem Wohnheim, Internat oder in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen ist ein Bedarf wie bei einer beruflichen Ausbildung zugrunde zu legen.“

**162 QUELLE**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

**163 ÄNDERUNGEN**

30.06.1998.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1606) hat „100 Deutsche Mark“ durch „102 Deutsche Mark“ und „120 Deutsche Mark“ durch „122 Deutsche Mark“ ersetzt.

**Fünfter Titel**  
**Verfügung über das Kurzarbeitergeld<sup>164</sup>**

**§ 108 Verfügung über das Kurzarbeitergeld**

(1) § 48 des Ersten Buches zur Auszahlung von Leistungen bei Verletzung der Unterhaltspflicht ist nicht anzuwenden.

(2) Für die Zwangsvollstreckung in den Anspruch auf Kurzarbeitergeld gilt der Arbeitgeber als Drittschuldner. Die Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs ist nur wirksam, wenn der Gläubiger sie dem Arbeitgeber anzeigt.

(3) Hat ein Arbeitgeber oder eine von ihm bestellte Person durch eine der in § 45 Absatz 2 Satz 3 des Zehnten Buches bezeichneten Handlungen bewirkt, dass Kurzarbeitergeld zu Unrecht geleistet worden ist, so ist der zu Unrecht geleistete Betrag vom Arbeitgeber zu ersetzen. Sind die zu Unrecht geleisteten Beträge sowohl vom Arbeitgeber zu ersetzen als auch von der Bezieherin oder dem Bezieher der Leistung zu erstatten, so haften beide als Gesamtschuldner.

(4) Wird über das Vermögen eines Arbeitgebers, der von der Agentur für Arbeit Beträge zur Auszahlung an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten hat, diese aber noch nicht ausgezahlt hat, das Insolvenzverfahren eröffnet, so kann die Agentur für Arbeit diese Beträge als Insolvenzgläubigerin zurückverlangen.<sup>165</sup>

13.05.1999.—Artikel 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) hat „102 Deutsche Mark“ durch „105 Deutsche Mark“ und „122 Deutsche Mark“ durch „125 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 18 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in der Überschrift und im Text jeweils „Behinderte“ durch „behinderte Menschen“ ersetzt.

01.08.2001.—Artikel 9 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat „105 Deutsche Mark“ durch „110 Deutsche Mark“ und „125 Deutsche Mark“ durch „130 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 10 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat „110 Deutsche Mark“ durch „57 Euro“ und „130 Deutsche Mark“ durch „67 Euro“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 17 Nr. 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat „57 Euro“ durch „62 Euro“ und „67 Euro“ durch „73 Euro“ ersetzt.

01.08.2010.—Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat „62 Euro“ durch „63 Euro“ und „73 Euro“ durch „75 Euro“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 107 Bedarf bei Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen**

Als Bedarf werden bei Maßnahmen in einer Werkstatt für behinderte Menschen im ersten Jahr 63 Euro monatlich und danach 75 Euro monatlich zugrunde gelegt.“

**164 QUELLE**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

**165 ÄNDERUNGEN**

30.06.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1606) hat in Abs. 2 Nr. 1 „345 Deutsche Mark“ durch „365 Deutsche Mark“ und „175 Deutsche Mark“ durch „185 Deutsche Mark“ ersetzt.

13.05.1999.—Artikel 7 Nr. 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) hat in Abs. 2 Nr. 1 „365 Deutsche Mark“ durch „385 Deutsche Mark“ und „185 Deutsche Mark“ durch „195 Deutsche Mark“, in Abs. 2 Nr. 2 „4 820 Deutsche Mark“ durch „5 110 Deutsche Mark“ und „3 000 Deutsche Mark“ durch „3 180 Deutsche Mark“ sowie in Abs. 2 Nr. 3 „3 000 Deutsche Mark“ durch „3 180 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 „Behinderte“ durch „behinderte Menschen“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „Behinderten“ durch „behinderten Menschen“ ersetzt.



*Dritter Titel*<sup>166</sup>

**Sechster Titel  
Verordnungsermächtigung**<sup>167</sup>

**§ 109 Verordnungsermächtigung**

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. jeweils für ein Kalenderjahr die pauschalierten monatlichen Nettoentgelte festzulegen, die für die Berechnungen des Kurzarbeitergeldes maßgeblich sind,

---

Artikel 3 Nr. 19 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „Behinderte“ durch „behinderte Mensch“ ersetzt.

01.08.2001.—Artikel 3 § 49 Nr. 8 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 2 Nr. 3 „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

Artikel 9 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 2 Nr. 1 „385 Deutsche Mark“ durch „425 Deutsche Mark“ ersetzt und „bei Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme einschließlich einer Grundausbildung weitere 195 Deutsche Mark monatlich,“ am Ende gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 10 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 2 Nr. 1 „425 Deutsche Mark“ durch „218 Euro“ und Abs. 2 Nr. 2 „5 110 Deutsche Mark“ durch „2615 Euro“ und „3 180 Deutsche Mark“ durch „1 630 Euro“ sowie in Abs. 2 Nr. 3 „3 180 Deutsche Mark“ durch „1 630 Euro“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 17 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat in Abs. 2 Nr. 1 „218 Euro“ durch „235 Euro“ ersetzt.

Artikel 17 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „2 615 Euro“ durch „2 824 Euro“ und „1 630 Euro“ durch „1 760 Euro“ ersetzt.

01.08.2008.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) hat in Abs. 2 Nr. 3 „1 630 Euro“ durch „1 760 Euro“ ersetzt.

01.08.2010.—Artikel 4 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in Abs. 2 Nr. 1 „235 Euro“ durch „242 Euro“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „2 824 Euro“ durch „2 909 Euro“ und „1 760 Euro“ durch „1 813 Euro“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „1 760 Euro“ durch „1 813 Euro“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 108 Einkommensanrechnung**

(1) Auf den Bedarf wird bei Maßnahmen in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen Einkommen nicht angerechnet.

(2) Im übrigen bleibt bei der Einkommensanrechnung das Einkommen

1. des behinderten Menschen aus Waisenrenten, Waisengeld oder aus Unterhaltsleistungen bis 242 Euro monatlich,
2. der Eltern bis 2 909 Euro monatlich, des verwitweten Elternteils oder bei getrennt lebenden Eltern, das Einkommen des Elternteils, bei dem der behinderte Mensch lebt, ohne Anrechnung des Einkommens des anderen Elternteils, bis 1 813 Euro monatlich und
3. des Ehegatten oder Lebenspartners bis 1 813 Euro monatlich

anrechnungsfrei.“

**166 AUFHEBUNG**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Teilnahmekosten“.

**167 QUELLE**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

2. die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld über die gesetzliche Bezugsdauer hinaus bis zur Dauer von 24 Monaten zu verlängern, wenn außergewöhnliche Verhältnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt vorliegen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Wirtschaftszweige nach § 101 Absatz 1 Nummer 1 festzulegen. In der Regel sollen hierbei der fachliche Geltungsbereich tarifvertraglicher Regelungen berücksichtigt und die Tarifvertragsparteien vorher angehört werden.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, auf Grundlage von Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzulegen, ob, in welcher Höhe und für welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die ergänzenden Leistungen nach § 102 Absatz 2 bis 4 in den Zweigen des Baugewerbes und den einzelnen Wirtschaftszweigen erbracht werden.

(4) Bei den Festlegungen nach den Absätzen 2 und 3 ist zu berücksichtigen, ob diese voraussichtlich in besonderem Maße dazu beitragen, die wirtschaftliche Tätigkeit in der Schlechtwetterzeit zu beleben oder die Beschäftigungsverhältnisse der von saisonbedingten Arbeitsausfällen betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu stabilisieren.<sup>168</sup>

### **Zweiter Unterabschnitt Transferleistungen<sup>169</sup>**

---

#### **168** ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Teilnahmekosten sind die durch die Maßnahme unmittelbar entstehenden

1. Lehrgangskosten einschließlich Prüfungsgebühren, die vom Arbeitsamt als angemessen anerkannt oder mit dem Träger der Maßnahme oder der Einrichtung vereinbart sind,
2. Kosten für erforderliche Lernmittel,
3. Kosten für erforderliche Arbeitsausrüstung,
4. Reisekosten,
5. Kosten für Unterbringung und Verpflegung,
6. Kosten für eine Haushaltshilfe oder Kosten für die Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern,
7. Kosten für eine erforderliche Kranken- und Pflegeversicherung,
8. weiteren Aufwendungen, die wegen der Art oder Schwere der Behinderung unvermeidbar entstehen.“

01.08.2009.—Artikel 1 Nr. 38a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Für Leistungen im Anschluß an die Maßnahme gelten die Vorschriften für die Übergangshilfen nach dem ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels entsprechend.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### **„§ 109 Teilnahmekosten**

(1) Teilnahmekosten bestimmen sich nach den §§ 33, 44, 53 und 54 des Neunten Buches. Sie beinhalten auch weitere Aufwendungen, die wegen Art und Schwere der Behinderung unvermeidbar entstehen, sowie Kosten für Sonderfälle der Unterkunft und Verpflegung.

(2) Die Teilnahmekosten nach Absatz 1 können Aufwendungen für erforderliche eingliederungsbegleitende Dienste während und im Anschluß an die Maßnahme einschließen.“

01.01.2016.—Artikel 2 Nr. 1b des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld über die gesetzliche Bezugsdauer hinaus

- a) bis zur Dauer von zwölf Monaten zu verlängern, wenn außergewöhnliche Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt in bestimmten Wirtschaftszweigen oder Bezirken vorliegen und
- b) bis zur Dauer von 24 Monaten zu verlängern, wenn außergewöhnliche Verhältnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt vorliegen.“

#### **169** QUELLE

## § 110 Transfermaßnahmen

(1) Nehmen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die auf Grund einer Betriebsänderung oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses von Arbeitslosigkeit bedroht sind, an Transfermaßnahmen teil, wird diese Teilnahme gefördert, wenn

1. sich die Betriebsparteien im Vorfeld der Entscheidung über die Einführung von Transfermaßnahmen, insbesondere im Rahmen ihrer Verhandlungen über einen die Integration der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fördernden Interessenausgleich oder Sozialplan nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes, von der Agentur für Arbeit beraten lassen haben,
2. die Maßnahme von einem Dritten durchgeführt wird,
3. die Maßnahme der Eingliederung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt dienen soll und
4. die Durchführung der Maßnahme gesichert ist.

Transfermaßnahmen sind alle Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt, an deren Finanzierung sich Arbeitgeber angemessen beteiligen. Als Betriebsänderung gilt eine Betriebsänderung im Sinne des § 111 des Betriebsverfassungsgesetzes, unabhängig von der Unternehmensgröße und unabhängig davon, ob im jeweiligen Betrieb das Betriebsverfassungsgesetz anzuwenden ist.

(2) Die Förderung wird als Zuschuss geleistet. Der Zuschuss beträgt 50 Prozent der erforderlichen und angemessenen Maßnahmekosten, jedoch höchstens 2 500 Euro je geförderter Arbeitnehmerin oder gefördertem Arbeitnehmer.

(3) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme dazu dient, die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer auf eine Anschlussbeschäftigung im gleichen Betrieb oder in einem anderen Betrieb des gleichen Unternehmens vorzubereiten oder, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, auf eine Anschlussbeschäftigung in einem Betrieb eines anderen Konzernunternehmens des Konzerns vorzubereiten. Durch die Förderung darf der Arbeitgeber nicht von bestehenden Verpflichtungen entlastet werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Beschäftigten von Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform erwerbswirtschaftlich betrieben werden.

(4) Während der Teilnahme an Transfermaßnahmen sind andere Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit gleichartiger Zielsetzung ausgeschlossen.<sup>170</sup>

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

### 170 AUFHEBUNG

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 21 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 110 Reisekosten

(1) Als Reisekosten können erforderliche Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten sowie Kosten des Gepäcktransports für

1. An- und Abreise,
2. monatlich zwei Familienheimfahrten bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung oder monatlich zwei Fahrten eines Angehörigen zum Aufenthaltsort des Behinderten,
3. Fahrten zwischen Wohnung oder Unterbringung und der Bildungsstätte, soweit das Arbeitsamt nicht die Kosten für Fahrdienste in Werkstätten für Behinderte übernimmt und
4. die persönliche Vorstellung bei einem Träger oder einer Einrichtung zur Erlangung eines Platzes in einer Bildungsmaßnahme, wenn das Arbeitsamt zugestimmt hat, übernommen werden.

(2) Als Reisekosten können auch die Kosten für besondere Beförderungsmittel, zu deren Inanspruchnahme der Behinderte wegen Art oder Schwere der Behinderung gezwungen ist, und die Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten für eine erforderliche Begleitperson übernommen werden.“

QUELLE

### § 111 Transferkurzarbeitergeld

(1) Um Entlassungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu vermeiden und ihre Vermittlungsaussichten zu verbessern, haben diese Anspruch auf Kurzarbeitergeld zur Förderung der Eingliederung bei betrieblichen Restrukturierungen (Transferkurzarbeitergeld), wenn

1. und solange sie von einem dauerhaften nicht vermeidbaren Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind,
2. die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
3. die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
4. sich die Betriebsparteien im Vorfeld der Entscheidung über die Inanspruchnahme von Transferkurzarbeitergeld, insbesondere im Rahmen ihrer Verhandlungen über einen die Integration der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fördernden Interessenausgleich oder Sozialplan nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes, von der Agentur für Arbeit beraten lassen haben und
5. der dauerhafte Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

Die Agentur für Arbeit leistet Transferkurzarbeitergeld für längstens zwölf Monate.

(2) Ein dauerhafter Arbeitsausfall liegt vor, wenn auf Grund einer Betriebsänderung im Sinne des § 110 Absatz 1 Satz 3 die Beschäftigungsmöglichkeiten für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend entfallen. Der Entgeltausfall kann auch jeweils 100 Prozent des monatlichen Bruttoentgelts betragen.

(3) Die betrieblichen Voraussetzungen für die Gewährung von Transferkurzarbeitergeld sind erfüllt, wenn

1. in einem Betrieb Personalanpassungsmaßnahmen auf Grund einer Betriebsänderung durchgeführt werden,
2. die von Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst werden, um Entlassungen zu vermeiden und ihre Eingliederungschancen zu verbessern,
3. die Organisation und Mittelausstattung der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit den angestrebten Integrationserfolg erwarten lassen und
4. ein System zur Sicherung der Qualität angewendet wird.

Wird die betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit von einem Dritten durchgeführt, tritt an die Stelle der Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 4 die Trägerzulassung nach § 178.

(4) Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer

1. von Arbeitslosigkeit bedroht ist,
2. nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung fortsetzt oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses aufnimmt,
3. nicht vom Kurzarbeitergeldbezug ausgeschlossen ist und
4. vor der Überleitung in die betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit aus Anlass der Betriebsänderung
  - a) sich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend meldet und
  - b) an einer arbeitsmarktlich zweckmäßigen Maßnahme zur Feststellung der Eingliederungsaussichten teilgenommen hat; können in berechtigten Ausnahmefällen trotz Mithilfe der Agentur für Arbeit die notwendigen Feststellungsmaßnahmen nicht rechtzeitig durchgeführt werden, sind diese im unmittelbaren Anschluss an die Überleitung innerhalb eines Monats nachzuholen.

§ 98 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

---

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

(5) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, denen Anpassungsgeld nach § 5 des Steinkohlefinanzierungsgesetzes gezahlt werden kann, haben vor der Inanspruchnahme des Anpassungsgeldes Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld.

(6) Für die Anzeige des Arbeitsausfalls gilt § 99 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 entsprechend. Der Arbeitsausfall ist bei der Agentur für Arbeit anzuzeigen, in deren Bezirk der personalabgebende Betrieb seinen Sitz hat.

(7) Während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld hat der Arbeitgeber den geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten. Stellt der Arbeitgeber oder die Agentur für Arbeit fest, dass Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer Qualifizierungsdefizite aufweisen, soll der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten anbieten. Als geeignet gelten insbesondere

1. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, für die und für deren Träger eine Zulassung nach dem Fünften Kapitel vorliegt, oder
2. eine zeitlich begrenzte, längstens sechs Monate dauernde Beschäftigung zum Zwecke der Qualifizierung bei einem anderen Arbeitgeber.

Bei der Festlegung von Maßnahmen nach Satz 3 ist die Agentur für Arbeit zu beteiligen. Nimmt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der Beschäftigung in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit an einer Qualifizierungsmaßnahme teil, deren Ziel die anschließende Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber ist, und wurde das Ziel der Maßnahme nicht erreicht, steht die Rückkehr der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers in den bisherigen Betrieb dem Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld nicht entgegen.

(8) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur vorübergehend in der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst werden, um anschließend einen anderen Arbeitsplatz in dem gleichen oder einem anderen Betrieb des Unternehmens zu besetzen, oder, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, einen Arbeitsplatz in einem Betrieb eines anderen Konzernunternehmens des Konzerns zu besetzen. § 110 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(9) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, sind die für das Kurzarbeitergeld geltenden Vorschriften des Ersten Unterabschnitts anzuwenden, mit Ausnahme der ersten beiden Titel und des § 109 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 bis 4.<sup>171</sup>

---

## 171 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 22 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 111 Unterbringung und Verpflegung

Ist für die Teilnahme an einer Maßnahme eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können erbracht werden

1. bei Unterbringung in einem Wohnheim, Internat, einer besonderen Einrichtung für Behinderte oder beim Auszubildenden mit voller Verpflegung ein Betrag in Höhe der vom Arbeitsamt als angemessen anerkannten Kosten, wenn Unterbringung und Verpflegung im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt bereitgestellt werden,
2. in den übrigen Fällen ein Betrag in Höhe von 495 Deutsche Mark monatlich zuzüglich der nachgewiesenen behinderungsbedingten Mehraufwendungen.“

01.08.2001.—Artikel 9 Nr. 13 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) in der Fassung des Artikel 20 Nr. 1 lit. c des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat „495 Deutsche Mark“ durch „525 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 10 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) in der Fassung des Artikel 20 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat „525 Deutsche Mark“ durch „269 Euro“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 111 Unterbringung und Verpflegung

### **§ 111a Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld**

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld nach § 111 haben, können bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung durch die Übernahme der Weiterbildungskosten nach § 83 gefördert werden, wenn

1. ihnen im Sinne des § 81 Absatz 2 ein Berufsabschluss fehlt oder sie bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Agentur für Arbeit sie vor Beginn der Teilnahme beraten hat,
3. der Träger der Maßnahme und die Maßnahme für die Förderung zugelassen sind,
4. die Maßnahme während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld endet und
5. der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Lehrgangskosten trägt.

Die Grundsätze für die berufliche Weiterbildung nach § 81 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld nach § 111 haben und denen im Sinne des § 81 Absatz 2 ein Berufsabschluss fehlt, können bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führen, nach § 81 gefördert werden, wenn der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Lehrgangskosten während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld trägt. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach § 144 ruht während der Zeit, für die ein Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld zuerkannt ist.

(3) Wenn ein Insolvenzereignis im Sinne des § 165 Absatz 1 Satz 2 vorliegt, kann die Agentur für Arbeit abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder Absatz 2 Satz 1 eine niedrigere Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten festlegen.<sup>172</sup>

## **Siebter Abschnitt Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben<sup>173</sup>**

### **Erster Unterabschnitt Grundsätze<sup>174</sup>**

---

Wird der behinderte Mensch auswärtig, aber nicht in einem Wohnheim, Internat, einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen oder beim Auszubildenden mit voller Verpflegung untergebracht, so wird ein Betrag in Höhe von 269 Euro monatlich zuzüglich der nachgewiesenen behinderungsbedingten Mehraufwendungen erbracht.“

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „unvermeidbaren“ durch „nicht vermeidbaren“ ersetzt.

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) hat Abs. 9 aufgehoben und Abs. 10 in Abs. 9 unnummeriert. Abs. 9 lautet:

„(9) Der Arbeitgeber übermittelt der Agentur für Arbeit monatlich mit dem Antrag auf Transferkurzarbeitergeld die Namen und die Sozialversicherungsnummern der Bezieherinnen und Bezieher von Transferkurzarbeitergeld, die bisherige Dauer des Transferkurzarbeitergeldbezugs, Daten über die Altersstruktur sowie die Abgänge in Erwerbstätigkeit. Mit der ersten Übermittlung sind zusätzlich Daten über die Struktur der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit sowie die Größe und die Betriebsnummer des personalabgebenden Betriebs mitzuteilen.“

**172** QUELLE

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) hat die Vorschrift eingefügt.

**173** QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

**174** QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

### § 112 Teilhabe am Arbeitsleben

(1) Für behinderte Menschen können Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, um ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern, soweit Art oder Schwere der Behinderung dies erfordern.

(2) Bei der Auswahl der Leistungen sind Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes angemessen zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, ist auch die berufliche Eignung abzuklären oder eine Arbeitserprobung durchzuführen.<sup>175</sup>

### § 113 Leistungen zur Teilhabe

(1) Für behinderte Menschen können erbracht werden

1. allgemeine Leistungen sowie
2. besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und diese ergänzende Leistungen.

---

#### 175 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 10 Nr. 11 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 3 „120 Deutsche Mark“ durch „62 Euro“ und „200 Deutsche Mark“ durch „103 Euro“ ersetzt. Artikel 20 Nr. 2 lit. c des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat diese Änderungen zurückgenommen.

#### AUFHEBUNG

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 23 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 112 Haushaltshilfe oder Kinderbetreuungskosten

(1) Haushaltshilfe kann erbracht werden, wenn

1. der Behinderte wegen der Teilnahme an einer Maßnahme außerhalb des eigenen Haushalts untergebracht ist und ihm deshalb die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist,
2. eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann und
3. im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

(2) Anstelle der Haushaltshilfe können in besonders begründeten Einzelfällen die Kosten für die Mitnahme oder anderweitige Unterbringung des Kindes bis zur Höhe des Aufwandes für die sonst zu erbringende Haushaltshilfe übernommen werden, wenn sich die Mitnahme des Kindes auf den Maßnahmeerfolg voraussichtlich nicht nachteilig auswirkt und die Unterbringung und Betreuung des Kindes sichergestellt ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 nicht vor, können die Kosten für notwendige Kinderbetreuung bis zur Höhe von 120 Deutsche Mark monatlich je Kind übernommen werden. In besonderen Härtefällen können sie bis zu 200 Deutsche Mark monatlich je Kind übernommen werden.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 112 Haushaltshilfe oder Kinderbetreuungskosten

(1) Haushaltshilfe kann erbracht werden, wenn

1. der Behinderte wegen der Teilnahme an einer Maßnahme außerhalb des eigenen Haushalts untergebracht ist und ihm deshalb die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist,
2. eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann und
3. im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

(2) Anstelle der Haushaltshilfe können in besonders begründeten Einzelfällen die Kosten für die Mitnahme oder anderweitige Unterbringung des Kindes bis zur Höhe des Aufwandes für die sonst zu erbringende Haushaltshilfe übernommen werden, wenn sich die Mitnahme des Kindes auf den Maßnahmeerfolg voraussichtlich nicht nachteilig auswirkt und die Unterbringung und Betreuung des Kindes sichergestellt ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 nicht vor, können die Kosten für notwendige Kinderbetreuung bis zur Höhe von 120 Deutsche Mark monatlich je Kind übernommen werden. In besonderen Härtefällen können sie bis zu 200 Deutsche Mark monatlich je Kind übernommen werden.“

(2) Besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden nur erbracht, soweit nicht bereits durch die allgemeinen Leistungen eine Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann.<sup>176</sup>

*Vierter Titel*<sup>177</sup>

**§ 114 Leistungsrahmen**

Die allgemeinen und besonderen Leistungen richten sich nach den Vorschriften des Zweiten bis Fünften Abschnitts, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.<sup>178</sup>

**Zweiter Unterabschnitt  
Allgemeine Leistungen**<sup>179</sup>

---

**176 AUFHEBUNG**

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 23 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 113 Kranken- und Pflegeversicherung**

Ist der Schutz des Behinderten im Krankheits- oder Pflegefalle während der Teilnahme an einer Maßnahme nicht anderweitig sichergestellt, können die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld und zur Pflegepflichtversicherung bei einem Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder, wenn dort im Einzelfall ein Schutz nicht gewährleistet ist, die Beiträge zu einem privaten Krankenversicherungsunternehmen erbracht werden.“

**QUELLE**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

**177 AUFHEBUNG**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Sonstige Hilfen“.

**178 ÄNDERUNGEN**

01.01.2002.—Artikel 10 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat „10 000 Deutsche Mark“ durch „5000 Euro“ und „20 000 Deutsche Mark“ durch „10 000 Euro“ ersetzt. Artikel 20 Nr. 2 lit. c des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat diese Änderungen zurückgenommen.

**AUFHEBUNG**

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 23 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 114 Sonstige Hilfen**

Als sonstige Hilfen können insbesondere erbracht werden

1. Kraftfahrzeughilfe nach der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation,
2. unvermeidbarer Verdienstausschlag des Behinderten oder einer erforderlichen Begleitperson wegen Fahrten der An- und Abreise zu einer Bildungsmaßnahme und wegen Fahrten zur persönlichen Vorstellung bei einem Arbeitgeber, einem Träger oder einer Einrichtung für Behinderte,
3. Kostenübernahme für nichtorthopädische Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung einschließlich zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz und am Arbeitsplatz erforderlich sind,
4. Kostenübernahme für technische Arbeitshilfen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung erforderlich sind, und
5. Kostenübernahme in angemessenem Umfang für die Beschaffung oder den Ausbau einer Wohnung (Wohnkosten), wenn die Leistung für die berufliche Eingliederung erforderlich ist und die Wohnung wegen Art oder Schwere der Behinderung besonderer Ausstattung bedarf, bis zu 10 000 Deutsche Mark, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 20 000 Deutsche Mark, wobei der 10 000 Deutsche Mark übersteigende Betrag als Darlehen erbracht wird.

Wohnkosten können neben einer Kraftfahrzeughilfe nur erbracht werden, wenn die berufliche Eingliederung nur durch beide Leistungen erreicht oder gesichert werden kann.“

**QUELLE**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.



*Fünfter Titel*<sup>180</sup>

**§ 115 Leistungen**

Die allgemeinen Leistungen umfassen

1. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
2. Leistungen zur Förderung der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung einschließlich der Berufsausbildungsbeihilfe und der Assistierte Ausbildung,
3. Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung,
4. Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit.<sup>181</sup>

*Achter Abschnitt*<sup>182</sup>

*Erster Unterabschnitt*<sup>183</sup>

**§ 116 Besonderheiten**

(1) Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung können auch erbracht werden, wenn behinderte Menschen nicht arbeitslos sind und durch diese Leistungen eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann.

(2) Förderungsfähig sind auch berufliche Aus- und Weiterbildungen, die im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abweichend von den Ausbildungsordnungen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe oder in Sonderformen für behinderte Menschen durchgeführt werden.

(3) Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht auch, wenn der behinderte Mensch während der Berufsausbildung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt. In diesen Fällen beträgt der allgemeine Bedarf 338 Euro monatlich. Er beträgt 425 Euro, wenn der behinderte Mensch verheiratet ist, eine Lebenspartnerschaft führt oder das 21. Lebensjahr vollendet hat.

---

**179** QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

**180** AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Anordnungsermächtigung“.

**181** ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 24 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat „beruflichen Eingliederung“ durch „Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 60 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 115 Anordnungsermächtigung**

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Ausführung der Leistungen in Übereinstimmung mit den für die anderen Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geltenden Regelungen zu bestimmen.“

01.05.2015.—Artikel 1b Nr. 5 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat in Nr. 2 „und der Assistierte Ausbildung“ am Ende eingefügt.

**182** AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Entgeltersatzleistungen“.

**183** AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Leistungsübersicht“.

(4) Eine Verlängerung der Ausbildung über das vorgesehene Ausbildungsende hinaus, eine Wiederholung der Ausbildung ganz oder in Teilen oder eine erneute Berufsausbildung wird gefördert, wenn Art oder Schwere der Behinderung es erfordern und ohne die Förderung eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben nicht erreicht werden kann.

(5) Berufliche Weiterbildung kann auch gefördert werden, wenn behinderte Menschen

1. nicht arbeitslos sind,
2. als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind oder
3. einer längeren Förderung als nichtbehinderte Menschen oder einer erneuten Förderung bedürfen, um am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben.

Förderungsfähig sind auch schulische Ausbildungen, deren Abschluss für die Weiterbildung erforderlich ist.

(6) Ein Gründungszuschuss kann auch geleistet werden, wenn der behinderte Mensch einen Anspruch von weniger als 150 Tagen oder keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat.<sup>184</sup>

#### *Zweiter Unterabschnitt<sup>185</sup>*

---

#### **184** ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Nr. 6 „im Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld“ am Ende gestrichen.

01.11.1999.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. November 1999 (BGBl. I S. 2230) hat in Nr. 6 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Nr. 7 eingefügt.

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 25 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat Nr. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Übergangsgeld für Behinderte bei Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung Behinderter;“.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Nr. 1 und 2 neu gefasst. Nr. 1 und 2 lauteten:

„1. Arbeitslosengeld für Arbeitslose und Teilarbeitslosengeld für Teilarbeitslose,

2. Unterhaltsgeld für Arbeitnehmer bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung.“.

Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat Nr. 6 aufgehoben. Nr. 6 lautete:

„6. Arbeitslosenhilfe für Arbeitslose.“.

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat in Nr. 5 das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nr. 7 aufgehoben. Nr. 7 lautete:

„7. Winterausfallgeld für Arbeitnehmer, die infolge eines witterungsbedingten Arbeitsausfalls in der Schlechtwetterzeit einen Entgeltausfall haben.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### **„§ 116 Leistungsarten**

Entgeltersatzleistungen sind

1. Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung,

2. Teilarbeitslosengeld bei Teilarbeitslosigkeit,

3. Übergangsgeld bei Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,

4. Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer, die infolge eines Arbeitsausfalles einen Entgeltausfall haben,

5. Insolvenzgeld für Arbeitnehmer, die wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers kein Arbeitsentgelt erhalten.“

01.08.2016.—Artikel 3 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 3 Satz 2 „316 Euro“ durch „338 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „397 Euro“ durch „425 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) hat Abs. 6 eingefügt.

#### **185** AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Arbeitslosengeld“.

**Dritter Unterabschnitt  
Besondere Leistungen<sup>186</sup>**

**Erster Titel  
Allgemeines<sup>187</sup>**

**§ 117 Grundsatz**

(1) Die besonderen Leistungen sind anstelle der allgemeinen Leistungen insbesondere zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, einschließlich Berufsvorbereitung, sowie blindentechnischer und vergleichbarer spezieller Grundausbildungen zu erbringen, wenn

1. Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Teilnahme an
  - a) einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen oder
  - b) einer sonstigen, auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Maßnahmeunerlässlich machen oder
2. die allgemeinen Leistungen die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen.

In besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen können auch Aus- und Weiterbildungen außerhalb des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung gefördert werden.

(2) Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich werden von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder anderen Leistungsanbietern nach den §§ 57, 60 und 62 des Neunten Buches erbracht.<sup>188</sup>

---

**186** QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

**187** ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Regelvoraussetzungen“.

**188** ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 62 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld haben Arbeitnehmer, die

1. arbeitslos sind,
2. sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und
3. die Anwartschaftszeit erfüllt haben.

(2) Arbeitnehmer, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, haben vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.“

01.01.2008.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 2 „65.“ durch „für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderliche“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 117 Anspruch auf Arbeitslosengeld**

(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Arbeitslosengeld, die

1. bei Arbeitslosigkeit oder
2. bei beruflicher Weiterbildung.

(2) Arbeitnehmer, die das für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderliche Lebensjahr vollendet haben, haben vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.“

01.01.2018.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

## § 118 Leistungen

Die besonderen Leistungen umfassen

1. das Übergangsgeld,
2. das Ausbildungsgeld, wenn ein Übergangsgeld nicht gezahlt werden kann,
3. die Übernahme der Teilnahmekosten für eine Maßnahme.

Die Leistungen werden auf Antrag durch ein Persönliches Budget erbracht; § 29 des Neunten Buches gilt entsprechend.<sup>189</sup>

### § 118a<sup>190</sup>

---

„(2) Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen werden nach § 40 des Neunten Buches erbracht.“

#### 189 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 1 Nr. 2 „ , mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende“ nach „versicherungspflichtige“ eingefügt. Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung schließt Beschäftigungslosigkeit nicht aus. Übt ein Arbeitnehmer mehrere geringfügige Beschäftigungen aus, so schließt dies die Beschäftigungslosigkeit aus, wenn die Beschäftigungen zusammengerechnet die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „mehr als geringfügigen“ durch „mindestens 15 Stunden wöchentlich“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 62 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 118 Arbeitslosigkeit

(1) Arbeitslos ist ein Arbeitnehmer, der

1. vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit) und
2. eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung sucht (Beschäftigungssuche).

(2) Die Ausübung einer weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung schließt Beschäftigungslosigkeit nicht aus; gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberücksichtigt. Mehrere Beschäftigungen werden zusammengerechnet.

(3) Eine selbständige Tätigkeit und eine Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger stehen einer Beschäftigung gleich. Die Fortführung einer mindestens 15 Stunden wöchentlich, aber weniger als 18 Stunden wöchentlich umfassenden selbständigen Tätigkeit oder Tätigkeit als mithilfe der Familienangehöriger, die unmittelbar vor dem Tag der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld innerhalb der letzten zwölf Monate mindestens zehn Monate neben der Beschäftigung, die den Anspruch begründet, ausgeübt worden ist, schließt Beschäftigungslosigkeit nicht aus.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 118 Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit haben Arbeitnehmer, die

1. arbeitslos sind,
2. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und
3. die Anwartschaftszeit erfüllt haben.

(2) Der Arbeitnehmer kann bis zur Entscheidung über den Anspruch bestimmen, dass dieser nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt entstehen soll.“

01.01.2018.—Artikel 5 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Leistungen können auf Antrag auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erbracht werden; § 17 Absatz 2 bis 4 des Neunten Buches in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 des Neunten Buches gelten entsprechend.“

#### 190 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift eingefügt.

## Zweiter Titel Übergangsgeld und Ausbildungsgeld<sup>191</sup>

### § 119 Übergangsgeld

Behinderte Menschen haben Anspruch auf Übergangsgeld, wenn

1. die Voraussetzung der Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld erfüllt ist und
2. sie an einer Maßnahme der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung, der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 des Neunten Buches oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen, für die die besonderen Leistungen erbracht werden.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kapitels 11 des Teils 1 des Neunten Buches, soweit in diesem Buch nichts Abweichendes bestimmt ist. Besteht bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die die allgemeinen Leistungen erbracht werden, kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, erhalten die behinderten Menschen Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes, wenn sie bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die die besonderen Leistungen erbracht werden, Übergangsgeld erhalten würden.<sup>192</sup>

---

#### AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 62 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 118a Ehrenamtliche Betätigung

Eine ehrenamtliche Betätigung schließt Arbeitslosigkeit nicht aus, wenn dadurch die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen nicht beeinträchtigt wird.“

#### 191 QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

#### 192 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 jeweils „ , mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende“ nach „versicherungspflichtige“ eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 62 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 119 Beschäftigungssuche

(1) Eine Beschäftigung sucht, wer 1. alle Möglichkeiten nutzt und nutzen will, um seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden und 2. den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zur Verfügung steht (Verfügbarkeit).

(2) Den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes steht zur Verfügung, wer arbeitsfähig und seiner Arbeitsfähigkeit entsprechend arbeitsbereit ist.

(3) Arbeitsfähig ist ein Arbeitsloser, der

1. eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden den wöchentlich umfassende Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes aufnehmen und ausüben,
2. an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilnehmen und
3. Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann und darf.

(4) Arbeitsbereit und arbeitsfähig ist der Arbeitslose auch dann, wenn er bereit oder in der Lage ist, unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes nur

1. zumutbare Beschäftigungen aufzunehmen und auszuüben,
2. versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigungen mit bestimmter Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit aufzunehmen und auszuüben, wenn dies wegen der Betreuung und Erziehung eines aufsichtsbedürftigen Kindes oder Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen erforderlich ist,

## § 120 Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld

(1) Die Voraussetzung der Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld ist erfüllt, wenn der behinderte Mensch innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme

1. mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat oder
2. die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt und Leistungen beantragt hat.

(2) Der Zeitraum von drei Jahren gilt nicht für behinderte Berufsrückkehrende. Er verlängert sich um die Dauer einer Beschäftigung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Ausland, die für die weitere Ausübung des Berufes oder für den beruflichen Aufstieg nützlich und üblich ist, längstens jedoch um zwei Jahre.<sup>193</sup>

3. versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Teilzeitbeschäftigungen aufzunehmen und auszuüben, wenn er die Anwartschaftszeit durch eine Teilzeitbeschäftigung erfüllt hat und das Arbeitslosengeld nach einer Teilzeitbeschäftigung bemessen worden ist,
4. Heimarbeit auszuüben, wenn er die Anwartschaftszeit durch eine Beschäftigung als Heimarbeiter erfüllt hat.

In Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 sind Einschränkungen der Arbeitsbereitschaft oder Arbeitsfähigkeit längstens für die Dauer von sechs Monaten zulässig.

(5) Das Arbeitsamt hat den Arbeitslosen bei der Arbeitslosmeldung auf seine Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 1 besonders hinzuweisen. 2Auf Verlangen des Arbeitsamtes hat der Arbeitslose seine Eigenbemühungen nachzuweisen, wenn er rechtzeitig auf die Nachweispflicht hingewiesen worden ist.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 119 Arbeitslosigkeit

(1) Arbeitslos ist ein Arbeitnehmer, der

1. nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit),
2. sich bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und
3. den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (Verfügbarkeit).

(2) Eine ehrenamtliche Betätigung schließt Arbeitslosigkeit nicht aus, wenn dadurch die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Ausübung einer Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger (Erwerbstätigkeit) schließt die Beschäftigungslosigkeit nicht aus, wenn die Arbeits- oder Tätigkeitszeit (Arbeitszeit) weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst; gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberücksichtigt. Die Arbeitszeiten mehrerer Erwerbstätigkeiten werden zusammengerechnet.

(4) Im Rahmen der Eigenbemühungen hat der Arbeitslose alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung zu nutzen. Hierzu gehören insbesondere

1. die Wahrnehmung der Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung,
2. die Mitwirkung bei der Vermittlung durch Dritte und
3. die Inanspruchnahme der Selbstinformationseinrichtungen der Agentur für Arbeit.

(5) Den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit steht zur Verfügung, wer

1. eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf,
2. Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann,
3. bereit ist, jede Beschäftigung im Sinne der Nummer 1 anzunehmen und auszuüben und
4. bereit ist, an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen.“

01.01.2018.—Artikel 5 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat in Satz 1 Nr. 2 „§ 38a“ durch „§ 55“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „Kapitels 6“ durch „Kapitels 11“ ersetzt.

## § 121 Übergangsgeld ohne Vorbeschäftigungszeit

Ein behinderter Mensch kann auch dann Übergangsgeld erhalten, wenn die Voraussetzung der Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllt ist, jedoch innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Teilnahme

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 2 Satz 2 „ , mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden“ nach „sozialversicherungspflichtigen“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 1 „einer Maßnahme der Eignungsfeststellung“ nach „Nimmt der Arbeitslose an“ eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 63 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 „Arbeitslose“ durch „Leistungsberechtigte“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 63 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ist der Arbeitslose Schüler oder Student einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte, so wird vermutet, daß er nur versicherungsfreie Beschäftigungen ausüben kann.“

Artikel 1 Nr. 63 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Arbeitslose“ durch „Schüler oder Student“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 63 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 63 lit. c des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat in Abs. 1 „der Eignungsfeststellung, einer Trainingsmaßnahme“ durch „nach § 46“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 120 Sonderfälle der Verfügbarkeit

(1) Nimmt der Leistungsberechtigte an einer Maßnahme nach § 46 oder an einer Berufsfindung oder Arbeitserprobung im Sinne des Rechts der beruflichen Rehabilitation teil, leistet er vorübergehend zur Verhütung oder Beseitigung öffentlicher Notstände Dienste, die nicht auf einem Arbeitsverhältnis beruhen, übt er eine freie Arbeit im Sinne des Artikels 293 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch oder auf Grund einer Anordnung im Gnadenwege aus oder erbringt er gemeinnützige Leistungen oder Arbeitsleistungen nach den in Artikel 293 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch genannten Vorschriften oder auf Grund deren entsprechender Anwendung, so schließt dies die Verfügbarkeit nicht aus.

(2) Bei Schülern oder Studenten einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte wird vermutet, dass sie nur versicherungsfreie Beschäftigungen ausüben können. Die Vermutung ist widerlegt, wenn der Schüler oder Student darlegt und nachweist, daß der Ausbildungsgang die Ausübung einer versicherungspflichtigen, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung bei ordnungsgemäßer Erfüllung der in den Ausbildungs-, und Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Anforderungen zuläßt.

(3) Nimmt der Leistungsberechtigte an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teil, für die die Voraussetzungen nach § 77 nicht erfüllt sind, schließt dies Verfügbarkeit nicht aus, wenn

1. die Agentur für Arbeit der Teilnahme zustimmt und
2. der Leistungsberechtigte seine Bereitschaft erklärt, die Maßnahme abubrechen, sobald eine berufliche Eingliederung in Betracht kommt und zu diesem Zweck die Möglichkeit zum Abbruch mit dem Träger der Maßnahme vereinbart hat.

(4) Ist der Leistungsberechtigte nur bereit, Teilzeitbeschäftigungen auszuüben, so schließt dies Verfügbarkeit nicht aus, wenn sich die Arbeitsbereitschaft auf Teilzeitbeschäftigungen erstreckt, die versicherungspflichtig sind, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen und den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entsprechen. Eine Einschränkung auf Teilzeitbeschäftigungen aus Anlass eines konkreten Arbeits- oder Maßnahmeangebotes ist nicht zulässig. Die Einschränkung auf Heimarbeit schließt Verfügbarkeit nicht aus, wenn die Anwartschaftszeit durch eine Beschäftigung als Heimarbeiter erfüllt worden ist und der Leistungsberechtigte bereit und in der Lage ist, Heimarbeit unter den üblichen Bedingungen auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt auszuüben.“

1. durch den behinderten Menschen ein Berufsausbildungsabschluss auf Grund einer Zulassung zur Prüfung nach § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes oder § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung erworben worden ist oder
2. sein Prüfungszeugnis auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 50 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes oder § 40 Absatz 1 der Handwerksordnung dem Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt worden ist.

Der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Zeiten, in denen der behinderte Mensch nach dem Erwerb des Prüfungszeugnisses bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet war.<sup>194</sup>

## § 122 Ausbildungsgeld

(1) Behinderte Menschen haben Anspruch auf Ausbildungsgeld während

1. einer Berufsausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme einschließlich einer Grundausbildung,

---

## 194 ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Abs. 4 Satz 2 „drei“ durch „mehr als zweieinhalb“ und „zweieinhalb“ durch „mehr als zwei“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat Abs. 4 Satz 4 bis 7 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 121 Zumutbare Beschäftigungen

(1) Einem Arbeitslosen sind alle seiner Arbeitsfähigkeit entsprechenden Beschäftigungen zumutbar, soweit allgemeine oder personenbezogene Gründe der Zumutbarkeit einer Beschäftigung nicht entgegenstehen.

(2) Aus allgemeinen Gründen ist eine Beschäftigung einem Arbeitslosen insbesondere nicht zumutbar, wenn die Beschäftigung gegen gesetzliche, tarifliche oder in Betriebsvereinbarungen festgelegte Bestimmungen über Arbeitsbedingungen oder gegen Bestimmungen des Arbeitsschutzes verstößt.

(3) Aus personenbezogenen Gründen ist eine Beschäftigung einem Arbeitslosen insbesondere nicht zumutbar, wenn das daraus erzielbare Arbeitsentgelt erheblich niedriger ist als das der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegende Arbeitsentgelt. In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit ist eine Minderung um mehr als 20 Prozent und in den folgenden drei Monaten um mehr als 30 Prozent dieses Arbeitsentgelts nicht zumutbar. Vom siebten Monat der Arbeitslosigkeit an ist dem Arbeitslosen eine Beschäftigung nur dann nicht zumutbar, wenn das daraus erzielbare Nettoeinkommen unter Berücksichtigung der mit der Beschäftigung zusammenhängenden Aufwendungen niedriger ist als das Arbeitslosengeld.

(4) Aus personenbezogenen Gründen ist einem Arbeitslosen eine Beschäftigung auch nicht zumutbar, wenn die täglichen Pendelzeiten zwischen seiner Wohnung und der Arbeitsstätte im Vergleich zur Arbeitszeit unverhältnismäßig lang sind. Als unverhältnismäßig lang sind im Regelfall Pendelzeiten von insgesamt mehr als zweieinhalb Stunden bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden und Pendelzeiten von mehr als zwei Stunden bei einer Arbeitszeit von sechs Stunden und weniger anzusehen. Sind in einer Region unter vergleichbaren Arbeitnehmern längere Pendelzeiten üblich, bilden diese den Maßstab. Ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs ist einem Arbeitslosen zumutbar, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Arbeitslose innerhalb der ersten drei Monate der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung innerhalb des zumutbaren Pendelbereichs aufnehmen wird. Vom vierten Monat der Arbeitslosigkeit an ist einem Arbeitslosen ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs in der Regel zumutbar. Die Sätze 4 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn dem Umzug ein wichtiger Grund entgegensteht. Ein wichtiger Grund kann sich insbesondere aus familiären Bindungen ergeben.

(5) Eine Beschäftigung ist nicht schon deshalb unzumutbar, weil sie befristet ist, vorübergehend eine getrennte Haushaltsführung erfordert oder nicht zum Kreis der Beschäftigungen gehört, für die der Arbeitnehmer ausgebildet ist oder die er bisher ausgeübt hat.“



2. einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 des Neunten Buches und
3. einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches, wenn Übergangsgeld nicht gezahlt werden kann.

(2) Für das Ausbildungsgeld gelten die Vorschriften über die Berufsausbildungsbeihilfe entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.<sup>195</sup>

### § 123 Bedarf bei Berufsausbildung

(1) Als Bedarf werden bei einer Berufsausbildung zugrunde gelegt

1. bei Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils 338 Euro monatlich, wenn der behinderte Mensch unverheiratet oder nicht in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im Übrigen 425 Euro monatlich,

---

### 195 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688) hat Nr. 3 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. mit Ablauf eines Zeitraumes von drei Monaten nach der letzten persönlichen Meldung des Arbeitslosen beim zuständigen Arbeitsamt, wenn der Arbeitslose die Meldung nicht vor Ablauf dieses Zeitraumes erneuert.“

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Abs. 2 Nr. 2 „, sowie“ durch einen Punkt ersetzt und Nr. 3 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. mit Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach der letzten persönlichen Meldung des Arbeitslosen, wenn der Arbeitslose die Meldung nicht vor Ablauf dieses Zeitraums beim zuständigen Arbeitsamt oder einem Dritten, der an der Vermittlung des Arbeitslosen beteiligt ist (§ 37 Abs. 2), erneuert, sofern sich aus einer Rechtsverordnung nach § 151 Abs. 3 nichts anderes ergibt.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „an einem Tag, an dem der Arbeitslose sich persönlich arbeitslos melden will,“ durch „am ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit des Arbeitslosen“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 64 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „beim zuständigen Arbeitsamt“ durch „bei der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 64 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „zwei“ durch „drei“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 64 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „dem Arbeitsamt“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 64 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „das zuständige Arbeitsamt“ durch „die zuständige Agentur für Arbeit“ und „das Arbeitsamt“ jeweils durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 122 Persönliche Arbeitslosmeldung

(1) Der Arbeitslose hat sich persönlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos zu melden. Eine Meldung ist auch zulässig, wenn die Arbeitslosigkeit noch nicht eingetreten, der Eintritt der Arbeitslosigkeit aber innerhalb der nächsten drei Monate zu erwarten ist.

(2) Die Wirkung der Meldung erlischt

1. bei einer mehr als sechswöchigen Unterbrechung der Arbeitslosigkeit,
2. mit der Aufnahme der Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger, wenn der Arbeitslose diese der Agentur für Arbeit nicht unverzüglich mitgeteilt hat.

(3) Ist die zuständige Agentur für Arbeit am ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit des Arbeitslosen nicht dienstbereit, so wirkt eine persönliche Meldung an dem nächsten Tag, an dem die Agentur für Arbeit dienstbereit ist, auf den Tag zurück, an dem die Agentur für Arbeit nicht dienstbereit war.“

01.01.2018.—Artikel 5 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat in Abs. 1 Nr. 2 „§ 38a“ durch „§ 55“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches“ am Ende eingefügt.

2. bei Unterbringung in einem Wohnheim, Internat, bei der oder dem Auszubildenden oder in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen 111 Euro monatlich, wenn die Kosten für Unterbringung und Verpflegung von der Agentur für Arbeit oder einem anderen Leistungsträger übernommen werden,
3. bei anderweitiger Unterbringung und Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung 246 Euro monatlich, wenn der behinderte Mensch unverheiratet oder nicht in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im Übrigen 284 Euro monatlich und
4. bei anderweitiger Unterbringung ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung der jeweils nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geltende Bedarf zuzüglich 166 Euro monatlich für die Unterkunft; soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich diesen Betrag übersteigen, erhöht sich dieser Bedarf um bis zu 84 Euro monatlich.

(2) Für einen behinderten Menschen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird anstelle des Bedarfs nach Absatz 1 Nummer 4 ein Bedarf in Höhe von 338 Euro monatlich zugrunde gelegt, wenn

1. er die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus in angemessener Zeit erreichen könnte oder
2. Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch erbracht werden, die mit einer anderweitigen Unterbringung verbunden sind.<sup>196</sup>

---

**196** ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist mindestens zwölf Monate, als Saisonarbeitnehmer mindestens sechs Monate, in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat.“

01.01.2002.—Artikel 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013) hat in Satz 1 Nr. 2 „zehn“ durch „sechs“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist

1. mindestens zwölf Monate,
2. als Wehrdienstleistender oder Zivildienstleistender (§ 25 Abs. 2 Satz 2, § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 4) mindestens sechs Monate oder
3. als Saisonarbeitnehmer mindestens sechs Monate

in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat.“

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 13 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Satz 2 „oder Arbeitslosenhilfe“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

01.08.2009.—Artikel 2b Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat Abs. 3 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 123 Anwartschaftszeit**

(1) Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat. Zeiten, die vor dem Tag liegen, an dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen des Eintritts einer Sperrzeit erloschen ist, dienen nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit.

(2) Für Arbeitslose, die die Anwartschaftszeit nach Absatz 1 nicht erfüllen sowie darlegen und nachweisen, dass

1. sich die in der Rahmenfrist (§ 124) zurückgelegten Beschäftigungstage überwiegend aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen ergeben, die auf nicht mehr als sechs Wochen im Voraus durch Arbeitsvertrag zeit- oder zweckbefristet sind, und
2. das in den letzten zwölf Monaten vor der Beschäftigungslosigkeit erzielte Arbeitsentgelt die zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung maßgebliche Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches nicht übersteigt,

**§ 124 Bedarf bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, bei Unterstützter Beschäftigung und bei Grundausbildung**

(1) Bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, Unterstützter Beschäftigung und bei Grundausbildung wird folgender Bedarf zugrunde gelegt:

1. bei Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils der jeweils nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geltende Bedarf,
2. bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung 418 Euro monatlich; soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich 65 Euro monatlich übersteigen, erhöht sich dieser Bedarf um bis zu 83 Euro monatlich,
3. bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats und Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung 184 Euro monatlich.

(2) Für einen behinderten Menschen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird anstelle des Bedarfs nach Absatz 1 Nummer 2 ein Bedarf in Höhe von 218 Euro monatlich zugrunde gelegt, wenn

1. er die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus in angemessener Zeit erreichen könnte oder
2. für ihn Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch erbracht werden, die die Kosten für die Unterkunft einschließen.

(3) Bei Unterbringung in einem Wohnheim, Internat oder in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen ist ein Bedarf wie bei einer Berufsausbildung zugrunde zu legen.<sup>197</sup>

gilt bis zum 1. August 2012, dass die Anwartschaftszeit sechs Monate beträgt. § 27 Absatz 3 Nummer 1 bleibt unberührt.“

01.08.2016.—Artikel 3 Nr. 10 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 1 Nr. 1 „316 Euro“ durch „338 Euro“ und „397 Euro“ durch „425 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 10 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „104 Euro“ durch „111 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 10 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „230 Euro“ durch „246 Euro“ und „265 Euro“ durch „284 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 10 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „149 Euro“ durch „166 Euro“ und „75 Euro“ durch „84 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „316 Euro“ durch „338 Euro“ ersetzt.

**197 ÄNDERUNGEN**

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Nr. 1 in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Zeiten der Pflege eines Angehörigen, der Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat.“

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 „mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden“ nach „Zeiten einer“ eingefügt.

01.08.2001.—Artikel 3 § 49 Nr. 9 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ durch „seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartners, in denen das Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 42 lit. b des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Nr. 4 in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Zeiten, in denen der Arbeitslose Unterhaltsgeld nach diesem Buch bezogen oder nur wegen des Vorrangs anderer Leistungen nicht bezogen hat.“

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 42 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Nr. 2 in Abs. 3 Satz 1 aufgehoben. Nr. 2 lautete:

„2. Zeiten der Betreuung und Erziehung eines Kindes des Arbeitslosen, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartners, in denen das Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

§ 124a<sup>198</sup>*Zweiter Titel*<sup>199</sup>

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 66 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 „drei“ durch „zwei“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 66 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) In die Rahmenfrist werden nicht eingerechnet

1. Zeiten, in denen der Arbeitslose als Pflegeperson einen der Pflegestufe I bis III im Sinne des Elften Buches zugeordneten Angehörigen, der Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung nach dem Elften Buch oder Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt hat,
2. (weggefallen)
3. Zeiten einer mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden selbständigen Tätigkeit,
4. Zeiten, in denen der Arbeitslose Unterhaltsgeld nach diesem Buch bezogen oder nur deshalb nicht bezogen hat, weil andere Leistungen vorrangig waren oder die Maßnahme nach § 92 Abs. 2 Satz 2 anerkannt worden ist,
5. Zeiten, in denen der Arbeitslose von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen hat.

Die Rahmenfrist endet im Falle der Nummern 3 bis 5 spätestens nach fünf Jahren seit ihrem Beginn.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 124 Rahmenfrist**

(1) Die Rahmenfrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Tag vor der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld.

(2) Die Rahmenfrist reicht nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hinein, in der der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit erfüllt hatte.

(3) In die Rahmenfrist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen der Arbeitslose von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen hat. In diesem Falle endet die Rahmenfrist spätestens nach fünf Jahren seit ihrem Beginn.“

01.08.2016.—Artikel 3 Nr. 11 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 1 Nr. 2 „391 Euro“ durch „418 Euro“, „58 Euro“ durch „65 Euro“ und „74 Euro“ durch „83 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 11 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „172 Euro“ durch „184 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „204 Euro“ durch „218 Euro“ ersetzt.

**198 QUELLE**

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 124a Anspruchsvoraussetzungen bei beruflicher Weiterbildung**

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat auch ein Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit allein wegen einer nach § 77 geförderten beruflichen Weiterbildung nicht erfüllt.

(2) Bei einem Arbeitnehmer, der vor Eintritt in die Maßnahme nicht arbeitslos war, gelten die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit als erfüllt, wenn er

1. bei Eintritt in die Maßnahme einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit hätte, der weder ausgeschöpft noch erloschen ist, oder
2. die Anwartschaftszeit im Falle von Arbeitslosigkeit am Tage des Eintritts in die Maßnahme der beruflichen Weiterbildung erfüllt hätte; insoweit gilt der Tag des Eintritts in die Maßnahme als Tag der persönlichen Arbeitslosmeldung.“

**199 AUFHEBUNG**

## § 125 Bedarf bei Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches

Als Bedarf werden bei Maßnahmen in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches im ersten Jahr 67 Euro monatlich und danach 80 Euro monatlich zugrunde gelegt.<sup>200</sup>

### 200 ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Sonderformen des Arbeitslosengeldes“.

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende“ nach „versicherungspflichtige“ eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) in Verbindung mit Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) hat in Abs. 1 Satz 1 „weder Berufsunfähigkeit noch Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch „eine Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung nicht“ ersetzt. Artikel 22 Nr. 1 lit. c des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat diese Änderung mit Wirkung zum 24.12.2000 zurückgenommen.

Artikel 3 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes in Verbindung mit Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) hat in Abs. 1 Satz 2 „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch „eine Erwerbsminderung“ ersetzt. Artikel 22 Nr. 1 lit. c des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat diese Änderung mit Wirkung zum 24.12.2000 zurückgenommen.

Artikel 3 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes in Verbindung mit Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) hat in Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch „Erwerbsminderung“ ersetzt. Artikel 22 Nr. 1 lit. c des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat diese Änderung mit Wirkung zum 24.12.2000 zurückgenommen.

Artikel 3 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat in Abs. 1 Satz 1 „weder Berufsunfähigkeit noch Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch „verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung nicht“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch „verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch „Erwerbsminderung“ ersetzt.

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 26 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 2 Satz 1 und 3 jeweils „Maßnahmen zur Rehabilitation oder zur beruflichen Eingliederung Behinderter“ durch „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 68 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 4 „beim Arbeitsamt“ durch „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 68 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Das Arbeitsamt soll“ durch „Die Agentur für Arbeit hat“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 68 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 4 und 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 68 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 125 Minderung der Leistungsfähigkeit

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat auch, wer allein deshalb nicht arbeitslos ist, weil er wegen einer mehr als sechsmonatigen Minderung seiner Leistungsfähigkeit versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigungen nicht unter den Bedingungen ausüben kann, die auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt ohne Berücksichtigung der Minderung der Leistungsfähigkeit üblich sind, wenn verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung nicht festgestellt worden ist. Die Feststellung, ob verminderte Erwerbsfähigkeit vorliegt, trifft der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Kann sich der Leistungsgeminderte wegen gesundheitlicher Einschränkungen nicht persönlich arbeitslos melden, so kann die Meldung durch ei-

## § 126 Einkommensanrechnung

(1) Das Einkommen, das ein behinderter Mensch während einer Maßnahme in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches erzielt, wird nicht auf den Bedarf angerechnet.

(2) Anrechnungsfrei bei der Einkommensanrechnung bleibt im Übrigen das Einkommen

1. des behinderten Menschen aus Waisenrenten, Waisengeld oder aus Unterhaltsleistungen bis zu 259 Euro monatlich,
2. der Eltern bis zu 3 113 Euro monatlich, des verwitweten Elternteils oder, bei getrennt lebenden Eltern, das Einkommen des Elternteils, bei dem der behinderte Mensch lebt, ohne Anrechnung des Einkommens des anderen Elternteils, bis zu 1 940 Euro monatlich und
3. der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners bis zu 1 940 Euro monatlich.<sup>201</sup>

nen Vertreter erfolgen. Der Leistungsgeminderte hat sich unverzüglich persönlich bei der Agentur für Arbeit zu melden, sobald der Grund für die Verhinderung entfallen ist.

(2) Die Agentur für Arbeit hat den Arbeitslosen unverzüglich auffordern, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen. Stellt der Arbeitslose diesen Antrag fristgemäß, so gilt er im Zeitpunkt des Antrags auf Arbeitslosengeld als gestellt. Stellt der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tage nach Ablauf der Frist an bis zum Tage, an dem der Arbeitslose einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben oder einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung stellt. Kommt der Arbeitslose seinen Mitwirkungspflichten gegenüber dem Träger der medizinischen Rehabilitation oder der Teilhabe am Arbeitsleben nicht nach, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld von dem Tag nach Unterlassen der Mitwirkung bis zu dem Tag, an dem die Mitwirkung nachgeholt wird. Satz 4 gilt entsprechend, wenn der Arbeitslose durch sein Verhalten die Feststellung der Erwerbsminderung verhindert.

(3) Wird dem Arbeitslosen von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung wegen einer Maßnahme zur Rehabilitation Übergangsgeld oder eine Rente wegen Erwerbsminderung zuerkannt, steht der Bundesagentur ein Erstattungsanspruch entsprechend § 103 des Zehnten Buches zu. Hat der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Leistungen nach Satz 1 mit befreiender Wirkung an den Arbeitslosen oder einen Dritten gezahlt, hat der Bezieher des Arbeitslosengeldes dieses insoweit zu erstatten.“

01.08.2016.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat „63 Euro“ durch „67 Euro“ und „75 Euro“ durch „80 Euro“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 5 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat in der Überschrift „oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches“ am Ende eingefügt.

Artikel 5 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat „oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches“ nach „Menschen“ eingefügt.

## 201 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 27 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 2 Satz 1 „oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist“ am Ende eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 68a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 2 „nicht rechtswidrigen Sterilisation“ durch „durch Krankheit erforderlichen Sterilisation“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 126 Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Wird ein Arbeitsloser während des Bezugs von Arbeitslosengeld infolge Krankheit arbeitsunfähig, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, oder wird er während des Bezugs von Arbeitslosengeld auf Kosten der Krankenkasse stationär behandelt, verliert er dadurch nicht den Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder stationären Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen (Leistungsfortzahlung). Als unverschuldet im Sinne des Satzes 1 gilt auch eine Arbeitsunfähigkeit, die infolge einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation durch einen Arzt oder eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft eintritt. Dasselbe gilt für einen Abbruch der Schwangerschaft,

**Dritter Titel**  
**Teilnahmekosten für Maßnahmen<sup>202</sup>**

**§ 127 Teilnahmekosten für Maßnahmen**

(1) Teilnahmekosten bestimmen sich nach den §§ 49, 64, 73 und 74 des Neunten Buches. Sie beinhalten auch weitere Aufwendungen, die wegen Art und Schwere der Behinderung unvermeidbar entstehen, sowie Kosten für Sonderfälle der Unterkunft und Verpflegung.

(2) Die Teilnahmekosten nach Absatz 1 können Aufwendungen für erforderliche eingliederungsbegleitende Dienste während der und im Anschluss an die Maßnahme einschließen.<sup>203</sup>

wenn die Schwangerschaft innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis durch einen Arzt abgebrochen wird, die Schwangere den Abbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff von einer anerkannten Beratungsstelle beraten lassen hat.

(2) Eine Leistungsfortzahlung erfolgt auch im Falle einer nach ärztlichem Zeugnis erforderlichen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes des Arbeitslosen bis zur Dauer von zehn, bei alleinerziehenden Arbeitslosen bis zur Dauer von 20 Tagen für jedes Kind in jedem Kalenderjahr, wenn eine andere im Haushalt des Arbeitslosen lebende Person diese Aufgabe nicht übernehmen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Arbeitslosengeld wird jedoch für nicht mehr als 25, für alleinerziehende Arbeitslose für nicht mehr als 50 Tage in jedem Kalenderjahr fortgezahlt.

(3) Die Vorschriften des Fünften Buches, die bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber im Krankheitsfall sowie bei Zahlung von Krankengeld im Falle der Erkrankung eines Kindes anzuwenden sind, gelten entsprechend.“

01.08.2016.—Artikel 3 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 2 Nr. 1 „242 Euro“ durch „259 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „2 909 Euro“ durch „3 113 Euro“ und „1 813 Euro“ durch „1 940 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „1 813 Euro“ durch „1940 Euro“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 5 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat in Abs. 1 „oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches“ nach „Menschen“ eingefügt.

**202 ÄNDERUNGEN**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Anspruchsdauer“.

**203 ÄNDERUNGEN**

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 2a eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 13 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013) hat Abs. 2a neu gefasst. Abs. 2a lautete:

„(2a) Für einen Anspruch, der allein auf Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses als Wehrdienstleistender oder Zivildienstleistender beruht (§ 123 Satz 1 Nr. 2), beträgt die Dauer des Anspruchs mindestens sechs Monate.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 69 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Abs. 2a und 3 aufgehoben. Abs. 2a und 3 lauteten:

„(2a) Für einen Anspruch, der allein auf Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses als Wehrdienstleistender oder Zivildienstleistender beruht (§ 123 Satz 1 Nr. 2), beträgt die Dauer des Anspruchs

1. nach einem Versicherungspflichtverhältnis mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten drei Monate und
2. nach einem Versicherungspflichtverhältnis mit einer Dauer von mindestens acht Monaten vier Monate.

(3) Für einen Anspruch auf Grund einer Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer beträgt die Dauer des Anspruchs

1. nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens sechs Monaten drei Monate und

## § 128 Sonderfälle der Unterbringung und Verpflegung

Werden behinderte Menschen auswärtig untergebracht, aber nicht in einem Wohnheim, Internat, einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen oder bei der oder dem Auszubildenden mit

2. nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens acht Monaten vier Monate.“

Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3002) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „vier Jahre“ durch „ein Jahr“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

- „(2) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beträgt

[Tabelle: BGBl. 1997 I S. 627]“

Artikel 3 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „sieben“ durch „vier“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „ein Jahr“ durch „drei Jahre“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

- „(2) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beträgt

[Tabelle: BGBl. 2003 I S. 3004]“

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „vier“ durch „fünf“ ersetzt.

01.08.2009.—Artikel 2b Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Für einen Anspruch auf Grund einer Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer beträgt die Dauer des Anspruchs

1. nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens sechs Monaten drei Monate und
2. nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens acht Monaten vier Monate.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 127 Grundsatz

- (1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich

1. nach der Dauer der Versicherungspflichtverhältnisse innerhalb der um drei Jahre erweiterten Rahmenfrist und
2. dem Lebensalter, das der Arbeitslose bei der Entstehung des Anspruchs vollendet hat.

Die Vorschriften des Ersten Titels zum Ausschluß von Zeiten bei der Erfüllung der Anwartschaftszeit und zur Begrenzung der Rahmenfrist durch eine vorangegangene Rahmenfrist gelten entsprechend.

- (2) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beträgt

[Tabelle: BGBl. 2008 I S. 681]

(2a) Für einen Anspruch, der allein auf Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses als Wehrdienstleistender oder Zivildienstleistender beruht (§ 123 Satz 1 Nr. 2), beträgt die Dauer des Anspruchs

1. nach einem Versicherungspflichtverhältnis mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten drei Monate und
2. nach einem Versicherungspflichtverhältnis mit einer Dauer von mindestens acht Monaten vier Monate.

(3) Bei Erfüllung der Anwartschaftszeit nach § 123 Absatz 2 beträgt die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld unabhängig vom Lebensalter

[Tabelle: BGBl. 2009 I S. 1943]

Abweichend von Absatz 1 sind nur die Versicherungspflichtverhältnisse innerhalb der Rahmenfrist des § 124 zu berücksichtigen.

(4) Die Dauer des Anspruchs verlängert sich um die Restdauer des wegen Entstehung eines neuen Anspruchs erloschenen Anspruchs, wenn nach der Entstehung des erloschenen Anspruchs noch nicht vier Jahre verstrichen sind; sie verlängert sich längstens bis zu der dem Lebensalter des Arbeitslosen zugeordneten Höchstdauer.“

01.01.2018.—Artikel 5 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat in Abs. 1 Satz 1 „§§ 33, 44, 53 und 54“ durch „§§ 49, 64, 73 und 74“ ersetzt.



voller Verpflegung, so wird ein Betrag in Höhe von 269 Euro monatlich zuzüglich der nachgewiesenen behinderungsbedingten Mehraufwendungen erbracht.<sup>204</sup>

## 204 ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat Nr. 8 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 8 lautete:

„8. die Anzahl von Tagen, für die Unterhaltsgeld auf Grund einer vorläufigen Entscheidung zu Unrecht bezogen worden, aber nach § 328 Abs. 3 Satz 3 nicht zu erstatten ist.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 und 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat in Abs. 1 Nr. 6 „oder wegen Nichtbefolgen einer Aufforderung zur Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises (§ 100 Abs. 1 Satz 4 Viertes Buch)“ nach „(§ 66 Erstes Buch)“ gestrichen.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 70 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Nr. 1 „bei Arbeitslosigkeit“ nach „Anspruch auf Arbeitslosengeld“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 70 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. die Anzahl von Tagen einer Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung, Ablehnung oder Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme,“.

Artikel 1 Nr. 70 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. die Anzahl von Tagen einer Säumniszeit, höchstens um acht Wochen,“.

Artikel 1 Nr. 70 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 „Unterhaltsgeld“ durch „Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach diesem Buch“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 70 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 entfällt die Minderung bei Sperrzeiten wegen Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder wegen Arbeitsaufgabe, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld länger als ein Jahr zurückliegt.“

Artikel 1 Nr. 70 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „(§ 117)“ nach „entstanden“ gestrichen.

31.12.2005.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676) hat in Abs. 1 Nr. 3 „oder Meldeversäumnis“ durch „Meldeversäumnis oder verspäterer Arbeitsuchendmeldung“ ersetzt.

01.08.2006.—Artikel 2 Nr. 5a des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) hat in Abs. 1 Nr. 8 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 9 eingefügt.

28.12.2011.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Nr. 9 „Anspruch auf einen“ nach „ein“ gestrichen und „erfüllt“ durch „geleistet“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### **„§ 128 Minderung der Anspruchsdauer**

(1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindert sich um

1. die Anzahl von Tagen, für die der Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit erfüllt worden ist,
2. jeweils einen Tag für jeweils zwei Tage, für die ein Anspruch auf Teilarbeitslosengeld innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs erfüllt worden ist,
3. die Anzahl von Tagen einer Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, unzureichenden Eigenbemühungen, Ablehnung oder Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, Meldeversäumnis oder verspäterer Arbeitsuchendmeldung,
4. die Anzahl von Tagen einer Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe; in Fällen einer Sperrzeit von zwölf Wochen mindestens jedoch um ein Viertel der Anspruchsdauer, die dem Arbeitslosen bei erstmaliger Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, zusteht,
5. (weggefallen)
6. die Anzahl von Tagen, für die dem Arbeitslosen das Arbeitslosengeld wegen fehlender Mitwirkung (§ 66 Erstes Buch) versagt oder entzogen worden ist,
7. die Anzahl von Tagen der Beschäftigungslosigkeit nach der Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, an denen der Arbeitslose nicht arbeitsbereit ist, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben,

**Vierter Titel**  
**Anordnungsermächtigung<sup>205</sup>**

**§ 129 Anordnungsermächtigung**

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Ausführung der Leistungen in Übereinstimmung mit den für die anderen Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geltenden Regelungen zu bestimmen.<sup>206</sup>

**Achter Abschnitt**  
**Befristete Leistungen und innovative Ansätze<sup>207</sup>**

**§ 130 Assistierte Ausbildung**

(1) Die Agentur für Arbeit kann förderungsbedürftige junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung (ausbildungsbegleitende Phase) durch Maß-

- 
8. jeweils einen Tag für jeweils zwei Tage, für die ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach diesem Buch erfüllt worden ist,
  9. die Anzahl von Tagen, für die ein Gründungszuschuss in der Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes geleistet worden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 und 7 mindert sich die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld höchstens um vier Wochen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 entfällt die Minderung für Sperrzeiten bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder Arbeitsaufgabe, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld länger als ein Jahr zurückliegt. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 unterbleibt eine Minderung, soweit sich dadurch eine Anspruchsdauer von weniger als einem Monat ergibt. Ist ein neuer Anspruch entstanden, erstreckt sich die Minderung nur auf die Restdauer des erloschenen Anspruchs (§ 127 Abs. 4).“

**205 ÄNDERUNGEN**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Höhe des Arbeitslosengeldes“.

**206 ÄNDERUNGEN**

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Nr. 1 jeweils „§ 32 Abs. 1, 4 und 5“ durch „§ 32 Abs. 1, 3 bis 5“ ersetzt.

01.08.2001.—Artikel 3 § 49 Nr. 10 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Nr. 1 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatte“ und „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 129 Grundsatz**

Das Arbeitslosengeld beträgt

1. für Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben, sowie für Arbeitslose, deren Ehegatte oder Lebenspartner mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, 67 Prozent (erhöhter Leistungssatz),
2. für die übrigen Arbeitslosen 60 Prozent (allgemeiner Leistungssatz)

des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt), das sich aus dem Bruttoentgelt ergibt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat (Bemessungsentgelt).“

**207 QUELLE**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 10a des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Befristete Leistungen“.

nahmen der Assistierte Ausbildung mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung unterstützen. Die Maßnahme kann auch eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase enthalten.

(2) Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung eine betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können. § 57 Absatz 1 und 2 sowie § 59 gelten entsprechend; § 59 Absatz 2 gilt auch für die ausbildungsvorbereitende Phase.

(3) Der förderungsbedürftige junge Mensch wird, auch im Betrieb, individuell und kontinuierlich unterstützt und sozialpädagogisch begleitet.

(4) In der ausbildungsbegleitenden Phase werden förderungsbedürftige junge Menschen unterstützt

1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
2. zur Förderung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und
3. zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses.

Die Unterstützung ist mit dem Ausbildungsbetrieb abzustimmen und muss über die Vermittlung betriebs- und ausbildungsüblicher Inhalte hinausgehen.

(5) In einer ausbildungsvorbereitenden Phase werden förderungsbedürftige junge Menschen

1. auf die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung vorbereitet und
2. bei der Suche nach einer betrieblichen Ausbildungsstelle unterstützt.

Die ausbildungsvorbereitende Phase darf eine Dauer von bis zu sechs Monaten umfassen. Konnte der förderungsbedürftige junge Mensch in dieser Zeit nicht in eine betriebliche Berufsausbildung vermittelt werden, kann die ausbildungsvorbereitende Phase bis zu zwei weitere Monate fortgesetzt werden. Sie darf nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegen. Betriebliche Praktika können abgestimmt auf den individuellen Förderbedarf in angemessenem Umfang vorgesehen werden.

(6) Betriebe, die einen förderungsbedürftigen jungen Menschen betrieblich ausbilden, können bei der Durchführung der Berufsausbildung unterstützt werden

1. administrativ und organisatorisch und
2. zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses.

Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 können Betriebe, die das Ziel verfolgen, einen förderungsbedürftigen jungen Menschen betrieblich auszubilden, zur Aufnahme der Berufsausbildung in der ausbildungsvorbereitenden Phase im Sinne von Satz 1 unterstützt werden.

(7) § 77 gilt entsprechend. Die Leistungen an den Träger der Maßnahme umfassen die Maßnahmekosten. § 79 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt entsprechend.

(8) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 können unter den Voraussetzungen von Satz 2 auch junge Menschen förderungsbedürftig sein, die aufgrund besonderer Lebensumstände eine betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können. Voraussetzung ist, dass eine Landeskonzeption für den Bereich des Übergangs von der Schule in den Beruf besteht, in der die besonderen Lebensumstände konkretisiert sind, dass eine spezifische Landeskonzeption zur Assistierte Ausbildung vorliegt und dass sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.

(9) Maßnahmen können bis zum 30. September 2020 beginnen. Die Unterstützung von Auszubildenden und deren Ausbildungsbetrieben kann in bereits laufenden Maßnahmen auch nach diesem Zeitpunkt beginnen. Die oder der Auszubildende muss spätestens in dem Ausbildungsjahr den Termin für die vorgesehene reguläre Abschlussprüfung haben, in dem die ausbildungsbegleitende Phase der Maßnahme endet.<sup>208</sup>

---

## 208 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 2 Satz 2 „dieser Tage“ durch „der Tage mit Anspruch auf Entgelt“ ersetzt.  
 Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Abs. 1 „letzten“ vor „Versicherungspflichtverhältnis“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 13 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013) hat Abs. 2a aufgehoben. Abs. 2a lautete:

„(2a) Bei Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden (§ 123 Satz 1 Nr. 2) treten an die Stelle der in Absatz 1 genannten 52 Wochen 43 Wochen und an die Stelle der in Absatz 2 genannten 39 Wochen 33 Wochen.“

Artikel 13 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „sowie bei Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden“ nach „Saisonarbeitnehmern“ eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 130 Bemessungszeitraum**

(1) Der Bemessungszeitraum umfaßt die Entgeltabrechnungszeiträume, die in den letzten 52 Wochen vor der Entstehung des Anspruches, in denen Versicherungspflicht bestand, enthalten sind und beim Ausscheiden des Arbeitslosen aus dem Versicherungspflichtverhältnis vor der Entstehung des Anspruches abgerechnet waren.

(2) Enthält der Bemessungszeitraum weniger als 39 Wochen mit Anspruch auf Entgelt, so verlängert er sich um weitere Entgeltabrechnungszeiträume, bis 39 Wochen mit Anspruch auf Entgelt erreicht sind. Eine Woche, in der nicht für alle Tage Entgelt beansprucht werden kann, ist mit dem Teil zu berücksichtigen, der dem Verhältnis der Tage mit Anspruch auf Entgelt zu den Tagen entspricht, für die Entgelt in einer vollen Woche beansprucht werden kann.

(3) Bei Saisonarbeitnehmern sowie bei Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden treten an die Stelle der in Absatz 1 genannten 52 Wochen 26 Wochen und an die Stelle der in Absatz 2 genannten 39 Wochen 20 Wochen.“

01.01.2007.—Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „Elterngeld bezogen oder“ nach „der Arbeitslose“ eingefügt.

01.06.2008.—Artikel 2 Abs. 9 lit. b des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) hat Nr. 2 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Zeiten einer Beschäftigung als Helfer im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder als Teilnehmer im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, wenn sich die beitragspflichtige Einnahme nach § 344 Abs. 2 bestimmt,“.

01.07.2008.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) hat Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a eingefügt.

01.08.2009.—Artikel 2b Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „oder“ durch ein Komma ersetzt und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1a eingefügt.

03.05.2011.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „oder des Bundesfreiwilligendienstgesetzes“ nach „Jugendfreiwilligendienstgesetzes“ eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a „sowie Zeiten einer Familienpflegezeit oder Nachpflegephase nach dem Familienpflegezeitgesetz“ nach „hat“ und „; insoweit gilt § 131 Absatz 3 Nummer 2 nicht“ am Ende eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 130 Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen**

(1) Der Bemessungszeitraum umfasst die beim Ausscheiden des Arbeitslosen aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigungen im Bemessungsrahmen. Der Bemessungsrahmen umfasst ein Jahr; er endet mit dem letzten Tag des letzten Versicherungspflichtverhältnisses vor der Entstehung des Anspruchs.

(2) Bei der Ermittlung des Bemessungszeitraums bleiben außer Betracht

1. Zeiten einer Beschäftigung, neben der Übergangsgeld wegen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, Teilübergangsgeld oder Teilarbeitslosengeld geleistet worden ist,
2. Zeiten einer Beschäftigung als Freiwillige oder Freiwilliger im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, wenn sich die beitragspflichtige Einnahme nach § 344 Abs. 2 bestimmt,
3. Zeiten, in denen der Arbeitslose Elterngeld bezogen oder Erziehungsgeld bezogen oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen hat oder ein Kind unter drei Jah-

### § 131 Sonderregelung zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung

Für Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen und aufgrund des § 61 des Asylgesetzes keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, können bis zum 31. Dezember 2019 Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels sowie Leistungen nach den §§ 44 und 45 erbracht werden, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.<sup>209</sup>

---

ren betreut und erzogen hat, wenn wegen der Betreuung und Erziehung des Kindes das Arbeitsentgelt oder die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit gemindert war,

- 3a. Zeiten, in denen der Arbeitslose eine Pflegezeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes in Anspruch genommen hat sowie Zeiten einer Familienpflegezeit oder Nachpflegephase nach dem Familienpflegezeitgesetz, wenn wegen der Pflege das Arbeitsentgelt oder die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit gemindert war; insoweit gilt § 131 Absatz 3 Nummer 2 nicht
4. Zeiten, in denen die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf Grund einer Teilzeitvereinbarung nicht nur vorübergehend auf weniger als 80 Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung, mindestens um fünf Stunden wöchentlich, vermindert war, wenn der Arbeitslose Beschäftigungen mit einer höheren Arbeitszeit innerhalb der letzten dreieinhalb Jahre vor der Entstehung des Anspruchs während eines sechs Monate umfassenden zusammenhängenden Zeitraums ausgeübt hat.

Satz 1 Nr. 4 gilt nicht in Fällen einer Teilzeitvereinbarung nach dem Altersteilzeitgesetz, es sei denn, das Beschäftigungsverhältnis ist wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers beendet worden.

(3) Der Bemessungsrahmen wird auf zwei Jahre erweitert, wenn

1. der Bemessungszeitraum weniger als 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthält,
  - 1a. in den Fällen des § 123 Absatz 2 der Bemessungszeitraum weniger als 90 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthält oder
  2. es mit Rücksicht auf das Bemessungsentgelt im erweiterten Bemessungsrahmen unbillig hart wäre, von dem Bemessungsentgelt im Bemessungszeitraum auszugehen.

Satz 1 Nr. 2 ist nur anzuwenden, wenn der Arbeitslose dies verlangt und die zur Bemessung erforderlichen Unterlagen vorlegt.“

#### AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 130 Erweiterte Berufsorientierung

Abweichend von § 48 Absatz 2 können bis zum 31. Dezember 2013 Berufsorientierungsmaßnahmen über einen Zeitraum von vier Wochen hinaus und außerhalb der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden.“

#### QUELLE

01.05.2015.—Artikel 1b Nr. 6 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

14.07.2018.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) hat in Abs. 9 Satz 1 „2018“ durch „2020“ ersetzt.

#### 209 ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wäre es mit Rücksicht auf die berufliche Tätigkeit, die der Arbeitslose in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung überwiegend ausgeübt hat, unbillig hart, von dem Entgelt des Arbeitslosen im Bemessungszeitraum auszugehen oder umfaßt der Bemessungszeitraum Zeiten des Wehrdienstes oder des Zivildienstes, ist der Bemessungszeitraum auf die letzten zwei Jahre vor der Arbeitslos-

meldung zu erweitern, wenn der Arbeitslose dies verlangt und die zur Bemessung erforderlichen Unterlagen vorlegt.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 43 lit. b des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 43 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „Versicherungspflicht wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld oder der Erziehung eines Kindes bestand oder in denen“ vor „der Arbeitslose“ eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 131 Bemessungszeitraum in Sonderfällen**

(1) Wäre es mit Rücksicht auf das Entgelt, das der Arbeitslose in Zeiten des Versicherungspflichtverhältnisses in den letzten zwei Jahren vor dem Ende des Bemessungszeitraumes überwiegend erzielt hat, unbillig hart, von dem Entgelt im Bemessungszeitraum auszugehen, oder umfaßt der Bemessungszeitraum Zeiten des Wehrdienstes oder des Zivildienstes, ist der Bemessungszeitraum auf diese zwei Jahre zu erweitern, wenn der Arbeitslose dies verlangt und die zur Bemessung erforderlichen Unterlagen vorlegt.

(2) Bei der Ermittlung des Bemessungszeitraumes bleiben Zeiten außer Betracht, in denen

1. Versicherungspflicht wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld oder der Erziehung eines Kindes bestand oder in denen der Arbeitslose Erziehungsgeld bezogen oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen hat, soweit wegen der Betreuung oder Erziehung eines Kindes das Arbeitsentgelt oder die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gemindert war oder
2. die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf Grund einer Teilzeitvereinbarung nicht nur vorübergehend auf weniger als 80 Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung, mindestens um fünf Stunden wöchentlich, vermindert war, wenn der Arbeitslose Beschäftigungen mit einer höheren Arbeitszeit innerhalb der letzten dreieinhalb Jahre vor der Entstehung des Anspruchs während eines sechs Monate umfassenden zusammenhängenden Zeitraums ausgeübt hat.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht in Fällen einer Teilzeitvereinbarung nach dem Altersteilzeitgesetz, es sei denn, das Beschäftigungsverhältnis ist wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers beendet worden.“

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat in Abs. 3 Nr. 1 „ , Winterausfallgeld oder eine Winterausfallgeld-Versicherung (§ 211 Abs. 3)“ durch „oder eine vertraglich vereinbarte Leistung zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. die als Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet werden (§ 23b Abs. 2 bis 3 des Vierten Buches).“

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 jeweils „§ 7 Abs. 1a“ durch „§ 7b“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 131 Bemessungsentgelt**

(1) Bemessungsentgelt ist das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat. Arbeitsentgelte, auf die der Arbeitslose beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis Anspruch hatte, gelten als erzielt, wenn sie zugeflossen oder nur wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht zugeflossen sind.

(2) Außer Betracht bleiben Arbeitsentgelte,

1. die der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält oder die im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit vereinbart worden sind,
2. die als Wertguthaben einer Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches nicht nach dieser Vereinbarung verwendet werden.

(3) Als Arbeitsentgelt ist zugrunde zu legen

1. für Zeiten, in denen der Arbeitslose Kurzarbeitergeld oder eine vertraglich vereinbarte Leistung zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld bezogen hat, das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose ohne den Arbeitsausfall und ohne Mehrarbeit erzielt hätte,

### § 131a Sonderregelungen zur beruflichen Weiterbildung

(1) (weggefallen)

(2) Abweichend von § 81 Absatz 4 kann die Agentur für Arbeit unter Anwendung des Vergabe-rechts Träger mit der Durchführung von folgenden Maßnahmen beauftragen, wenn die Maßnahmen vor Ablauf des 31. Dezember 2020 beginnen:

1. Maßnahmen, die zum Erwerb von Grundkompetenzen nach § 81 Absatz 3a führen,
2. Maßnahmen, die zum Erwerb von Grundkompetenzen nach § 81 Absatz 3a und zum Erwerb eines Abschlusses in einem Ausbildungsberuf führen, für den nach bundes- oder landesrecht-lichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, oder
3. Maßnahmen, die eine Weiterbildung in einem Betrieb, die auf den Erwerb eines Berufsab-schlusses im Sinne des § 81 Absatz 2 Nummer 2 erster Halbsatz gerichtet ist, begleitend un-terstützen.

Für Maßnahmen nach Nummer 2 gilt § 180 Absatz 4 entsprechend. § 176 Absatz 2 Satz 2 findet kei-ne Anwendung.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einer nach § 81 geförderten beruflichen Wei-terbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bun-des- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren fest-gelegt ist, erhalten folgende Prämien, wenn die Maßnahme vor Ablauf des 31. Dezember 2020 be-ginnt:

1. nach Bestehen einer in diesen Vorschriften geregelten Zwischenprüfung eine Prämie von 1 000 Euro und
2. nach Bestehen der Abschlussprüfung eine Prämie von 1 500 Euro.<sup>210</sup>

2. für Zeiten einer Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches das Arbeitsentgelt, das der Arbeits-lose für die geleistete Arbeitszeit ohne eine Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches erzielt hätte; für Zeiten einer Freistellung das erzielte Arbeitsentgelt.

(4) Hat der Arbeitslose innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Arbeits-losengeld bezogen, ist Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zu-letzt bemessen worden ist.

(5) Ist der Arbeitslose nicht mehr bereit oder in der Lage, die im Bemessungszeitraum durchschnitt-lich auf die Woche entfallende Zahl von Arbeitsstunden zu leisten, vermindert sich das Bemessungsent-gelt für die Zeit der Einschränkung entsprechend dem Verhältnis der Zahl der durchschnittlichen reg-elmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden, die der Arbeitslose künftig leisten will oder kann, zu der Zahl der durchschnittlich auf die Woche entfallenden Arbeitsstunden im Bemessungszeitraum. Ein-schränkungen des Leistungsvermögens bleiben unberücksichtigt, wenn Arbeitslosengeld nach § 125 geleistet wird. Bestimmt sich das Bemessungsentgelt nach § 132, ist insoweit die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maßgebend, die bei Entstehung des Anspruchs für Angestellte im öffentlichen Dienst des Bundes gilt.“

#### AUFHEBUNG

01.01.2015.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 131 Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Abweichend von § 89 kann die Förderdauer für einen Eingliederungszuschuss für Arbeitnehmerin-nen und Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 36 Monate betragen, wenn die Förderungen bis zum 31. Dezember 2014 begonnen haben.“

#### QUELLE

24.10.2015.—Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

14.07.2018.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) hat in Satz 1 „2018“ durch „2019“ ersetzt.

210 QUELLE

### § 131b Weiterbildungsförderung in der Altenpflege

Abweichend von § 180 Absatz 4 Satz 1 ist die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung in der Altenpflege, die in der Zeit vom 1. April 2013 bis zum 30. Dezember 2019 beginnt, auch dann angemessen, wenn sie nach dem Altenpflegegesetz nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann. Insoweit ist § 180 Absatz 4 Satz 2 nicht anzuwenden.<sup>211</sup>

### § 132 Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern

(1) Ausländerinnen und Ausländer, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, gehören nach Maßgabe der folgenden Sätze zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen

1. nach den §§ 51, 75 und 130, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens drei Monaten gestattet ist, und
2. nach den §§ 56 und 122, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten gestattet ist.

Bei einer Asylbewerberin oder einem Asylbewerber, die oder der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist. Die oder der Auszubildende wird bei einer Berufsausbildung ergänzend zu § 60 Absatz 1 Nummer 1 nur mit Berufsausbildungsbeihilfe gefördert, wenn sie oder er nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnt. Eine Förderung mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme setzt ergänzend zu § 52 voraus, dass die Kenntnisse der deutschen Sprache einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.

(2) Geduldete Ausländerinnen und Ausländer (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes) gehören zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2015.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2082) hat in Nr. 2 „2014“ durch „2019“ ersetzt.

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 131a Weiterbildungsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen

Abweichend von den Voraussetzungen des § 82 Satz 1 Nummer 1 können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten nach § 82 gefördert werden, wenn

1. der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Lehrgangskosten trägt und
2. die Maßnahme vor dem 31. Dezember 2019 beginnt.“

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung, auch wenn die Voraussetzungen des § 82 Satz 1 Nummer 1 und 2 nicht vorliegen, durch Übernahme der Weiterbildungskosten nach § 82 gefördert werden, wenn

1. der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Lehrgangskosten trägt und
2. die Maßnahme vor Ablauf des 31. Dezember 2020 beginnt.“

#### 211 QUELLE

19.03.2013.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. März 2013 (BGBl. I S. 446) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

11.03.2016.—Artikel 3 des Gesetzes vom 3. März 2016 (BGBl. I S. 369) hat in Satz 1 „31. März 2016“ durch „31. Dezember 2017“ ersetzt.

25.07.2017.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) hat in Satz 1 „2017“ durch „2019“ ersetzt.



1. nach den §§ 75 und 130 Absatz 1 Satz 1, wenn sie sich seit mindestens zwölf Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten; dies gilt auch für außerhalb einer betrieblichen Berufsausbildung liegende, in § 75 Absatz 2 genannte Phasen, und
2. nach den §§ 51, 56 und 122, wenn sie sich seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und kein Beschäftigungsverbot nach § 60a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes besteht.

(3) Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehefrau oder Ehemann oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30, den §§ 32 bis 34 oder nach § 36a des Aufenthaltsgesetzes besitzen, gehören zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen nach den §§ 56, 75, 122 und 130, wenn sie sich seit mindestens drei Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(4) Die Sonderregelung gilt für

1. Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2019 beginnen, und
2. Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld, wenn diese oder dieses vor dem 31. Dezember 2019 beantragt wird und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.

(5) Findet während der Leistung ein Wechsel des Aufenthaltsstatus statt, ohne dass ein Beschäftigungsverbot vorliegt, kann eine einmal begonnene Förderung zu Ende geführt werden. Die Teilnahme an einer Förderung steht der Abschiebung nicht entgegen.<sup>212</sup>

---

## 212 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 2 Satz 2 jeweils „konnte“ durch „kann“ und „dieser Tage“ durch „der Tage mit Anspruch auf Entgelt“ ersetzt.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Abs. 1 „ , das der Erhebung der Beiträge nach diesem Buch zugrunde lag“ nach „Entgelt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 3 „durch zehn teilbaren Deutsche-Mark-Betrag“ durch „durch fünf teilbaren Euro-Betrag“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 132 Bemessungsentgelt

(1) Bemessungsentgelt ist das im Bemessungszeitraum durchschnittlich auf die Woche entfallende Entgelt. Entgelt, von dem Beiträge nicht zu erheben sind, bleibt außer Betracht.

(2) Für die Berechnung des Bemessungsentgelts ist das Entgelt im Bemessungszeitraum durch die Zahl der Wochen zu teilen, für die es gezahlt worden ist. Eine Woche, in der nicht für alle Tage Entgelt beansprucht werden kann, ist mit dem Teil zu berücksichtigen, der dem Verhältnis der Tage mit Anspruch auf Entgelt zu den Tagen entspricht, für die Entgelt in einer vollen Woche beansprucht werden kann.

(3) Das Bemessungsentgelt ist auf den nächsten durch fünf teilbaren Euro-Betrag zu runden.

(4) Hat der Arbeitslose innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld bezogen, ist Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist.“

01.08.2009.—Artikel 2b Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 132 Fiktive Bemessung

### § 133 Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen im Gerüstbauerhandwerk

(1) In Betrieben des Gerüstbauerhandwerks (§ 1 Absatz 3 Nummer 1 der Baubetriebe-Verordnung) werden bis zum 31. März 2021 Leistungen nach den §§ 101 und 102 nach Maßgabe der folgenden Regelungen erbracht.

(2) Die Schlechtwetterzeit beginnt am 1. November und endet am 31. März.

(3) Ergänzende Leistungen nach § 102 Absatz 2 und 4 werden ausschließlich zur Vermeidung oder Überbrückung witterungsbedingter Arbeitsausfälle erbracht. Zuschuss-Wintergeld wird in Höhe von 1,03 Euro je Ausfallstunde gezahlt.

(4) Anspruch auf Zuschuss-Wintergeld nach § 102 Absatz 2 haben auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zur Vermeidung witterungsbedingter Arbeitsausfälle eine Vorausleistung erbringen, die das Arbeitsentgelt bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit für mindestens 120 Stunden ersetzt, in angemessener Höhe im Verhältnis zum Saison-Kurzarbeitergeld steht und durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag geregelt ist. Der Anspruch auf Zuschuss-Wintergeld besteht für Zeiten des Bezugs der Vorausleistung, wenn diese niedriger ist als das ohne den witterungsbedingten Arbeitsausfall erzielte Arbeitsentgelt.<sup>213</sup>

(1) Kann ein Bemessungszeitraum von mindestens 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt innerhalb des auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmens nicht festgestellt werden, ist als Bemessungsentgelt ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde zu legen. In den Fällen des § 123 Absatz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein Bemessungszeitraum von mindestens 90 Tagen nicht festgestellt werden kann.

(2) Für die Festsetzung des fiktiven Arbeitsentgelts ist der Arbeitslose der Qualifikationsgruppe zuzuordnen, die der beruflichen Qualifikation entspricht, die für die Beschäftigung erforderlich ist, auf die die Agentur für Arbeit die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat. Dabei ist zugrunde zu legen für Beschäftigungen, die

1. eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung erfordern (Qualifikationsgruppe 1), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertstel der Bezugsgröße,
2. einen Fachschulabschluss, den Nachweis über eine abgeschlossene Qualifikation als Meister oder einen Abschluss in einer vergleichbaren Einrichtung erfordern (Qualifikationsgruppe 2), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertsechzigstel der Bezugsgröße,
3. eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf erfordern (Qualifikationsgruppe 3), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Vierhundertfünfzigstel der Bezugsgröße,
4. keine Ausbildung erfordern (Qualifikationsgruppe 4), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Sechshundertstel der Bezugsgröße.“

#### AUFHEBUNG

01.01.2014.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 132 Übergangsregelung zum Gründungszuschuss

Wird am 28. Dezember 2011 oder zu einem späteren Zeitpunkt die Verlängerung eines Gründungszuschusses beantragt, der erstmalig nach § 58 Absatz 1 der bis zum 27. Dezember 2011 geltenden Fassung bewilligt worden ist, so gilt für die Bewilligung der Verlängerung § 58 Absatz 2 in der bis zum 27. Dezember 2011 geltenden Fassung.“

#### QUELLE

06.08.2016.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

14.07.2018.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) hat in Abs. 4 Nr. 1 und 2 jeweils „2018“ durch „2019“ ersetzt.

01.08.2018.—Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) hat in Abs. 3 „oder den §§ 32 bis 34“ durch „, den §§ 32 bis 34 oder nach § 36a“ ersetzt.

#### 213 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Sätze 3 bis 5 in Abs. 1 aufgehoben. Sätze 3 bis 5 lauteten: „Das Arbeitslosengeld darf das Leistungsentgelt, das

ohne Berücksichtigung des Satzes 1 maßgebend wäre, nicht übersteigen. Wird das Arbeitslosengeld durch das Leistungsentgelt begrenzt, ist ein diesem Leistungsentgelt entsprechendes Bemessungsentgelt festzusetzen. Absatz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 26 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 in Abs. 3 und 4 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) In Fällen des Absatzes 1 und des § 131 Abs. 2 Nr. 2 darf das Arbeitslosengeld das Leistungsentgelt, das ohne Berücksichtigung der jeweiligen Regelung maßgebend wäre, nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn sich das Bemessungsentgelt nach Absatz 4 nach dem tariflichen Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung richtet, auf die das Arbeitsamt die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat. Wird das Arbeitslosengeld durch das Leistungsentgelt begrenzt, ist ein diesem Leistungsentgelt entsprechendes Bemessungsentgelt festzusetzen. Absatz 3 gilt entsprechend.“

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Zwischenzeitliche Anpassungen sind zu berücksichtigen.“

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 133 Sonderfälle des Bemessungsentgelts

(1) Hat der Arbeitslose innerhalb der letzten drei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen, ist Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe zuletzt bemessen worden ist.

(2) (weggefallen)

(3) Kann der Arbeitslose nicht mehr die im Bemessungszeitraum durchschnittlich auf die Woche entfallende Zahl von Arbeitsstunden leisten, weil er tatsächlich oder rechtlich gebunden oder sein Leistungsvermögen eingeschränkt ist, vermindert sich das Bemessungsentgelt für die Zeit, während der die Bindungen vorliegen oder das Leistungsvermögen eingeschränkt ist, entsprechend dem Verhältnis der Zahl der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden, die der Arbeitslose künftig leisten kann, zu der Zahl der durchschnittlich auf die Woche entfallenden Arbeitsstunden im Bemessungszeitraum. Kann für Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses im Bemessungszeitraum eine Arbeitszeit nicht zugeordnet werden, ist insoweit die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maßgebend, die bei Entstehung des Anspruchs für Angestellte im öffentlichen Dienst gilt. Einschränkungen des Leistungsvermögens bleiben unberücksichtigt, wenn Arbeitslosengeld nach den Vorschriften des Zweiten Titels bei Minderung der Leistungsfähigkeit geleistet wird.

(4) Kann ein Bemessungszeitraum von mindestens 39 Wochen mit Anspruch auf Entgelt, bei Saisonarbeitnehmern von 20 Wochen mit Anspruch auf Entgelt, innerhalb der letzten drei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs nicht festgestellt werden, ist Bemessungsentgelt das tarifliche Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung, auf die das Arbeitsamt die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat.“

Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 „ohne Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen“ am Ende gestrichen und Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

25.12.2008.—Artikel 19 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „nach der Lohnsteuertabelle“ nach „Lohnsteuer“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Bei der Berechnung der Abzüge nach den Nummern 2 und 3 sind Freibeträge und Pauschalen, die nicht jedem Arbeitnehmer zustehen, nicht zu berücksichtigen.“

01.01.2010.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „§ 10c Abs. 2“ durch „§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

01.01.2011.—Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2309) hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 4 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. für Beiträge zur Krankenversicherung der nach § 243 Absatz 2 des Fünften Buches von der Bundesregierung festzulegende ermäßigte Beitragssatz,“.

01.01.2012.—Artikel 14 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „in dem Jahr“ durch „zu Beginn des Jahres“ ersetzt.

Artikel 14 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Bei der Berechnung der Abzüge nach den Nummern 2 und 3 ist der Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen; Freibeträge und Pauschalen, die nicht jedem Arbeitnehmer zustehen, sind nicht zu berücksichtigen.“

Artikel 14 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Die Feststellung der Lohnsteuer richtet sich nach der Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen eingetragen war. Spätere Änderungen der eingetragenen Lohnsteuerklasse werden mit Wirkung des Tages berücksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen. Das Gleiche gilt, wenn auf der für spätere Kalenderjahre ausgestellten Lohnsteuerkarte eine andere Lohnsteuerklasse eingetragen wird.

(3) Haben Ehegatten die Lohnsteuerklassen gewechselt, so werden die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen von dem Tage an berücksichtigt, an dem sie wirksam werden, wenn

1. die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen dem Verhältnis der monatlichen Arbeitsentgelte beider Ehegatten entsprechen oder
2. sich auf Grund der neu eingetragenen Lohnsteuerklassen ein Arbeitslosengeld ergibt, das geringer ist, als das Arbeitslosengeld, das sich ohne den Wechsel der Lohnsteuerklassen ergäbe.

Ein Ausfall des Arbeitsentgelts, der den Anspruch auf eine lohnsteuerfreie Entgeltersatzleistung begründet, bleibt bei der Beurteilung des Verhältnisses der monatlichen Arbeitsentgelte außer Betracht. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 133 Leistungsentgelt**

- (1) Leistungsentgelt ist das um pauschalierte Abzüge verminderte Bemessungsentgelt. Abzüge sind
1. eine Sozialversicherungspauschale in Höhe von 21 Prozent des Bemessungsentgelts,
  2. die Lohnsteuer, die sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 51 Abs. 4 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes bekannt gegebenen Programmablaufplan bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c des Einkommensteuergesetzes zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, ergibt und
  3. der Solidaritätszuschlag.

Bei der Berechnung der Abzüge nach Satz 2 Nummer 2 und 3 sind

1. Freibeträge und Pauschalen, die nicht jedem Arbeitnehmer zustehen, nicht zu berücksichtigen und
2. der als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildete Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen.

Für die Feststellung der Lohnsteuer wird die Vorsorgepauschale mit folgenden Maßgaben berücksichtigt:

1. für Beiträge zur Rentenversicherung als Beitragsbemessungsgrenze die für das Bundesgebiet West maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze,
2. für Beiträge zur Krankenversicherung der ermäßigte Beitragssatz nach § 243 des Fünften Buches,
3. für Beiträge zur Pflegeversicherung der Beitragssatz des § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches.

(2) Die Feststellung der Lohnsteuer richtet sich nach der Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet war. Spätere Änderungen der als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildeten Lohnsteuerklasse werden mit Wirkung des Tages berücksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen.

(3) Haben Ehegatten die Lohnsteuerklassen gewechselt, so werden die als Lohnsteuerabzugsmerkmal neu gebildeten Lohnsteuerklassen von dem Tag an berücksichtigt, an dem sie wirksam werden, wenn

1. die neuen Lohnsteuerklassen dem Verhältnis der monatlichen Arbeitsentgelte beider Ehegatten entsprechen oder
2. sich auf Grund der neuen Lohnsteuerklassen ein Arbeitslosengeld ergibt, das geringer ist als das Arbeitslosengeld, das sich ohne den Wechsel der Lohnsteuerklassen ergäbe.

Bei der Prüfung nach Satz 1 ist der Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen; ein Ausfall des Arbeitsentgelts, der den Anspruch auf eine lohnsteuerfreie Entgeltersatzleistung

§ 134<sup>214</sup>

begründet, bleibt bei der Beurteilung des Verhältnisses der monatlichen Arbeitsentgelte außer Betracht.“

01.01.2015.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2082) hat in Abs. 1 „2015“ durch „2018“ ersetzt.

14.07.2018.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) hat in Abs. 1 „2018“ durch „2021“ ersetzt.

**214** ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Nr. 5 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung im Sinne der Vorschrift über das Teilunterhaltsgeld, neben der Teilunterhaltsgeld geleistet worden ist, zusätzlich zum Arbeitsentgelt der Beschäftigung das Arbeitsentgelt, nachdem das Teilunterhaltsgeld zuletzt bemessen worden ist,“.

Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688) hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Nr. 3 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 4 bis 8 in Abs. 2 in Nr. 5 bis 9 unnummeriert und Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Abs. 2 Nr. 8 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Nr. 9 der Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 10 eingefügt.

## ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 134 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ist mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit danach einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zu Sozialversicherungsbeiträgen herangezogen wird, ohne dass es bei der Berechnung sämtlicher beitragsfinanzierter Lohnersatzleistungen berücksichtigt wird. (Beschluss v. 24. Mai 2000 – 1 BvL 1/98, 1 BvL 4/98, 1 BvL 15/99 – (BGBl. I S. 1082))

## ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) hat Nr. 1 gestrichen und Nr. 2 und 3 in Nr. 1 und 2 unnummeriert. Nr. 1 lautete:

„1. Arbeitsentgelte, die einmalig gezahlt werden,“.

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 28 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 2 Nr. 7 „berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation oder wegen einer Maßnahme zur Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter“ durch „Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

01.08.2001.—Artikel 3 § 49 Nr. 11 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 2 Nr. 1 „ , dem Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 134 Entgelt bei versicherungspflichtiger Beschäftigung**

(1) Für Zeiten einer Beschäftigung ist als Entgelt nur das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu berücksichtigen, das der Arbeitslose erzielt hat. Arbeitsentgelte, auf die der Arbeitslose beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis Anspruch hatte, gelten als erzielt, wenn sie zugeflossen oder nur wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht zugeflossen sind. Außer Betracht bleiben

1. Arbeitsentgelte, die der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält oder die im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit vereinbart worden sind,
2. Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches, die nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet werden (§ 23b Abs. 2 des Vierten Buches).

(2) Als Entgelt ist zugrunde zu legen,

1. für Zeiten einer Beschäftigung bei dem Ehegatten, dem Lebenspartner oder einem Verwandten in gerader Linie das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung, höchstens das Arbeitsentgelt, das familienfremde Arbeitnehmer bei gleichartiger Beschäftigung gewöhnlich erhalten,
2. für Zeiten einer Beschäftigung zur Berufsausbildung, wenn der Arbeitslose die Abschlußprüfung bestanden hat, die Hälfte des tariflichen Arbeitsentgelts derjenigen Beschäftigung, auf die das Arbeitsamt die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat, mindestens das Arbeitsentgelt der Beschäftigung zur Berufsausbildung,

### § 135 Erprobung innovativer Ansätze

(1) Die Zentrale der Bundesagentur kann bis zu einem Prozent der im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel einsetzen, um innovative Ansätze der aktiven Arbeitsförderung zu erproben. Die einzelnen Projekte dürfen den Höchstbetrag von 2 Millionen Euro jährlich und eine Dauer von 24 Monaten nicht übersteigen.

(2) Die Umsetzung und die Wirkung der Projekte sind zu beobachten und auszuwerten. Über die Ergebnisse der Projekte ist dem Verwaltungsrat nach deren Beendigung ein Bericht vorzulegen. Zu Beginn jedes Jahres übermittelt die Bundesagentur dem Verwaltungsrat eine Übersicht über die laufenden Projekte.<sup>215</sup>

- 
3. für Zeiten, in denen der Arbeitslose Kurzarbeitergeld oder eine Winterausfallgeld- Vorausleistung (§ 211 Abs. 3) bezogen hat, das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose ohne den Arbeitsausfall und ohne Mehrarbeit erzielt hätte,
  4. für Zeiten einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose für die geleistete Arbeitszeit ohne eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches erzielt hätte; für Zeiten einer Freistellung das erzielte Arbeitsentgelt,
  5. für Zeiten einer Beschäftigung zur Berufsausbildung mit Leistung von Unterhaltsgeld nach diesem Buch das Arbeitsentgelt, nach dem das Unterhaltsgeld bemessen worden ist, mindestens das Arbeitsentgelt der Beschäftigung zur Berufsausbildung,
  6. für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, in denen der Arbeitslose Teilunterhaltsgeld oder Teilübergangsgeld bezogen hat, zusätzlich zum Arbeitsentgelt das Entgelt, nach dem die Teilleistung zuletzt bemessen worden ist,
  7. für Zeiten einer Beschäftigung zur Berufsausbildung mit Anspruch auf Übergangsgeld wegen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben das Arbeitsentgelt, nach dem das Übergangsgeld zuletzt bemessen worden ist, mindestens das Arbeitsentgelt der Beschäftigung zur Berufsausbildung,
  8. für Zeiten, für die dem Arbeitslosen eine Teilrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist, das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung, höchstens ein Entgelt in Höhe der Hinzuverdienstgrenze,
  9. für Zeiten einer Beschäftigung, neben der Teilarbeitslosengeld geleistet worden ist, zusätzlich zum Arbeitsentgelt der Beschäftigung das Entgelt, nach dem das Teilarbeitslosengeld bemessen worden ist oder
  10. für Zeiten einer Beschäftigung als Helfer im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder als Teilnehmer im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, deren beitragspflichtige Einnahme sich nach § 344 Abs. 2 bestimmt, das Entgelt, das der Arbeitslose während des letzten Versicherungspflichtverhältnisses vor Beginn des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres zuletzt erzielt hat.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 134 Berechnung und Leistung

Das Arbeitslosengeld wird für Kalendertage berechnet und geleistet. Ist es für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.“

#### AUFHEBUNG

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 134 Erfolgsabhängige Pauschale bei Transfermaßnahmen

Für Transfermaßnahmen nach § 110, die bis zum 31. Dezember 2014 abgeschlossen sind, gilt als Maßnahmekosten nach § 110 Absatz 2 auch eine erfolgsabhängige Pauschale für die Vermittlung aus einer Transfermaßnahme in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, die länger als sechs Monate fortbesteht. Wird eine versicherungspflichtige Beschäftigung in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit nach § 111 fortgesetzt, ist die Zahlung der Pauschale ausgeschlossen. Die Pauschale darf den Betrag von 1 000 Euro nicht übersteigen und je geförderter Arbeitnehmerin oder geförderten Arbeitnehmer nur einmal gezahlt werden.“

**Viertes Kapitel  
Arbeitslosengeld und Insolvenzgeld<sup>216</sup>**

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Nr. 2 „Jahresarbeitsverdienstgrenze“ durch „Jahresarbeitsentgeltgrenze“ ersetzt.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat Nr. 1 und 2 in Nr. 4 und 5 unnummeriert, Nr. 1 bis 3 eingefügt und Nr. 4 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. für Zeiten, in denen Versicherungspflicht wegen des Bezuges von Sozialleistungen bestand, das Entgelt, das der Bemessung der Sozialleistungen zugrunde gelegt worden ist,“.

01.01.2000.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) hat in Nr. 4 „und“ gestrichen“, in Nr. 5 der Punkt durch „ , und“ ersetzt und Nr. 6 eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Nr. 5 „und“ gestrichen, in Nr. 6 den Punkt durch „und“ ersetzt und Nr. 7 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) hat in Nr. 5 „der Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung“ durch „der für die Erhebung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze (§ 223 Abs. 3 Satz 1 des Fünften Buches)“ ersetzt.

**AUFHEBUNG**

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 135 Besonderes Entgelt bei sonstigen Versicherungspflichtverhältnissen**

Als Entgelt ist zugrunde zu legen,

1. für Zeiten, in denen Versicherungspflicht nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bestand, ein Entgelt in Höhe von 20 Prozent der monatlichen Bezugsgröße,
2. für Zeiten, in denen Versicherungspflicht als Wehrdienstleistender oder Zivildienstleistender bestand, ein Entgelt in Höhe des durchschnittlichen Bemessungsentgelts aller Bezieher von Arbeitslosengeld am 1. Juli vor der Entstehung des Anspruchs,
3. für Zeiten, in denen Versicherungspflicht als Gefangener bestand, das tarifliche Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung, auf die das Arbeitsamt die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat,
4. für Zeiten, in denen Versicherungspflicht wegen des Bezuges von Sozialleistungen bestand, das Entgelt, das der Bemessung der Sozialleistungen zugrunde gelegt worden ist,
5. für Zeiten, in denen Versicherungspflicht wegen des Bezuges von Krankentagegeld bestand, ein Entgelt in Höhe von einem Dreihundertsechzigstel der für die Erhebung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze (§ 223 Abs. 3 Satz 1 des Fünften Buches) für jeden Tag des Bezuges von Krankentagegeld,
6. für Zeiten, in denen Versicherungspflicht wegen der außerschulischen Ausbildung von nicht satzungsmäßigen Mitgliedern geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher religiöser Gemeinschaften für den Dienst in einer solchen Genossenschaft oder ähnlichen religiösen Gemeinschaft bestand, das Entgelt, das der Beitragsberechnung zu Grunde zu legen war und
7. für Zeiten, in denen Versicherungspflicht wegen des Bezuges einer Erwerbsminderungsrente bestand, das tarifliche Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung, auf die das Arbeitsamt die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat.“

**QUELLE**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467) hat in Abs. 1 Satz 3 „2013“ durch „2016“ ersetzt.

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 12a des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Die Regelung gilt für Förderungen, die bis zum 31. Dezember 2016 begonnen haben.“

**216 QUELLE**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

**Erster Abschnitt  
Arbeitslosengeld<sup>217</sup>**

**Erster Unterabschnitt  
Regelvoraussetzungen<sup>218</sup>**

**§ 136 Anspruch auf Arbeitslosengeld**

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Arbeitslosengeld

1. bei Arbeitslosigkeit oder
2. bei beruflicher Weiterbildung.

(2) Wer das für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderliche Lebensjahr vollendet hat, hat vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.<sup>219</sup>

---

**217 QUELLE**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

**218 QUELLE**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

**219 ÄNDERUNGEN**

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 3 Nr. 1 „ohne Kinderfreibetrag“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 „Lohnsteuerklasse I ohne Kinderfreibetrag unter Berücksichtigung eines Freibetrages in Höhe des Haushaltsfreibetrages nach § 32 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes“ durch „Lohnsteuerklasse II“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 3 „ohne Kinderfreibetrag“ am Ende gestrichen.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) hat in Nr. 1 bis 5 jeweils „allgemeinen“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.04.2003.—Artikel 1 Nr. 3b des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 136 Leistungsentgelt**

(1) Leistungsentgelt ist das um die gesetzlichen Entgeltabzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderte Bemessungsentgelt.

(2) Entgeltabzüge sind Steuern, die Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung sowie die sonstigen gewöhnlich anfallenden Abzüge, die zu Beginn des Kalenderjahres maßgeblich sind, soweit in Satz 2 Nr. 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmt ist. Dabei ist zugrunde zu legen

1. für die Lohnsteuer die Steuer, die sich nach der für den Arbeitslosen maßgeblichen Leistungsgruppe ergibt,
2. für die Kirchensteuer die Steuer nach dem im Vorjahr in den Ländern geltenden niedrigsten Kirchensteuer-Hebesatz,
3. für die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung die Hälfte des gewogenen Mittels der am 1. Juli des Vorjahres geltenden allgemeinen Beitragssätze,
4. für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung die Hälfte des geltenden Beitragssatzes der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten,
5. für die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung die Hälfte des geltenden Beitragssatzes,
6. für die Beiträge zur Arbeitsförderung die Hälfte des geltenden Beitragssatzes,
7. als Geringverdienergrenze die Entgeltgrenze, bis zu der der Arbeitgeber zur alleinigen Beitragstragung verpflichtet ist und
8. als Leistungsbemessungsgrenze die für den Beitrag zur Arbeitsförderung geltende Beitragsbemessungsgrenze.



### § 137 Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit hat, wer

1. arbeitslos ist,
2. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und
3. die Anwartschaftszeit erfüllt hat.

(2) Bis zur Entscheidung über den Anspruch kann die antragstellende Person bestimmen, dass der Anspruch nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt entstehen soll.<sup>220</sup>

Besonderheiten zu den Entgeltabzügen in der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Gewöhnlicher Lohnsteuerabzug ist

1. in Leistungsgruppe A die Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse I,
2. in Leistungsgruppe B die Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse II,
3. in Leistungsgruppe C die Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse III,
4. in Leistungsgruppe D die Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse V sowie
5. in Leistungsgruppe E die Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse VI.

Maßgeblich ist die Lohnsteuertabelle, die sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 51 Abs. 4 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes bekannt gegebenen Programmablaufplan bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ergibt.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 220 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 137 Leistungsgruppe

(1) Die als gewöhnlicher Abzug zugrunde zu legende Steuer richtet sich nach der Leistungsgruppe, der der Arbeitslose zuzuordnen ist.

(2) Zuzuordnen sind

1. Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse I oder IV eingetragen ist, der Leistungsgruppe A,
2. Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse II eingetragen ist, der Leistungsgruppe B,
3. Arbeitnehmer,
  - a) auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse III eingetragen ist oder
  - b) die von ihrem im Ausland lebenden und daher nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, wenn sie darlegen und nachweisen, daß der Arbeitslohn des Ehegatten weniger als 40 Prozent des Arbeitslohns beider Ehegatten beträgt, wobei bei der Bewertung des Arbeitslohns des Ehegatten die Einkommensverhältnisse des Wohnsitzstaates zu berücksichtigen sind,
 der Leistungsgruppe C,
4. Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse V eingetragen ist, der Leistungsgruppe D sowie
5. Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse VI eingetragen ist, weil sie noch aus einem weiteren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen, der Leistungsgruppe E.

(3) Die Zuordnung richtet sich nach der Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen eingetragen war. Spätere Änderungen der eingetragenen Lohnsteuerklasse werden mit Wirkung des Tages berücksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen. Das gleiche gilt, wenn auf der für spätere Kalenderjahre ausgestellten Lohnsteuerkarte eine andere Lohnsteuerklasse eingetragen wird.

(4) Haben Ehegatten die Lohnsteuerklassen gewechselt, so werden die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen von dem Tage an berücksichtigt, an dem sie wirksam werden, wenn

1. die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen dem Verhältnis der monatlichen Arbeitsentgelte beider Ehegatten entsprechen oder

### § 138 Arbeitslosigkeit

(1) Arbeitslos ist, wer Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist und

1. nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit),
2. sich bemüht, die eigene Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen), und
3. den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (Verfügbarkeit).

(2) Eine ehrenamtliche Betätigung schließt Arbeitslosigkeit nicht aus, wenn dadurch die berufliche Eingliederung der oder des Arbeitslosen nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Ausübung einer Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit, Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger (Erwerbstätigkeit) schließt die Beschäftigungslosigkeit nicht aus, wenn die Arbeits- oder Tätigkeitszeit (Arbeitszeit) weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst; gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberücksichtigt. Die Arbeitszeiten mehrerer Erwerbstätigkeiten werden zusammengerechnet.

(4) Im Rahmen der Eigenbemühungen hat die oder der Arbeitslose alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung zu nutzen. Hierzu gehören insbesondere

1. die Wahrnehmung der Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung,
2. die Mitwirkung bei der Vermittlung durch Dritte und
3. die Inanspruchnahme der Selbstinformationseinrichtungen der Agentur für Arbeit.

(5) Den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit steht zur Verfügung, wer

1. eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für sie oder ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf,
2. Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnahe Folge leisten kann,
3. bereit ist, jede Beschäftigung im Sinne der Nummer 1 anzunehmen und auszuüben, und
4. bereit ist, an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen.<sup>221</sup>

2. sich auf Grund der neu eingetragenen Lohnsteuerklassen ein Arbeitslosengeld ergibt, das geringer ist, als das Arbeitslosengeld, das sich ohne den Wechsel der Lohnsteuerklassen ergäbe.

Ein Ausfall des Arbeitsentgelts, der den Anspruch auf eine lohnsteuerfreie Entgeltersatzleistung begründet, bleibt bei der Beurteilung des Verhältnisses der monatlichen Arbeitsentgelte außer Betracht. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

### 221 ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) in Verbindung mit Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) hat in Abs. 2 „§ 68 Abs. 4“ durch „§ 68 Abs. 7“ ersetzt und „und 2“ nach „§ 121 Abs. 1“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat in Abs. 2 „§ 68 Abs. 7“ durch „§ 68 Abs. 6“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 138 Anpassung

(1) Das Bemessungsentgelt, das sich vor der Rundung ergibt, wird jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraumes (Anpassungstag) entsprechend der Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer vom vorvergangenen zum vergangenen Kalenderjahr an die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte angepaßt. Ist das Bemessungsentgelt nach dem tariflichen Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung bemessen worden, auf die sich die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen in erster Linie erstrecken, ist Anpassungstag der Tag, der dem Zeitraum vorausgeht, für den das Arbeitslosengeld bemessen worden ist.

(2) Der Anpassungsfaktor errechnet sich, indem die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer für das vergangene Kalenderjahr durch die Bruttolohn- und

### § 139 Sonderfälle der Verfügbarkeit

(1) Nimmt eine leistungsberechtigte Person an einer Maßnahme nach § 45 oder an einer Berufsfindung oder Arbeitserprobung im Sinne des Rechts der beruflichen Rehabilitation teil, leistet sie vorübergehend zur Verhütung oder Beseitigung öffentlicher Notstände Dienste, die nicht auf einem Arbeitsverhältnis beruhen, übt sie eine freie Arbeit im Sinne des Artikels 293 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch oder auf Grund einer Anordnung im Gnadenwege aus oder erbringt sie gemeinnützige Leistungen oder Arbeitsleistungen nach den in Artikel 293 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch genannten Vorschriften oder auf Grund deren entsprechender Anwendung, so schließt dies die Verfügbarkeit nicht aus.

(2) Bei Schülerinnen, Schülern, Studentinnen oder Studenten einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte wird vermutet, dass sie nur versicherungsfreie Beschäftigungen ausüben können. Die Vermutung ist widerlegt, wenn die Schülerin, der Schüler, die Studentin oder der Student darlegt und nachweist, dass der Ausbildungsgang die Ausübung einer versicherungspflichtigen, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung bei ordnungsgemäßer Erfüllung der in den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Anforderungen zulässt.

(3) Nimmt eine leistungsberechtigte Person an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teil, für die die Voraussetzungen nach § 81 nicht erfüllt sind, schließt dies die Verfügbarkeit nicht aus, wenn

1. die Agentur für Arbeit der Teilnahme zustimmt und
2. die leistungsberechtigte Person ihre Bereitschaft erklärt, die Maßnahme abubrechen, sobald eine berufliche Eingliederung in Betracht kommt, und zu diesem Zweck die Möglichkeit zum Abbruch mit dem Träger der Maßnahme vereinbart hat.

(4) Ist die leistungsberechtigte Person nur bereit, Teilzeitbeschäftigungen auszuüben, so schließt dies Verfügbarkeit nicht aus, wenn sich die Arbeitsbereitschaft auf Teilzeitbeschäftigungen erstreckt, die versicherungspflichtig sind, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen und den üblichen Bedingungen des für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entsprechen. Eine Einschränkung auf Teilzeitbeschäftigungen aus Anlass eines konkreten Arbeits- oder Maßnahmeangebotes ist nicht zulässig. Die Einschränkung auf Heimarbeit schließt die Verfügbarkeit nicht aus, wenn die Anwartschaftszeit durch eine Beschäftigung als Heimarbeiterin oder Heimarbeiter erfüllt worden ist und die leistungsberechtigte Person bereit und in der Lage ist, Heimarbeit unter den üblichen Bedingungen auf dem für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarkt auszuüben.<sup>222</sup>

-gehaltssumme für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird; § 68 Abs. 6 und § 121 Abs. 1 des Sechsten Buches gelten entsprechend.

(3) Eine Minderung des Arbeitslosengeldes infolge einer Erhöhung des Bemessungsentgelts ist ausgeschlossen.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 222 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144) hat die Vorschrift wortgleich neu gefasst. Die Neufassung durch Artikel 3 Nr. 29 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) ist damit hinfällig.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 139 Berechnung und Leistung

Das Arbeitslosengeld wird für die Woche berechnet und für Kalendertage geleistet. Auf jeden Kalendertag entfällt ein Siebtel des wöchentlichen Arbeitslosengeldes.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

*Fünfter Titel*<sup>223</sup>**§ 140 Zumutbare Beschäftigungen**

(1) Einer arbeitslosen Person sind alle ihrer Arbeitsfähigkeit entsprechenden Beschäftigungen zumutbar, soweit allgemeine oder personenbezogene Gründe der Zumutbarkeit einer Beschäftigung nicht entgegenstehen.

(2) Aus allgemeinen Gründen ist eine Beschäftigung einer arbeitslosen Person insbesondere nicht zumutbar, wenn die Beschäftigung gegen gesetzliche, tarifliche oder in Betriebsvereinbarungen festgelegte Bestimmungen über Arbeitsbedingungen oder gegen Bestimmungen des Arbeitsschutzes verstößt.

(3) Aus personenbezogenen Gründen ist eine Beschäftigung einer arbeitslosen Person insbesondere nicht zumutbar, wenn das daraus erzielbare Arbeitsentgelt erheblich niedriger ist als das der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegende Arbeitsentgelt. In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit ist eine Minderung um mehr als 20 Prozent und in den folgenden drei Monaten um mehr als 30 Prozent dieses Arbeitsentgelts nicht zumutbar. Vom siebten Monat der Arbeitslosigkeit an ist einer arbeitslosen Person eine Beschäftigung nur dann nicht zumutbar, wenn das daraus erzielbare Nettoeinkommen unter Berücksichtigung der mit der Beschäftigung zusammenhängenden Aufwendungen niedriger ist als das Arbeitslosengeld.

(4) Aus personenbezogenen Gründen ist einer arbeitslosen Person eine Beschäftigung auch nicht zumutbar, wenn die täglichen Pendelzeiten zwischen ihrer Wohnung und der Arbeitsstätte im Vergleich zur Arbeitszeit unverhältnismäßig lang sind. Als unverhältnismäßig lang sind im Regelfall Pendelzeiten von insgesamt mehr als zweieinhalb Stunden bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden und Pendelzeiten von mehr als zwei Stunden bei einer Arbeitszeit von sechs Stunden und weniger anzusehen. Sind in einer Region unter vergleichbaren Beschäftigten längere Pendelzeiten üblich, bilden diese den Maßstab. Ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs ist einer arbeitslosen Person zumutbar, wenn nicht zu erwarten ist, dass sie innerhalb der ersten drei Monate der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung innerhalb des zumutbaren Pendelbereichs aufnehmen wird. Vom vierten Monat der Arbeitslosigkeit an ist einer arbeitslosen Person ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs in der Regel zumutbar. Die Sätze 4 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn dem Umzug ein wichtiger Grund entgegensteht. Ein wichtiger Grund kann sich insbesondere aus familiären Bindungen ergeben.

(5) Eine Beschäftigung ist nicht schon deshalb unzumutbar, weil sie befristet ist, vorübergehend eine getrennte Haushaltsführung erfordert oder nicht zum Kreis der Beschäftigungen gehört, für die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ausgebildet ist oder die sie oder er bisher ausgeübt hat.<sup>224</sup>

**223** ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat in der Überschrift des Titels „Minderung des Arbeitslosengeldes,“ am Anfang eingefügt.

## AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Minderung des Arbeitslosengeldes, Zusammen treffen des Anspruchs mit sonstigem Einkommen und Ruhen des Anspruchs“.

**224** ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 1 Satz 1 „nach Abzug der Steuern“ nach „wird“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Freibetrag der Entlassungsentschädigung beträgt 25 Prozent, bei Arbeitnehmern, die bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses das 50. Lebensjahr vollendet haben, 35 Prozent. Er erhöht

sich für je fünf Jahre des Bestandes des Beschäftigungsverhältnisses nach Vollendung des 45. Lebensjahres des Arbeitnehmers um je fünf Prozentpunkte.“

01.04.1999.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 396) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 140 Anrechnung von Entlassungsentschädigungen auf das Arbeitslosengeld**

(1) Eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung (Entlassungsentschädigung), die der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses erhalten oder zu beanspruchen hat, wird nach Abzug der Steuern auf die Hälfte des Arbeitslosengeldes angerechnet, soweit sie den Freibetrag überschreitet. Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitslosen, dessen Arbeitsverhältnis frühestens mit Vollendung des 55. Lebensjahres beendet wird, unmittelbar für dessen Rentenversicherung zum Ausgleich von Rentenminderungen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters aufwendet, bleiben unberücksichtigt. Satz 2 gilt entsprechend für Beiträge des Arbeitgebers zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung.

(2) Der Freibetrag der Entlassungsentschädigung beträgt 25 Prozent. Er erhöht sich für je fünf Jahre des Bestandes des Beschäftigungsverhältnisses um je fünf Prozentpunkte. Der Freibetrag beträgt jedoch mindestens

1. für Arbeitnehmer, die bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses das 50., aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben, 40 Prozent,
2. für Arbeitnehmer, die bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses das 55. Lebensjahr vollendet haben, 45 Prozent,
3. 10 000 Deutsche Mark.

(3) Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld auf einer Anwartschaftszeit von mindestens zwölf Monaten beruht, die insgesamt nach der Beendigung des für die Entlassungsentschädigung maßgeblichen Beschäftigungsverhältnisses erfüllt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Anwartschaftszeit ganz oder teilweise durch Zeiten einer Beschäftigung bei dem Arbeitgeber, der die Entlassungsentschädigung zu leisten hat, erfüllt worden ist. Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Arbeitgeber. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Beschäftigung bei dem Arbeitgeber, der die Entlassungsentschädigung zu leisten hat, frühestens zwölf Monate nach der Beendigung des für die Entlassungsentschädigung maßgeblichen Beschäftigungsverhältnisses aufgenommen worden ist.

(4) Soweit der Arbeitslose die Entlassungsentschädigung tatsächlich nicht erhält, wird das Arbeitslosengeld ohne Anrechnung der Entlassungsentschädigung geleistet. Der Anspruch des Arbeitslosen gegen den zur Leistung der Entlassungsentschädigung Verpflichteten geht nach § 115 des Zehnten Buches auf die Bundesanstalt über, soweit sie das Arbeitslosengeld ohne Anrechnung erbracht hat. Hat der Verpflichtete die Entlassungsentschädigung trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an den Arbeitslosen oder an einen Dritten gezahlt, hat der Bezieher des Arbeitslosengeldes dieses insoweit zu erstatten.“

QUELLE

01.07.2003.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 72a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Minderung beträgt

1. bei einem Bemessungsentgelt bis zu 400 Euro sieben Euro,
2. bei einem Bemessungsentgelt bis zu 700 Euro 35 Euro und
3. bei einem Bemessungsentgelt über 700 Euro 50 Euro

für jeden Tag der verspäteten Meldung.“

AUFHEBUNG

31.12.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 140 Minderung wegen verspäteter Meldung**

Hat sich der Arbeitslose entgegen § 37b nicht unverzüglich arbeitsuchend gemeldet, so mindert sich das Arbeitslosengeld, das dem Arbeitslosen auf Grund des Anspruchs zusteht, der nach der Pflichtverletzung entstanden ist. Die Minderung beträgt

1. bei einem Bemessungsentgelt bis zu 60 Euro 7 Euro,

### § 141 Persönliche Arbeitslosmeldung

(1) Die oder der Arbeitslose hat sich persönlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos zu melden. Eine Meldung ist auch zulässig, wenn die Arbeitslosigkeit noch nicht eingetreten, der Eintritt der Arbeitslosigkeit aber innerhalb der nächsten drei Monate zu erwarten ist.

(2) Die Wirkung der Meldung erlischt

1. bei einer mehr als sechswöchigen Unterbrechung der Arbeitslosigkeit,
2. mit der Aufnahme der Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit, Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige oder als mithelfender Familienangehöriger, wenn die oder der Arbeitslose diese der Agentur für Arbeit nicht unverzüglich mitgeteilt hat.

(3) Ist die zuständige Agentur für Arbeit am ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit der oder des Arbeitslosen nicht dienstbereit, so wirkt eine persönliche Meldung an dem nächsten Tag, an dem die Agentur für Arbeit dienstbereit ist, auf den Tag zurück, an dem die Agentur für Arbeit nicht dienstbereit war.<sup>225</sup>

2. bei einem Bemessungsentgelt bis zu 100 Euro 35 Euro und

3. bei einem Bemessungsentgelt über 100 Euro 50 Euro

für jeden Tag der verspäteten Meldung. Die Minderung ist auf den Betrag begrenzt, der sich bei einer Verspätung von 30 Tagen errechnet. Die Minderung erfolgt, indem der Minderungsbetrag, der sich nach den Sätzen 2 und 3 ergibt, auf das halbe Arbeitslosengeld angerechnet wird.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 225 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 1 Satz 1 „geringfügige“ durch „weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende ersetzt, „ , der Sozialversicherungsbeiträge“ nach „Steuern“ und „monatlichen“ nach „Vierzehntel der“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Für geringfügige selbständige Tätigkeiten und Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 31 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Übt der Arbeitslose eine mehr als geringfügige selbständige Tätigkeit aus, die seine Beschäftigungslosigkeit nicht ausschließt, bleibt Arbeitseinkommen anrechnungsfrei, soweit es zusammen mit dem der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegenden Entgelt das im Bemessungszeitraum aus diesen Beschäftigungen und Tätigkeiten durchschnittlich im Monat erzielte Gesamteinkommen nicht übersteigt.“

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Abs. 1 Satz 1 „einem Vierzehntel der monatlichen Bezugsgröße“ durch „315 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Hat der Arbeitslose während des Bemessungszeitraumes eine geringfügige Beschäftigung mindestens drei Monate lang ausgeübt, so bleiben abweichend von Absatz 1 Arbeitsentgelte anrechnungsfrei, soweit sie zusammen mit dem der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegenden Entgelt das im Bemessungszeitraum aus diesen Beschäftigungen durchschnittlich im Monat erzielte Entgelt nicht übersteigen.

(3) Für selbständige Tätigkeiten und Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Übt der Arbeitslose eine selbständige Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger im Sinne des § 118 Abs. 3 Satz 2 aus, bleibt Arbeitseinkommen anrechnungsfrei, soweit es zusammen mit dem der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrundeliegenden Entgelt das im Bemessungszeitraum aus diesen Beschäftigungen und Tätigkeiten durchschnittlich im Monat erzielte Gesamteinkommen nicht übersteigt.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „ Arbeitsentgelte, die einmalig gezahlt werden, bleiben außer Betracht.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 2 „Die Sätze 1 und 2 gelten“ durch „Satz 1 gilt“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 1 Satz 1 „315 Deutsche Mark“ durch „165 Euro“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 73 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „20 Prozent des monatlichen Arbeitslosengeldes, mindestens aber von“ nach „Höhe von“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 73 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Satz 1 gilt für selbständige Tätigkeiten und Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 73 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „zwölf“ durch „18“ und „zehn“ durch „zwölf“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 73 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „zwölf“ durch „18“, „18“ durch „15“ und jeweils „zehn“ durch „zwölf“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 73 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Übt der Arbeitslose während einer Zeit, für die ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung aus, ist das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbungskosten sowie eines Freibetrages in Höhe von 165 Euro auf das Arbeitslosengeld für den Kalendermonat, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, anzurechnen. Satz 1 gilt für selbständige Tätigkeiten und Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger entsprechend mit der Maßgabe, dass pauschal 30 Prozent der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben angesetzt werden, es sei denn, der Arbeitslose weist höhere Betriebsausgaben nach.

(2) Hat der Arbeitslose in den letzten 18 Monaten vor der Entstehung des Anspruches neben einem Versicherungspflichtverhältnis eine geringfügige Beschäftigung mindestens zwölf Monate lang ausgeübt, so bleibt das Arbeitsentgelt bis zu dem Betrag anrechnungsfrei, der in den letzten zehn Monaten vor der Entstehung des Anspruches aus einer geringfügigen Beschäftigung durchschnittlich auf den Monat entfällt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Freibetrages, der sich nach Absatz 1 ergeben würde.“

Artikel 1 Nr. 40 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Hat der Arbeitslose in den letzten 18 Monaten vor der Entstehung des Anspruches eine neben einem Versicherungspflichtverhältnis eine selbständige Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger von weniger als 15 Stunden wöchentlich mindestens zwölf Monate lang ausgeübt, so bleibt das Arbeitseinkommen bis zu dem Betrag anrechnungsfrei, der in den letzten zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruches durchschnittlich auf den Monat entfällt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Freibetrages, der sich nach Absatz 1 ergeben würde.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 141 Anrechnung von Nebeneinkommen**

(1) Übt der Arbeitslose während einer Zeit, für die ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine Erwerbstätigkeit im Sinne des § 119 Abs. 3 aus, ist das daraus erzielte Einkommen nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbungskosten sowie eines Freibetrages in Höhe von 165 Euro in dem Kalendermonat der Ausübung anzurechnen. Handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit oder eine Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger, sind pauschal 30 Prozent der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben abzusetzen, es sei denn, der Arbeitslose weist höhere Betriebsausgaben nach.

(2) Hat der Arbeitslose in den letzten 18 Monaten vor der Entstehung des Anspruches neben einem Versicherungspflichtverhältnis eine Erwerbstätigkeit (§ 119 Abs. 3) mindestens zwölf Monate lang ausgeübt, so bleibt das Einkommen bis zu dem Betrag anrechnungsfrei, das in den letzten zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruches aus einer Erwerbstätigkeit (§ 119 Abs. 3) durchschnittlich auf den Monat entfällt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Freibetrages, der sich nach Absatz 1 ergeben würde.

(3) (weggefallen)

(4) Leistungen, die ein Bezieher von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung

1. von seinem Arbeitgeber oder dem Träger der Weiterbildung wegen der Teilnahme oder

## § 142 Anwartschaftszeit

(1) Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist (§ 143) mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat. Zeiten, die vor dem Tag liegen, an dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen des Eintritts einer Sperrzeit erloschen ist, dienen nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit.

(2) Für Arbeitslose, die die Anwartschaftszeit nach Absatz 1 nicht erfüllen sowie darlegen und nachweisen, dass

1. sich die in der Rahmenfrist zurückgelegten Beschäftigungstage überwiegend aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen ergeben, die auf nicht mehr als zehn Wochen im Voraus durch Arbeitsvertrag zeit- oder zweckbefristet sind, und
2. das in den letzten zwölf Monaten vor der Beschäftigungslosigkeit erzielte Arbeitsentgelt die zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung maßgebliche Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches nicht übersteigt,

gilt bis zum 31. Dezember 2022, dass die Anwartschaftszeit sechs Monate beträgt. § 27 Absatz 3 Nummer 1 bleibt unberührt.<sup>226</sup>

- 
2. auf Grund eines früheren oder bestehenden Arbeitsverhältnisses ohne Ausübung einer Beschäftigung für die Zeit der Teilnahme

erhält, werden nach Abzug der Steuern, des auf den Arbeitnehmer entfallenden Anteils der Sozialversicherungsbeiträge und eines Freibetrages von 400 Euro monatlich auf das Arbeitslosengeld angerechnet.“

### 226 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 1 Nr. 2 „das Komma“ nach „Mutterschaftsgeld“ durch „oder“ ersetzt und „oder Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz“ nach „Gesetz“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 und 2 in Abs. 2 in Nr. 2 und 3 unnummeriert und Nr. 1 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „des Versorgungsbezuges“ nach „Teil“ eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 3 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) in Verbindung mit Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Erwerbsunfähigkeit“ durch „voller Erwerbsminderung“ ersetzt. Artikel 22 Nr. 1 lit. c des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat diese Änderung mit Wirkung zum 24.12.2000 zurückgenommen.

Artikel 3 Nr. 6 lit. b und c desselben Gesetzes in Verbindung mit Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) hat Abs. 4 gestrichen und Abs. 5 in Abs. 4 unnummeriert. Abs. 4 lautete:

„(4) Dem Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 steht eine Invalidenrente, Bergmannsinvalidenrente oder Invalidenrente für Behinderte nach Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes gleich, wenn der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Erwerbsunfähigkeit festgestellt hat. Hat der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung weder Erwerbsunfähigkeit noch Berufsunfähigkeit festgestellt, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld abweichend von Absatz 1 zu dem Teil des Versorgungsbezuges, um den der für das Arbeitslosengeld des Arbeitslosen maßgebliche Prozentsatz den Satz von 100 unterschreitet.“

Artikel 22 Nr. 1 lit. c des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat diese Änderungen mit Wirkung zum 24.12.2000 zurückgenommen.

01.01.2001.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Erwerbsminderung“ durch „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 4 lit. c und d hat Abs. 4 aufgehoben und Abs. 5 in Abs. 4 unnummeriert. Abs. 4 lautete:

„Dem Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 steht eine Invalidenrente, Bergmannsinvalidenrente oder Invalidenrente für Behinderte nach Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes gleich, wenn der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Erwerbsunfähigkeit festgestellt hat. Hat der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung weder Erwerbsunfähigkeit noch Berufsunfähigkeit festgestellt, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld



abweichend von Absatz 1 zu dem Teil des Versorgungsbezuges, um den der für das Arbeitslosengeld des Arbeitslosen maßgebliche Prozentsatz den Satz von 100 unterschreitet.“

27.03.2001.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 30 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 Nr. 2 „dem eine Leistung zur Teilhabe zugrunde liegt, wegen der der Arbeitslose keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben kann,“ nach „Gesetz,“ eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 74 lit. b des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 2 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 74 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „oder Unterhaltsgeld“ nach „Arbeitslose“ gestrichen.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 142 Ruhen des Anspruchs bei anderen Sozialleistungen**

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, für die dem Arbeitslosen ein Anspruch auf eine der folgenden Leistungen zuerkannt ist:

1. Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose,
2. Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld oder Übergangsgeld nach diesem oder einem anderen Gesetz, dem eine Leistung zur Teilhabe zugrunde liegt, wegen der der Arbeitslose keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben kann,
3. Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder
4. Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art.

Ist dem Arbeitslosen eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zuerkannt, kann er sein Restleistungsvermögen jedoch unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht mehr verwerten, hat die Agentur für Arbeit den Arbeitslosen unverzüglich aufzufordern, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Rente wegen voller Erwerbsminderung zu stellen. Stellt der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tage nach Ablauf der Frist an bis zu dem Tage, an dem der Arbeitslose den Antrag stellt.

(2) Abweichend von Absatz 1 ruht der Anspruch

1. im Falle der Nummer 2 nicht, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf Verletztengeld und Arbeitslosengeld nach § 126 besteht,
2. im Falle der Nummer 3 vom Beginn der laufenden Zahlung der Rente an und
3. im Falle der Nummer 4
  - a) mit Ablauf des dritten Kalendermonats nach Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn dem Arbeitslosen für die letzten sechs Monate einer versicherungspflichtigen Beschäftigung eine Teilrente oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist,
  - b) nur bis zur Höhe der zuerkannten Leistung, wenn die Leistung auch während einer Beschäftigung und ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts gewährt wird.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 gilt § 125 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für einen vergleichbaren Anspruch auf eine andere Sozialleistung, den ein ausländischer Träger zuerkannt hat.

(4) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht auch während der Zeit, für die der Arbeitslose wegen seines Ausscheidens aus dem Erwerbsleben Vorruhestandsgeld oder eine vergleichbare Leistung des Arbeitgebers mindestens in Höhe von 65 Prozent des Bemessungsentgelts bezieht.“

01.08.2012.—Artikel 4a Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „sechs Wochen“ durch „zehn Wochen“ ersetzt.

Artikel 4a Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „1. August 2012“ durch „31. Dezember 2014“ ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2082) hat in Abs. 2 Satz 1 „2014“ durch „2015“ ersetzt.

01.01.2016.—Artikel 2 Nr. 1c des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557) hat in Abs. 2 Satz 1 „2015“ durch „2016“ ersetzt.

### § 143 Rahmenfrist

(1) Die Rahmenfrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Tag vor der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld.

(2) Die Rahmenfrist reicht nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hinein, in der die oder der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit erfüllt hatte.

(3) In die Rahmenfrist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen die oder der Arbeitslose von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen hat. In diesem Fall endet die Rahmenfrist spätestens fünf Jahre nach ihrem Beginn.<sup>227</sup>

### § 143a<sup>228</sup>

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) hat in Abs. 2 Satz 1 „31. Dezember 2016“ durch „31. Juli 2018“ ersetzt.

14.07.2018.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) hat in Abs. 2 Satz 1 „2018“ durch „2021“ ersetzt.

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) hat in Abs. 2 Satz 1 „31. Juli 2021“ durch „31. Dezember 2022“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 1a lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „zehn Wochen“ durch „14 Wochen“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1a lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „die“ durch „das 1,5fache der“ und „maßgebliche“ durch „maßgeblichen“ ersetzt.

### 227 ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 143 Ruhen des Anspruchs bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, für die der Arbeitslose Arbeitsentgelt erhält oder zu beanspruchen hat.

(2) Hat der Arbeitslose wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit des abgegoltenen Urlaubs. Der Ruhenszeitraum beginnt mit dem Ende des die Urlaubsabgeltung begründenden Arbeitsverhältnisses.

(3) Soweit der Arbeitslose die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen (Arbeitsentgelt im Sinne des § 115 des Zehnten Buches) tatsächlich nicht erhält, wird das Arbeitslosengeld auch für die Zeit geleistet, in der der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht. Hat der Arbeitgeber die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an den Arbeitslosen oder an einen Dritten gezahlt, hat der Bezieher des Arbeitslosengeldes dieses insoweit zu erstatten.“

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) hat Abs. 1 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„(1) Die Rahmenfrist beträgt 30 Monate und beginnt mit dem Tag vor der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld.“

### 228 QUELLE

01.04.1999.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 396) hat die Vorschrift eingefügt.

### ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) hat in Abs. 2 Satz 5 „sowie einmalig gezahlte Arbeitsentgelte“ nach „Arbeitsversäumnis“ gestrichen.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 75 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Letzte Beschäftigungszeit sind die am Tage des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume der letzten 52 Wochen; § 130 Abs. 2 und § 131 Abs. 2 Nr. 1 gelten entsprechend.“

### AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 143a Ruhen des Anspruchs bei Entlassungsschädigung

### § 144 Anspruchsvoraussetzungen bei beruflicher Weiterbildung

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat auch, wer die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit allein wegen einer nach § 81 geförderten beruflichen Weiterbildung nicht erfüllt.

(2) Bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer, die oder der vor Eintritt in die Maßnahme nicht arbeitslos war, gelten die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit als erfüllt, wenn sie oder er

---

(1) Hat der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung (Entlassungsentschädigung) erhalten oder zu beanspruchen und ist das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet worden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld von dem Ende des Arbeitsverhältnisses an bis zu dem Tage, an dem das Arbeitsverhältnis bei Einhaltung dieser Frist geendet hätte. Diese Frist beginnt mit der Kündigung, die der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorausgegangen ist, bei Fehlen einer solchen Kündigung mit dem Tage der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ist die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ausgeschlossen, so gilt bei

1. zeitlich unbegrenztem Ausschluß eine Kündigungsfrist von 18 Monaten,
2. zeitlich begrenztem Ausschluß oder bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine fristgebundene Kündigung aus wichtigem Grund die Kündigungsfrist, die ohne den Ausschluß der ordentlichen Kündigung maßgebend gewesen wäre.

Kann dem Arbeitnehmer nur bei Zahlung einer Entlassungsentschädigung ordentlich gekündigt werden, so gilt eine Kündigungsfrist von einem Jahr. Hat der Arbeitslose auch eine Urlaubsabgeltung (§ 143 Abs. 2) erhalten oder zu beanspruchen, verlängert sich der Ruhezeitraum nach Satz 1 um die Zeit des abgegoltenen Urlaubs. Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitslosen, dessen Arbeitsverhältnis frühestens mit Vollendung des 55. Lebensjahres beendet wird, unmittelbar für dessen Rentenversicherung nach § 187a Abs. 1 des Sechsten Buches aufwendet, bleiben unberücksichtigt. Satz 6 gilt entsprechend für Beiträge des Arbeitgebers zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung.

(2) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht nach Absatz 1 längstens ein Jahr. Er ruht nicht über den Tag hinaus,

1. bis zu dem der Arbeitslose bei Weiterzahlung des während der letzten Beschäftigungszeit kalendarisch verdienten Arbeitsentgelts einen Betrag in Höhe von sechzig Prozent der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Entlassungsentschädigung als Arbeitsentgelt verdient hätte,
2. an dem das Arbeitsverhältnis infolge einer Befristung, die unabhängig von der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestanden hat, geendet hätte oder
3. an dem der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist hätte kündigen können.

Der nach Satz 2 Nr. 1 zu berücksichtigende Anteil der Entlassungsentschädigung vermindert sich sowohl für je fünf Jahre des Arbeitsverhältnisses in demselben Betrieb oder Unternehmen als auch für je fünf Lebensjahre nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres um je fünf Prozent; er beträgt nicht weniger als fünfundzwanzig Prozent der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Entlassungsentschädigung. Letzte Beschäftigungszeit sind die am Tag des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume der letzten 12 Monate; § 130 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 gilt entsprechend. Arbeitsentgeltkürzungen infolge von Krankheit, Kurzarbeit, Arbeitsausfall oder Arbeitsversäumnis bleiben außer Betracht.

(3) Hat der Arbeitslose wegen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unter Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses eine Entlassungsentschädigung erhalten oder zu beanspruchen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Soweit der Arbeitslose die Entlassungsentschädigung (Arbeitsentgelt im Sinne des § 115 des Zehnten Buches) tatsächlich nicht erhält, wird das Arbeitslosengeld auch für die Zeit geleistet, in der der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht. Hat der Verpflichtete die Entlassungsentschädigung trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an den Arbeitslosen oder an einen Dritten gezahlt, hat der Bezieher des Arbeitslosengeldes dieses insoweit zu erstatten.“

1. bei Eintritt in die Maßnahme einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit hätte, der weder ausgeschöpft noch erloschen ist, oder
2. die Anwartschaftszeit im Fall von Arbeitslosigkeit am Tag des Eintritts in die Maßnahme der beruflichen Weiterbildung erfüllt hätte; insoweit gilt der Tag des Eintritts in die Maßnahme als Tag der persönlichen Arbeitslosmeldung.<sup>229</sup>

---

## 229 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 31 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 Nr. 3 „beruflichen Eingliederung Behinderter“ durch „Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 45 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine vom Arbeitsamt unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Beschäftigung nicht angenommen oder nicht angetreten (Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung),“.

Artikel 1 Nr. 45 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 3 „einer Maßnahme der Eignungsfeststellung,“ nach „geweigert, an“ eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat in Abs. 1 Satz 1 „von zwölf Wochen“ nach „Sperrzeit“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 20 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Würde eine Sperrzeit von zwölf Wochen für den Arbeitslosen nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten, so umfaßt die Sperrzeit sechs Wochen. Die Sperrzeit umfaßt drei Wochen

1. im Falle einer Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe oder wegen Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn das Arbeitsverhältnis oder die Maßnahme innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
2. im Falle einer Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung oder wegen Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn der Arbeitslose eine bis zu sechs Wochen befristete Arbeit oder Maßnahme nicht angenommen oder nicht angetreten hat.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

06.08.2004.—Artikel 3 Nr. 2b des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 76 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 144 Ruhen des Anspruchs bei Sperrzeit

(1) Hat der Arbeitslose

1. das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlaß für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und hat er dadurch vorsätzlich oder grobfahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt (Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe),
2. trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine vom Arbeitsamt unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Beschäftigung nicht angenommen oder nicht angetreten oder die Anbahnung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere das Zustandekommen eines Vorstellungsgespräches, durch sein Verhalten verhindert (Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung),
3. sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen geweigert, an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung, einer Trainingsmaßnahme oder einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung oder einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben teilzunehmen (Sperrzeit wegen Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme), oder
4. die Teilnahme an einer in Nummer 3 genannten Maßnahme abgebrochen oder durch maßnahmenwidriges Verhalten Anlaß für den Ausschluß aus einer dieser Maßnahmen gegeben (Sperrzeit wegen Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme),

ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, so tritt eine Sperrzeit ein. Der Arbeitslose hat die für die Beurteilung eines wichtigen Grundes maßgebenden Tatsachen darzulegen und nachzuweisen, wenn diese in seiner Sphäre oder in seinem Verantwortungsbereich liegen. Beschäftigungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und 2 sind auch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§ 27 Abs. 3 Nr. 5).

(2) Die Sperrzeit beginnt mit dem Tag nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, oder, wenn dieser Tag in eine Sperrzeit fällt, mit dem Ende dieser Sperrzeit. Während der Sperrzeit ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld.

(3) Die Dauer der Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe beträgt zwölf Wochen. Sie verkürzt sich

1. auf drei Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
2. auf sechs Wochen, wenn
  - a) das Arbeitsverhältnis innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte oder
  - b) eine Sperrzeit von zwölf Wochen für den Arbeitslosen nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Die Dauer der Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung, wegen Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder wegen Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme beträgt

1. drei Wochen
  - a) im Falle des Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Maßnahme innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
  - b) im Falle der Ablehnung einer Arbeit oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Beschäftigung oder Maßnahme bis zu sechs Wochen befristet war, oder
  - c) im Falle der erstmaligen Ablehnung einer Arbeit oder beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder des erstmaligen Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach Entstehung des Anspruchs,
2. sechs Wochen
  - a) im Falle des Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Maßnahme innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
  - b) im Falle der Ablehnung einer Arbeit oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Beschäftigung oder Maßnahme bis zu zwölf Wochen befristet war, oder
  - c) im Falle der zweiten Ablehnung einer Arbeit oder beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder des zweiten Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach Entstehung des Anspruchs,
3. zwölf Wochen in den übrigen Fällen.“

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 2c des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

31.12.2005.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Die Dauer einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis beträgt eine Woche.“

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 41 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „§ 37b“ durch „§ 38 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 41 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 „der Eignungsfeststellung, einer Trainingsmaßnahme“ durch „§ 46“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 41 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 „oder nicht nachgekommen ist“ nach „nachkommt“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 41 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 „§ 37b“ durch „§ 38 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 41 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme beträgt

1. drei Wochen
  - a) im Falle des Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Maßnahme innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,

- b) im Falle der Ablehnung einer Arbeit oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Beschäftigung oder Maßnahme bis zu sechs Wochen befristet war oder
  - c) im Falle der erstmaligen Ablehnung einer Arbeit oder beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder des erstmaligen Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach Entstehung des Anspruchs,
2. sechs Wochen
- a) im Falle des Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Maßnahme innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
  - b) im Falle der Ablehnung einer Arbeit oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Beschäftigung oder Maßnahme bis zu zwölf Wochen befristet war oder
  - c) im Falle der zweiten Ablehnung einer Arbeit oder beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder des zweiten Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach Entstehung des Anspruchs,
3. zwölf Wochen in den übrigen Fällen.

Im Falle der Ablehnung einer Arbeit oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach der Meldung zur frühzeitigen Arbeitssuche (§ 37b) im Zusammenhang mit der Entstehung des Anspruchs gilt Satz 1 entsprechend.“

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „arbeitssuchend“ durch „arbeitsuchend“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 144 Ruhen bei Sperrzeit**

(1) Hat der Arbeitnehmer sich versicherungswidrig verhalten, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, ruht der Anspruch für die Dauer einer Sperrzeit. Versicherungswidriges Verhalten liegt vor, wenn

1. der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat (Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe),
2. der bei der Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldete Arbeitnehmer (§ 38 Abs. 1) oder der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine von der Agentur für Arbeit unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Beschäftigung nicht annimmt oder nicht antritt oder die Anbahnung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere das Zustandekommen eines Vorstellungsgesprächs, durch sein Verhalten verhindert (Sperrzeit bei Arbeitsablehnung),
3. der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachweist (Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen),
4. der Arbeitslose sich weigert, trotz Belehrung über die Rechtsfolgen an einer Maßnahme nach § 46 oder einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung oder einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben teilzunehmen (Sperrzeit bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme),
5. der Arbeitslose die Teilnahme an einer in Nummer 4 genannten Maßnahme abbricht oder durch maßnahmewidriges Verhalten Anlass für den Ausschluss aus einer dieser Maßnahmen gibt (Sperrzeit bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme),
6. der Arbeitslose einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen (§ 309), trotz Belehrung über die Rechtsfolgen nicht nachkommt oder nicht nachgekommen ist (Sperrzeit bei Meldeversäumnis),
7. der Arbeitslose seiner Meldepflicht nach § 38 Abs. 1 nicht nachgekommen ist (Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung).

Beschäftigungen im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 und 2 sind auch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§ 27 Abs 3 Nr. 5). Der Arbeitnehmer hat die für die Beurteilung eines wichtigen Grundes maßgebenden Tatsachen darzulegen und nachzuweisen, wenn diese in seiner Sphäre oder in seinem Verantwortungsbereich liegen.

**Zweiter Unterabschnitt  
Sonderformen des Arbeitslosengeldes<sup>230</sup>**

**§ 145 Minderung der Leistungsfähigkeit**

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat auch eine Person, die allein deshalb nicht arbeitslos ist, weil sie wegen einer mehr als sechsmonatigen Minderung ihrer Leistungsfähigkeit versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigungen nicht unter den Bedingungen ausüben kann, die auf dem für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarkt ohne Berücksichtigung der Minderung der Leistungsfähigkeit üblich sind, wenn eine verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung nicht festgestellt worden ist. Die Feststellung, ob eine verminderte Erwerbsfähigkeit vorliegt, trifft der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Kann sich die leistungsgeminderte Person wegen gesundheitlicher Einschränkungen nicht persönlich arbeitslos melden, so kann die Meldung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter erfolgen. Die leistungsgeminderte Person hat sich unverzüglich persönlich bei der Agentur für Arbeit zu melden, sobald der Grund für die Verhinderung entfallen ist.

(2) Die Agentur für Arbeit hat die leistungsgeminderte Person unverzüglich aufzufordern, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen. Stellt sie diesen Antrag fristgemäß, so gilt er im Zeitpunkt des Antrags auf Arbeitslosengeld als gestellt. Stellt die leistungsgeminderte Person den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tag nach Ablauf der Frist an bis zum Tag, an dem sie einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben oder einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung stellt. Kommt die leistungsgeminderte Person ihren Mitwirkungspflichten gegenüber dem Träger der medizinischen Rehabilitation oder der Teilhabe am Arbeitsleben nicht nach, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld von dem Tag nach Unterlassen der Mitwirkung bis zu dem Tag, an dem die Mitwirkung nachgeholt wird. Satz 4 gilt entspre-

(2) Die Sperrzeit beginnt mit dem Tag nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, oder, wenn dieser Tag in eine Sperrzeit fällt, mit dem Ende dieser Sperrzeit. Werden mehrere Sperrzeiten durch dasselbe Ereignis begründet, folgen sie in der Reihenfolge des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 einander nach.

(3) Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe beträgt zwölf Wochen. Sie verkürzt sich

1. auf drei Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
2. auf sechs Wochen, wenn
  - a) das Arbeitsverhältnis innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte oder
  - b) eine Sperrzeit von zwölf Wochen für den Arbeitslosen nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme beträgt

1. im Falle des erstmaligen versicherungswidrigen Verhaltens dieser Art drei Wochen,
2. im Falle des zweiten versicherungswidrigen Verhaltens dieser Art sechs Wochen,
3. in den übrigen Fällen zwölf Wochen.

Im Falle der Arbeitsablehnung oder der Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach der Meldung zur frühzeitigen Arbeitsuche (§ 38 Abs. 1) im Zusammenhang mit der Entstehung des Anspruchs gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Die Dauer einer Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen beträgt zwei Wochen.

(6) Die Dauer einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis oder bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung beträgt eine Woche.“

**230 QUELLE**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

chend, wenn die leistungsgeminderte Person durch ihr Verhalten die Feststellung der Erwerbsminderung verhindert.

(3) Wird der leistungsgeminderten Person von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung wegen einer Maßnahme zur Rehabilitation Übergangsgeld oder eine Rente wegen Erwerbsminderung zuerkannt, steht der Bundesagentur ein Erstattungsanspruch entsprechend § 103 des Zehnten Buches zu. Hat der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Leistungen nach Satz 1 mit befreiender Wirkung an die leistungsgeminderte Person oder einen Dritten gezahlt, hat die Empfängerin oder der Empfänger des Arbeitslosengeldes dieses insoweit zu erstatten.<sup>231</sup>

### § 146 Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Wer während des Bezugs von Arbeitslosengeld infolge Krankheit unverschuldet arbeitsunfähig oder während des Bezugs von Arbeitslosengeld auf Kosten der Krankenkasse stationär behandelt wird, verliert dadurch nicht den Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder stationären Behandlung mit einer Dauer von bis zu sechs Wochen (Leistungsfortzahlung). Als unverschuldet im Sinne des Satzes 1 gilt auch eine Arbeitsunfähigkeit, die infolge einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation durch eine Ärztin oder einen Arzt oder infolge eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft eintritt. Dasselbe gilt für einen Abbruch der Schwangerschaft, wenn die Schwangerschaft innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis durch eine Ärztin oder einen Arzt abgebrochen wird, die Schwangere den Abbruch verlangt und der Ärztin oder dem Arzt durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff von einer anerkannten Beratungsstelle beraten lassen hat.

(2) Eine Leistungsfortzahlung erfolgt auch im Fall einer nach ärztlichem Zeugnis erforderlichen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes der oder des Arbeitslosen mit einer Dauer von bis zu zehn Tagen, bei alleinerziehenden Arbeitslosen mit einer Dauer von bis zu 20 Tagen für jedes Kind in jedem Kalenderjahr, wenn eine andere im Haushalt der oder des Arbeitslosen lebende Person diese Aufgabe nicht übernehmen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Arbeitslosengeld wird jedoch für nicht mehr als 25 Tage, für alleinerziehende Arbeitslose für nicht mehr als 50 Tage in jedem Kalenderjahr fortgezahlt.

---

### 231 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 77 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 145 Ruhen des Anspruchs bei Säumniszeit

(1) Kommt der Arbeitslose einer Aufforderung des Arbeitsamts, sich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen (allgemeine Meldepflicht) trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund nicht nach, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld während einer Säumniszeit von zwei Wochen, die mit dem Tag nach dem Meldeversäumnis beginnt.

(2) Versäumt der Arbeitslose innerhalb einer Säumniszeit nach Absatz 1 von zwei Wochen einen weiteren Meldetermin trotz Belehrung über die Rechtsfolgen und ohne wichtigen Grund, so verlängert sich die Säumniszeit nach Absatz 1 bis zur persönlichen Meldung des Arbeitslosen beim Arbeitsamt, mindestens um vier Wochen.

(3) Würde die Dauer einer Säumniszeit von zwei Wochen nach Absatz 1 oder die Verlängerung dieser Säumniszeit nach Absatz 2 nach den für den Eintritt oder für die Verlängerung der Säumniszeit maßgebenden Tatsachen für den Arbeitslosen eine besondere Härte bedeuten, so umfaßt die Säumniszeit im Falle des Absatzes 1 eine Woche, im Falle des Absatzes 2 längstens vier Wochen.“

#### QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.



(3) Die Vorschriften des Fünften Buches, die bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber im Krankheitsfall sowie bei Zahlung von Krankengeld im Fall der Erkrankung eines Kindes anzuwenden sind, gelten entsprechend.<sup>232</sup>

### Dritter Unterabschnitt Anspruchsdauer<sup>233</sup>

---

#### 232 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 78 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 4 Satz 1 „Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes“ durch „Verwaltungsrat“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 78 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Sätze 2 und 3 in Abs. 4 aufgehoben. Sätze 2 und 3 lauteten: „Erstrecken sich die Auswirkungen eines Arbeitskampfes über den Bezirk eines Landesarbeitsamtes hinaus, so entscheidet der Verwaltungsrat. Dieser kann auch in Fällen des Satzes 1 die Entscheidung an sich ziehen.“

Artikel 1 Nr. 78 lit. a1 desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „§ 393“ durch „§ 380“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 78 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 146 Ruhen bei Arbeitskämpfen

(1) Durch die Leistung von Arbeitslosengeld darf nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden. Ein Eingriff in den Arbeitskampf liegt nicht vor, wenn Arbeitslosengeld Arbeitslosen geleistet wird, die zuletzt in einem Betrieb beschäftigt waren, der nicht dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrags zuzuordnen ist.

(2) Ist der Arbeitnehmer durch Beteiligung an einem inländischen Arbeitskampf arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes.

(3) Ist der Arbeitnehmer durch einen inländischen Arbeitskampf, an dem er nicht beteiligt ist, arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes nur, wenn der Betrieb, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war,

1. dem räumlichen und fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen ist oder
2. nicht dem räumlichen, aber dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen ist und im räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrags, dem der Betrieb zuzuordnen ist,
  - a) eine Forderung erhoben worden ist, die einer Hauptforderung des Arbeitskampfes nach Art und Umfang gleich ist, ohne mit ihr übereinstimmen zu müssen, und
  - b) das Arbeitskampfergebnis aller Voraussicht nach in dem räumlichen Geltungsbereich des nicht umkämpften Tarifvertrages im wesentlichen übernommen wird.

Eine Forderung ist erhoben, wenn sie von der zur Entscheidung berufenen Stelle beschlossen worden ist oder auf Grund des Verhaltens der Tarifvertragspartei im Zusammenhang mit dem angestrebten Abschluß des Tarifvertrags als beschlossen anzusehen ist. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht nach Satz 1 nur, wenn die umkämpften oder geforderten Arbeitsbedingungen nach Abschluß eines entsprechenden Tarifvertrages für den Arbeitnehmer gelten oder auf ihn angewendet würden.

(4) Ist bei einem Arbeitskampf das Ruhen des Anspruchs nach Absatz 3 für eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern ausnahmsweise nicht gerechtfertigt, so kann der Verwaltungsrat bestimmen, daß ihnen Arbeitslosengeld zu leisten ist.

(5) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b erfüllt sind, trifft der Neutralitätsausschuß (§ 380). Er hat vor seiner Entscheidung den Fachspitzenverbänden der am Arbeitskampf beteiligten Tarifvertragsparteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Die Fachspitzenverbände der am Arbeitskampf beteiligten Tarifvertragsparteien können durch Klage die Aufhebung der Entscheidung des Neutralitätsausschusses nach Absatz 5 und eine andere Feststellung begehren. Die Klage ist gegen die Bundesagentur zu richten. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Über die Klage entscheidet das Bundessozialgericht im ersten und letzten Rechtszug. Das Verfahren ist vorrangig zu erledigen. Auf Antrag eines Fachspitzenverbandes kann das Bundessozialgericht eine einstweilige Anordnung erlassen.“

*Sechster Titel*<sup>234</sup>

**§ 147 Grundsatz**

- (1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich nach
1. der Dauer der Versicherungspflichtverhältnisse innerhalb der um drei Jahre erweiterten Rahmenfrist und
  2. dem Lebensalter, das die oder der Arbeitslose bei der Entstehung des Anspruchs vollendet hat.

Die Vorschriften des Ersten Unterabschnitts zum Ausschluss von Zeiten bei der Erfüllung der Anwartschaftszeit und zur Begrenzung der Rahmenfrist durch eine vorangegangene Rahmenfrist gelten entsprechend.

(2) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beträgt  
[Tabelle: BGBl. I 2011 S. 2895]

(3) Bei Erfüllung der Anwartschaftszeit nach § 142 Absatz 2 beträgt die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld unabhängig vom Lebensalter  
[Tabelle: BGBl. I 2011 S. 2895]

Abweichend von Absatz 1 sind nur die Versicherungspflichtverhältnisse innerhalb der Rahmenfrist des § 143 zu berücksichtigen.

(4) Die Dauer des Anspruchs verlängert sich um die Restdauer des wegen Entstehung eines neuen Anspruchs erloschenen Anspruchs, wenn nach der Entstehung des erloschenen Anspruchs noch nicht fünf Jahre verstrichen sind; sie verlängert sich längstens bis zu der dem Lebensalter der oder des Arbeitslosen zugeordneten Höchstdauer.<sup>235</sup>

**233 QUELLE**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

**234 AUFHEBUNG**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Erlöschen des Anspruchs“.

**235 ÄNDERUNGEN**

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat in Abs. 1 Nr. 2 jeweils „24“ durch „21“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Nr. 2 „nach der Entstehung des Anspruchs“ nach „wenn der Arbeitslose“ und nach „der Sperrzeiten“ jeweils gestrichen sowie „ ;“ dabei werden auch Sperrzeiten berücksichtigt, die in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruchs eingetreten sind und nicht bereits zum Erlöschen eines Anspruchs geführt haben.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 147 Erlöschen des Anspruchs**

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt

1. mit der Entstehung eines neuen Anspruchs,
2. wenn der Arbeitslose Anlaß für den Eintritt von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 21 Wochen gegeben hat, der Arbeitslose über den Eintritt der Sperrzeiten schriftliche Bescheide erhalten hat und auf die Rechtsfolgen des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 21 Wochen hingewiesen worden ist; dabei werden auch Sperrzeiten berücksichtigt, die in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruchs eingetreten sind und nicht bereits zum Erlöschen eines Anspruchs geführt haben.

(2) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nach seiner Entstehung vier Jahre verstrichen sind.

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „drei Jahre“ durch „30 Monate“ ersetzt.

*Siebter Titel*<sup>236</sup>§ 147a<sup>237</sup>**236 AUFHEBUNG**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Erstattungspflichten für Arbeitgeber“.

**237 QUELLE**

01.04.1999.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 396) hat die Vorschrift eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Erstattungspflicht entfällt, wenn der Arbeitgeber darlegt und nachweist, daß

1. in dem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das der Wegfall geltend gemacht wird, die Voraussetzungen für den Nichteintritt der Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erfüllt sind, oder
2. die Erstattung für ihn eine unzumutbare Belastung bedeuten würde, weil durch die Erstattung der Fortbestand des Unternehmens oder die nach Durchführung des Personalabbaus verbleibenden Arbeitsplätze gefährdet wären. Insoweit ist zum Nachweis die Vorlage einer Stellungnahme einer fachkundigen Stelle erforderlich.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 80 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 80 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 80 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 80 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 80 lit. b1 litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 „des Arbeitsamtes“ durch „der Agentur für Arbeit“ und „beim Arbeitsamt“ durch „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 80 lit. b1 litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 2 „des Arbeitsamtes“ durch „der Agentur für Arbeit“ und „dem Arbeitsamt“ durch „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 80 lit. c desselben Gesetzes hat Ab. 8 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3002) hat in Abs. 1 Satz 1 „58.“ durch „57.“ und „24“ nach „längstens für“ durch „32“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „56.“ durch „55.“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. a) bei Arbeitslosen, deren Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 57. Lebensjahres beendet worden ist: der Arbeitslose innerhalb der letzten 18 Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 124 Abs. 1 die Rahmenfrist bestimmt wird, insgesamt weniger als 15 Jahre
- b) bei den übrigen Arbeitslosen: der Arbeitslose innerhalb der letzten zwölf Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 124 Abs. 1 die Rahmenfrist bestimmt wird, insgesamt weniger als zehn Jahre

zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat; Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 bei Arbeitgebern in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleiben unberücksichtigt.“

Artikel 3 Nr. 3 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 „56.“ durch „55.“ ersetzt.

01.01.2006.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3686) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „§ 10 Abs. 2 Satz 2 bis 6 des Lohnfortzahlungsgesetzes“ durch „§ 3 Abs. 1 Satz 2 bis 6 des Aufwendungsausgleichsgesetzes“ ersetzt.

**AUFHEBUNG**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 147a Erstattungspflicht des Arbeitgebers**

(1) Der Arbeitgeber, bei dem der Arbeitslose innerhalb der letzten vier Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 124 Abs. 1 die Rahmenfrist bestimmt wird, mindestens 24 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat, erstattet der Bundesagentur vierteljährlich das

Arbeitslosengeld für die Zeit nach Vollendung des 57. Lebensjahres des Arbeitslosen, längstens für 32 Monate. Die Erstattungspflicht tritt nicht ein, wenn das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Arbeitslosen beendet worden ist, der Arbeitslose auch die Voraussetzung für eine der in § 142 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Leistungen oder für eine Rente wegen Berufsunfähigkeit erfüllt oder der Arbeitgeber darlegt und nachweist, daß

1. der Arbeitslose innerhalb der letzten zwölf Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 124 Abs. 1 die Rahmenfrist bestimmt wird, weniger als zehn Jahre zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat,
2. er in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten beschäftigt; § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 6 des Aufwendungsausgleichsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das Kalenderjahr maßgebend ist, das dem Kalenderjahr vorausgeht, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 für die Erstattungspflicht erfüllt sind,
3. der Arbeitslose das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet und weder eine Abfindung noch eine Entschädigung oder ähnliche Leistung wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten oder zu beanspruchen hat,
4. er das Arbeitsverhältnis durch sozial gerechtfertigte Kündigung beendet hat; § 7 des Kündigungsschutzgesetzes findet keine Anwendung; die Agentur für Arbeit ist an eine rechtskräftige Entscheidung des Arbeitsgerichts über die soziale Rechtfertigung einer Kündigung gebunden,
5. er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder mit sozialer Auslaufzeit zu kündigen,
6. sich die Zahl der Arbeitnehmer in dem Betrieb, in dem der Arbeitslose zuletzt mindestens zwei Jahre beschäftigt war, um mehr als drei Prozent innerhalb eines Jahres vermindert und unter den in diesem Zeitraum ausscheidenden Arbeitnehmern der Anteil der Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, nicht höher ist als es ihrem Anteil an der Gesamtzahl der im Betrieb Beschäftigten zu Beginn des Jahreszeitraumes entspricht. Vermindert sich die Zahl der Beschäftigten im gleichen Zeitraum um mindestens zehn Prozent, verdoppelt sich der Anteil der älteren Arbeitnehmer, der bei der Verminderung der Zahl der Arbeitnehmer nicht überschritten werden darf. Rechnerische Bruchteile werden aufgerundet. Wird der gerundete Anteil überschritten, ist in allen Fällen eine Einzelfallentscheidung erforderlich,
7. der Arbeitnehmer im Rahmen eines kurzfristigen drastischen Personalabbaus von mindestens 20 Prozent aus dem Betrieb, in dem er zuletzt mindestens zwei Jahre beschäftigt war, ausgeschieden ist und dieser Personalabbau für den örtlichen Arbeitsmarkt von erheblicher Bedeutung ist.

(2) Die Erstattungspflicht entfällt, wenn der Arbeitgeber

1. darlegt und nachweist, dass in dem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das der Wegfall geltend gemacht wird, die Voraussetzungen für den Nichteintritt der Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erfüllt sind, oder
2. insolvenzfähig ist und darlegt und nachweist, dass die Erstattung für ihn eine unzumutbare Belastung bedeuten würde, weil durch die Erstattung der Fortbestand des Unternehmens oder die nach Durchführung des Personalabbaus verbleibenden Arbeitsplätze gefährdet wären. Insoweit ist zum Nachweis die Vorlage einer Stellungnahme einer fachkundigen Stelle erforderlich.

(2) Die Erstattungspflicht entfällt, wenn der Arbeitgeber darlegt und nachweist, daß

1. in dem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das der Wegfall geltend gemacht wird, die Voraussetzungen für den Nichteintritt der Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erfüllt sind, oder
2. die Erstattung für ihn eine unzumutbare Belastung bedeuten würde, weil durch die Erstattung der Fortbestand des Unternehmens oder die nach Durchführung des Personalabbaus verbleibenden Arbeitsplätze gefährdet wären. <sup>2</sup>Insoweit ist zum Nachweis die Vorlage einer Stellungnahme einer fachkundigen Stelle erforderlich.

(3) Die Erstattungsforderung mindert sich, wenn der Arbeitgeber darlegt und nachweist, daß er

1. nicht mehr als 40 Arbeitnehmer oder
2. nicht mehr als 60 Arbeitnehmer

im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 beschäftigt, um zwei Drittel im Falle der Nummer 1 und um ein Drittel im Falle der Nummer 2. Für eine nachträgliche Minderung der Erstattungsforderung gilt Absatz 2 Nr. 1 entsprechend.

§ 147b<sup>238</sup>

**§ 148 Minderung der Anspruchsdauer**

(1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindert sich um

1. die Anzahl von Tagen, für die der Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit erfüllt worden ist,
2. jeweils einen Tag für jeweils zwei Tage, für die ein Anspruch auf Teilarbeitslosengeld innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs erfüllt worden ist,
3. die Anzahl von Tagen einer Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung, unzureichender Eigenbemühungen, Ablehnung oder Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, Meldeversäumnis oder verspäteter Arbeitsuchendmeldung,
4. die Anzahl von Tagen einer Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe; in Fällen einer Sperrzeit von zwölf Wochen mindestens jedoch um ein Viertel der Anspruchsdauer, die der oder dem Arbeitslosen bei erstmaliger Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, zusteht,
5. die Anzahl von Tagen, für die der oder dem Arbeitslosen das Arbeitslosengeld wegen fehlender Mitwirkung (§ 66 des Ersten Buches) versagt oder entzogen worden ist,

(4) Die Verpflichtung zur Erstattung des Arbeitslosengeldes schließt die auf diese Leistung entfallenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ein.

(5) Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten bei der Ermittlung der Beschäftigungszeiten als ein Arbeitgeber. Die Erstattungspflicht richtet sich gegen den Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

(6) Die Agentur für Arbeit berät den Arbeitgeber auf Verlangen über Voraussetzungen und Umfang der Erstattungsregelung. Auf Antrag des Arbeitgebers entscheidet die Agentur für Arbeit im voraus, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 6 oder 7 erfüllt sind.

(7) Der Arbeitslose ist auf Verlangen der Agentur für Arbeit verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, sich bei der Agentur für Arbeit persönlich zu melden oder sich einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu unterziehen, soweit das Entstehen oder der Wegfall des Erstattungsanspruchs von dieser Mitwirkung abhängt. Voraussetzung für das Verlangen der Agentur für Arbeit ist, daß bei der Agentur für Arbeit Umstände in der Person des Arbeitslosen bekannt sind, die für das Entstehen oder den Wegfall der Erstattungspflicht von Bedeutung sind. Die §§ 65 und 65a des Ersten Buches gelten entsprechend.

(8) Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für das das Arbeitslosengeld zu erstatten ist. § 50 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Zehnten Buches gilt entsprechend.“

**238 QUELLE**

01.11.1999.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. November 1999 (BGBl. I S. 2230) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 81 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 147b Erstattungspflicht bei witterungsbedingter Kündigung**

(1) Der Arbeitgeber, der das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitslosen unter Missachtung eines tarifvertraglichen Ausschlusses der witterungsbedingten Kündigung im Baugewerbe gekündigt hat, erstattet der Bundesanstalt das Arbeitslosengeld, das dem Arbeitslosen für Zeiten der Arbeitslosigkeit in der Schlechtwetterzeit gezahlt worden ist. Besteht die Arbeitslosigkeit über das Ende der Schlechtwetterzeit hinaus und umfasst der Erstattungszeitraum während der Schlechtwetterzeit weniger als zwölf Wochen, ist das Arbeitslosengeld auch für die Zeit nach dem Ende der Schlechtwetterzeit, insgesamt jedoch längstens für zwölf Wochen, zu erstatten.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung des Arbeitslosengeldes schließt die auf diese Leistung entfallenden Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung ein.“

6. die Anzahl von Tagen der Beschäftigungslosigkeit nach der Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, an denen die oder der Arbeitslose nicht arbeitsbereit ist, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben,
7. jeweils einen Tag für jeweils zwei Tage, für die ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach diesem Buch erfüllt worden ist,
8. die Anzahl von Tagen, für die ein Gründungszuschuss in der Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes geleistet worden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 und 6 mindert sich die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld höchstens um vier Wochen. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 4 entfällt die Minderung für Sperrzeiten bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder Arbeitsaufgabe, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld länger als ein Jahr zurückliegt. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 unterbleibt eine Minderung, soweit sich dadurch eine Anspruchsdauer von weniger als einem Monat ergibt. Ist ein neuer Anspruch entstanden, erstreckt sich die Minderung nur auf die Restdauer des erloschenen Anspruchs (§ 147 Absatz 4).

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 7 entfällt die Minderung für Tage, für die der Bundesagentur das nach den §§ 145, 157 Absatz 3 oder nach § 158 Absatz 4 geleistete Arbeitslosengeld einschließlich der darauf entfallenden Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung erstattet oder ersetzt wurde; Bruchteile von Tagen sind auf volle Tage aufzurunden.<sup>239</sup>

#### **Vierter Unterabschnitt Höhe des Arbeitslosengeldes<sup>240</sup>**

---

#### **239** ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) hat in Abs. 1 Satz 1 „das Arbeitslosengeld“ durch „30 Prozent des Arbeitslosengeldes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Das Arbeitslosengeld, das“ durch „Der Teil des Arbeitslosengeldes, den“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat „anteiligen“ nach „Die Verpflichtung zur“ und „anteilig“ nach „Leistung“ eingefügt.

#### ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 148 ist mit Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar. (Beschluß v. 10. November 1998 – 1 BvR 2296/96, 1 BvR 1081/97 – BGBl. 1999 I S. 61)

#### AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 82 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### **„§ 148 Erstattungspflicht bei Konkurrenzklausel**

(1) Ist der Arbeitslose durch eine Vereinbarung mit dem bisherigen Arbeitgeber in seiner beruflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer beschränkt, so erstattet der bisherige Arbeitgeber der Bundesanstalt vierteljährlich 30 Prozent des Arbeitslosengeldes, das dem Arbeitslosen für die Zeit gezahlt worden ist, in der diese Beschränkung besteht. Der Teil des Arbeitslosengeldes, den der Arbeitgeber erstattet, muß sich der Arbeitnehmer wie Arbeitsentgelt auf die Entschädigung für die Wettbewerbsbeschränkung anrechnen lassen.

(2) Die Verpflichtung zur anteiligen Erstattung des Arbeitslosengeldes schließt die auf diese Leistung anteilig entfallenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ein.“

#### QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) hat Abs. 3 eingefügt.

#### **240** QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

## § 149 Grundsatz

Das Arbeitslosengeld beträgt

1. für Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben, sowie für Arbeitslose, deren Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, 67 Prozent (erhöhter Leistungssatz),
2. für die übrigen Arbeitslosen 60 Prozent (allgemeiner Leistungssatz)

des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt), das sich aus dem Bruttoentgelt ergibt, das die oder der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat (Bemessungsentgelt).<sup>241</sup>

### *Achter Titel*<sup>242</sup>

## § 150 Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen

(1) Der Bemessungszeitraum umfasst die beim Ausscheiden aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigungen im Bemessungsrahmen. Der Bemessungsrahmen umfasst ein Jahr; er endet mit dem letzten Tag des letzten Versicherungspflichtverhältnisses vor der Entstehung des Anspruchs.

(2) Bei der Ermittlung des Bemessungszeitraums bleiben außer Betracht

1. Zeiten einer Beschäftigung, neben der Übergangsgeld wegen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, Teilübergangsgeld oder Teilarbeitslosengeld geleistet worden ist,
2. Zeiten einer Beschäftigung als Freiwillige oder Freiwilliger im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, wenn sich die beitragspflichtige Einnahme nach § 344 Absatz 2 bestimmt,
3. Zeiten, in denen Arbeitslose Elterngeld oder Erziehungsgeld bezogen oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen haben oder ein Kind unter drei Jahren betreut und erzogen haben, wenn wegen der Betreuung und Erziehung des Kindes das Arbeitsentgelt oder die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit gemindert war,

---

### 241 AUFHEBUNG

02.01.2002.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 149 Wirkung von Widerspruch und Klage

(1) Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen auf Erstattung des Arbeitslosengeldes durch Arbeitgeber haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Klageerhebung zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen oder befolgt worden, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung kann mit Auflagen versehen oder befristet werden. Das Gericht der Hauptsache kann Beschlüsse über Anträge nach Satz 1 jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden.“

#### QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467) hat in Nr. 1 „Absatz 1, 4 und 5“ durch „Absatz 1, 3 bis 5“ ersetzt.

### 242 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Teilarbeitslosengeld“.

4. Zeiten, in denen Arbeitslose eine Pflegezeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes in Anspruch genommen haben sowie Zeiten einer Familienpflegezeit oder Nachpflegephase nach dem Familienpflegezeitgesetz, wenn wegen der Pflege das Arbeitsentgelt oder die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit gemindert war; insoweit gilt § 151 Absatz 3 Nummer 2 nicht,
5. Zeiten, in denen die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf Grund einer Teilzeitvereinbarung nicht nur vorübergehend auf weniger als 80 Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung, mindestens um fünf Stunden wöchentlich, vermindert war, wenn die oder der Arbeitslose Beschäftigungen mit einer höheren Arbeitszeit innerhalb der letzten dreieinhalb Jahre vor der Entstehung des Anspruchs während eines sechs Monate umfassenden zusammenhängenden Zeitraums ausgeübt hat.

Satz 1 Nummer 5 gilt nicht in Fällen einer Teilzeitvereinbarung nach dem Altersteilzeitgesetz, es sei denn, das Beschäftigungsverhältnis ist wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers beendet worden.

(3) Der Bemessungsrahmen wird auf zwei Jahre erweitert, wenn

1. der Bemessungszeitraum weniger als 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthält,
2. in den Fällen des § 142 Absatz 2 der Bemessungszeitraum weniger als 90 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthält oder
3. es mit Rücksicht auf das Bemessungsentgelt im erweiterten Bemessungsrahmen unbillig hart wäre, von dem Bemessungsentgelt im Bemessungszeitraum auszugehen.

Satz 1 Nummer 3 ist nur anzuwenden, wenn die oder der Arbeitslose dies verlangt und die zur Bemessung erforderlichen Unterlagen vorlegt.<sup>243</sup>

---

## 243 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 83 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 „bei Arbeitslosigkeit“ nach „Vorschriften über das Arbeitslosengeld“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 83 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Der Anspruch auf Teilarbeitslosengeld erlischt,

- a) wenn der Arbeitnehmer nach der Entstehung des Anspruchs eine Beschäftigung, selbständige Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger für mehr als zwei Wochen oder mit einer Arbeitszeit von mehr als fünf Stunden wöchentlich aufnimmt,
- b) wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind oder
- c) spätestens nach Ablauf eines Jahres seit Entstehung des Anspruchs.“

01.01.2012.—Artikel 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat Nr. 4 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Für die Zuordnung zur Leistungsgruppe ist die Lohnsteuerklasse maßgebend, die auf der Lohnsteuerkarte für das Beschäftigungsverhältnis, das den Anspruch auf Teilarbeitslosengeld begründet, zuletzt eingetragen war.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 150 Teilarbeitslosengeld

(1) Anspruch auf Teilarbeitslosengeld hat ein Arbeitnehmer, der

1. teilarbeitslos ist,
2. sich teilarbeitslos gemeldet und
3. die Anwartschaftszeit für Teilarbeitslosengeld erfüllt hat.

(2) Für das Teilarbeitslosengeld gelten die Vorschriften über das Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und für Empfänger dieser Leistung entsprechend, soweit sich aus den Besonderheiten des Teilarbeitslosengeldes nichts anderes ergibt, mit folgenden Maßgaben:

1. Teilarbeitslos ist, wer eine versicherungspflichtige Beschäftigung verloren hat, die er neben einer weiteren versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt hat, und eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht.
2. Die Anwartschaftszeit für das Teilarbeitslosengeld hat erfüllt, wer in der Teilarbeitslosengeld-Rahmenfrist von zwei Jahren neben der weiterhin ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäf-



*Neunter Titel<sup>244</sup>*

**§ 151 Bemessungsentgelt**

(1) Bemessungsentgelt ist das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das die oder der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat. Arbeitsentgelte, auf die die oder der Arbeitslose beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis Anspruch hatte, gelten als erzielt, wenn sie zugeflossen oder nur wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht zugeflossen sind.

(2) Außer Betracht bleiben Arbeitsentgelte,

1. die Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten oder die im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit vereinbart worden sind,
2. die als Wertguthaben einer Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches nicht nach dieser Vereinbarung verwendet werden.

(3) Als Arbeitsentgelt ist zugrunde zu legen

1. für Zeiten, in denen Arbeitslose Kurzarbeitergeld oder eine vertraglich vereinbarte Leistung zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld bezogen haben, das Arbeitsentgelt, das Arbeitslose ohne den Arbeitsausfall und ohne Mehrarbeit erzielt hätten,
2. für Zeiten einer Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches das Arbeitsentgelt, das Arbeitslose für die geleistete Arbeitszeit ohne eine Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches erzielt hätten; für Zeiten einer Freistellung das erzielte Arbeitsentgelt,
3. für Zeiten einer Berufsausbildung, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung durchgeführt wurde (§ 25 Absatz 1 Satz 2), die erzielte Ausbildungsvergütung; wurde eine Ausbildungsvergütung nicht erzielt, der Betrag, der nach § 123 Absatz 1 Nummer 1 letzter Teilsatz als Bedarf zugrunde zu legen ist.

(4) Haben Arbeitslose innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld bezogen, ist Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist.

(5) Ist die oder der Arbeitslose nicht mehr bereit oder in der Lage, die im Bemessungszeitraum durchschnittlich auf die Woche entfallende Zahl von Arbeitsstunden zu leisten, vermindert sich das Bemessungsentgelt für die Zeit der Einschränkung entsprechend dem Verhältnis der Zahl der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden, die die oder der Arbeitslose künftig leisten will oder kann, zu der Zahl der durchschnittlich auf die Woche entfallenden Arbeitsstunden im Bemessungszeitraum. Einschränkungen des Leistungsvermögens bleiben unberücksichtigt, wenn Arbeitslosengeld nach § 145 geleistet wird. Bestimmt sich das Bemessungsentgelt nach § 152,

---

tigung mindestens zwölf Monate eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Für die Teilarbeitslosengeld- Rahmenfrist gelten die Regelungen zum Arbeitslosengeld über die Rahmenfrist entsprechend.

3. Die Dauer des Anspruchs auf Teilarbeitslosengeld beträgt sechs Monate.
4. Bei der Feststellung der Lohnsteuer (§ 133 Absatz 2) ist die Lohnsteuerklasse maßgeblich, die für das Beschäftigungsverhältnis zuletzt galt, das den Anspruch auf Teilarbeitslosengeld begründet.
5. Bei der Feststellung der Lohnsteuer (§ 133 Abs. 2) ist die Lohnsteuerklasse maßgeblich, die auf der Lohnsteuerkarte für das Beschäftigungsverhältnis, das den Anspruch auf Teilarbeitslosengeld begründet, zuletzt eingetragen war.“

**244 AUFHEBUNG**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verordnungsermächtigung und Anordnungsermächtigung“.

ist insoweit die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maßgebend, die bei Entstehung des Anspruchs für Angestellte im öffentlichen Dienst des Bundes gilt.<sup>245</sup>

## 245 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688) hat Abs. 3 eingefügt.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, mit Wirkung zum 1. Januar 1998 durch Rechtsverordnung für Arbeitslose, deren berufliche Eingliederung besonders erschwert ist, und für Härtefälle näher zu regeln, daß die Wirkung der persönlichen Arbeitslosmeldung nicht nach § 122 Abs. 2 Nr. 3 erlischt. Es kann ferner Näheres über Art und Weise der Erneuerung der persönlichen Meldung bei Dritten, die an der Vermittlung beteiligt sind, und das Zusammenwirken zwischen Arbeitsamt und Drittem bestimmen.“

01.01.2001.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) in Verbindung mit Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) hat in Abs. 2 Nr. 3 „Erwerbsunfähigkeit“ durch „voller Erwerbsminderung“ ersetzt. Artikel 22 Nr. 1 lit. c des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat diese Änderung mit Wirkung zum 24.12.2000 zurückgenommen.

Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat „Erwerbsunfähigkeit“ durch „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.

15.12.2001.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 2 Nr. 2 „und“ gestrichen, in Abs. 2 Nr. 3 den Punkt durch „ , und“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat Nr. 1 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 1 lautete:

„1. jeweils zum 30. Juni eines Kalenderjahres den Anpassungsfaktor festzusetzen, der für die folgenden zwölf Monate maßgebend ist,“.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 84 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Abgrenzung des Personenkreises der Saisonarbeitnehmer zu bestimmen.“

Artikel 1 Nr. 84 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 84 lit. b litt. cc des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Nr. 2 in Abs. 2 aufgehoben.

„2. jeweils für ein Kalenderjahr die für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgeblichen Leistungsentgelte zu bestimmen; es kann dabei bestimmen, daß geänderte Leistungsentgelte vom Beginn des Zahlungszeitraumes an gelten, in dem die Rechtsverordnung in Kraft tritt; es kann auch bestimmen, daß für Arbeitslose, die bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllen, bisherige günstigere Leistungsentgelte weiterhin maßgebend sind, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich ist,“.

Artikel 1 Nr. 84 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 4 „§ 118a“ durch „§ 119 Abs. 2“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2047) hat „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 151 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. (weggefallen)

2. (weggefallen)

3. Versorgungen im Sinne des § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes der Altersrente oder der Rente wegen voller Erwerbsminderung gleichzustellen, soweit dies zur Vermeidung von Doppelleistungen erforderlich ist. Es hat dabei zu bestimmen, ob das Arbeitslosengeld voll oder nur bis zur Höhe der Versorgungsleistung ruht, und

4. das Nähere zur Abgrenzung der ehrenamtlichen Betätigung im Sinne des § 119 Abs. 2 und zu den dabei maßgebenden Erfordernissen der beruflichen Eingliederung zu bestimmen.“

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) hat in Abs. 3 Nr. 2 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 3 Nr. 3 eingefügt.

### § 152 Fiktive Bemessung

(1) Kann ein Bemessungszeitraum von mindestens 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt innerhalb des auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmens nicht festgestellt werden, ist als Bemessungsentgelt ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde zu legen. In den Fällen des § 142 Absatz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein Bemessungszeitraum von mindestens 90 Tagen nicht festgestellt werden kann.

(2) Für die Festsetzung des fiktiven Arbeitsentgelts ist die oder der Arbeitslose der Qualifikationsgruppe zuzuordnen, die der beruflichen Qualifikation entspricht, die für die Beschäftigung erforderlich ist, auf die die Agentur für Arbeit die Vermittlungsbemühungen für die Arbeitslose oder den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat. Dabei ist zugrunde zu legen für Beschäftigungen, die

1. eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung erfordern (Qualifikationsgruppe 1), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertstel der Bezugsgröße,
2. einen Fachschulabschluss, den Nachweis über eine abgeschlossene Qualifikation als Meisterin oder Meister oder einen Abschluss in einer vergleichbaren Einrichtung erfordern (Qualifikationsgruppe 2), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertsechzigstel der Bezugsgröße,
3. eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf erfordern (Qualifikationsgruppe 3), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Vierhundertfünfzigstel der Bezugsgröße,
4. keine Ausbildung erfordern (Qualifikationsgruppe 4), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Sechshundertstel der Bezugsgröße.<sup>246</sup>

#### *Dritter Unterabschnitt<sup>247</sup>*

#### *Erster Titel<sup>248</sup>*

---

#### **246** ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten zu können (§ 119 Abs. 3 Nr. 3).“

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 85 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung Näheres zu bestimmen zu den Pflichten des Arbeitslosen,

1. alle Möglichkeiten zu nutzen und nutzen zu wollen, um seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (§ 119 Abs. 1 Nr. 1) und
2. Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung Folge leisten zu können (§§ 118a, 119 Abs. 3 Nr. 3).“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### **„§ 152 Anordnungsermächtigung**

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung Näheres zu bestimmen

1. zu den Eigenbemühungen des Arbeitslosen (§ 119 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4) und
2. zu den Pflichten des Arbeitslosen, Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung Folge leisten zu können (§ 119 Abs. 5 Nr. 2) und
3. zu den Voraussetzungen einer Zustimmung zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen nach § 120 Abs. 3.“

#### **247** AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 86 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat den Unterabschnitt aufgehoben. Die Überschrift des Unterabschnitts lautete: „Unterhaltsgeld“.

#### **248** AUFHEBUNG

### § 153 Leistungsentgelt

(1) Leistungsentgelt ist das um pauschalierte Abzüge verminderte Bemessungsentgelt. Abzüge sind

1. eine Sozialversicherungspauschale in Höhe von 20 Prozent des Bemessungsentgelts,
2. die Lohnsteuer, die sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 51 Absatz 4 Nummer 1a des Einkommensteuergesetzes bekannt gegebenen Programmablaufplan bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c des Einkommensteuergesetzes zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, ergibt und
3. der Solidaritätszuschlag.

Bei der Berechnung der Abzüge nach Satz 2 Nummer 2 und 3 sind

1. Freibeträge und Pauschalen, die nicht jeder Arbeitnehmerin oder jedem Arbeitnehmer zustehen, nicht zu berücksichtigen und
2. der als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildete Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen.

Für die Feststellung der Lohnsteuer wird die Vorsorgepauschale mit folgenden Maßgaben berücksichtigt:

1. für Beiträge zur Rentenversicherung als Beitragsbemessungsgrenze die für das Bundesgebiet West maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze,
2. für Beiträge zur Krankenversicherung der ermäßigte Beitragssatz nach § 243 des Fünften Buches zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a des Fünften Buches,
3. für Beiträge zur Pflegeversicherung der Beitragssatz des § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches.

(2) Die Feststellung der Lohnsteuer richtet sich nach der Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet war. Spätere Änderungen der als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildeten Lohnsteuerklasse werden mit Wirkung des Tages berücksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen.

(3) Haben Ehegatten oder Lebenspartner die Lohnsteuerklassen gewechselt, so werden die als Lohnsteuerabzugsmerkmal neu gebildeten Lohnsteuerklassen von dem Tag an berücksichtigt, an dem sie wirksam werden, wenn

1. die neuen Lohnsteuerklassen dem Verhältnis der monatlichen Arbeitsentgelte beider Ehegatten entsprechen oder
2. sich auf Grund der neuen Lohnsteuerklassen ein Arbeitslosengeld ergibt, das geringer ist als das Arbeitslosengeld, das sich ohne den Wechsel der Lohnsteuerklassen ergäbe.

Bei der Prüfung nach Satz 1 ist der Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen; ein Ausfall des Arbeitsentgelts, der den Anspruch auf eine lohnsteuerfreie Entgeltersatzleistung begründet, bleibt bei der Beurteilung des Verhältnisses der monatlichen Arbeitsentgelte außer Betracht.<sup>249</sup>

---

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 86 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat den Titel aufgehoben. Die Überschrift des Titels lautete: „Regelvoraussetzungen“.

#### 249 ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2624) hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Arbeitnehmer, die die Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllen, können Unterhaltsgeld erhalten, wenn sie bis zum Beginn der Teilnahme Arbeitslosenhilfe bezogen haben.“

#### AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 86 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 153 Voraussetzungen

*Zweiter Titel*<sup>250</sup>

**§ 154 Berechnung und Leistung**

Das Arbeitslosengeld wird für Kalendertage berechnet und geleistet. Ist es für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.<sup>251</sup>

Arbeitnehmer können bei Teilnahme an einer für die Weiterbildungsförderung anerkannten Vollzeitmaßnahme ein Unterhaltsgeld erhalten, wenn sie die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung einschließlich der Vorbeschäftigungszeit erfüllen.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

24.07.2014.—Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) hat in Abs. 3 Satz 1 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

01.01.2016.—Artikel 2 Nr. 1d des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557) hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 „zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a des Fünften Buches“ am Ende eingefügt.

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „21 Prozent“ durch „20 Prozent“ ersetzt.

01.01.2025.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 „für das Bundesgebiet West maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze“ durch „maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

**250 AUFHEBUNG**

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 86 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat den Titel aufgehoben. Die Überschrift des Titels lautete: „Sonderformen des Unterhaltsgeldes“.

**251 ÄNDERUNGEN**

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „oder“ durch ein Komma ersetzt und „oder der Einschränkung des Leistungsvermögens“ nach „Angehörigen“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2624) hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Arbeitnehmer, die die Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllen, können Teilunterhaltsgeld erhalten, wenn sie bis zum Beginn der Teilnahme Arbeitslosenhilfe bezogen haben und die Voraussetzungen des Satzes 1 mit Ausnahme der Vorbeschäftigungszeit erfüllen.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 154 Teilunterhaltsgeld**

Arbeitnehmer können bei Teilnahme an einer für die Weiterbildungsförderung anerkannten Teilzeitmaßnahme, die mindestens zwölf Stunden wöchentlich umfaßt, ein Teilunterhaltsgeld erhalten, wenn

1. sie die allgemeinen Fördervoraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung einschließlich der Vorbeschäftigungszeit erfüllen und
  - a) ihnen wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen oder der Einschränkung des Leistungsvermögens die Teilnahme an einer Vollzeitmaßnahme nicht zumutbar ist,
  - b) sie die Vorbeschäftigungszeit durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einer Arbeitszeit, die auf weniger als 80 Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung vermindert war, erfüllt haben oder
  - c) sie eine Teilzeitbeschäftigung ausüben und die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist,
 oder
2. sie nach Erfüllen der Vorbeschäftigungszeit
  - a) bei Beginn der Teilnahme das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben oder

**Fünfter Unterabschnitt**  
**Minderung des Arbeitslosengeldes, Zusammentreffen des Anspruchs mit sonstigem**  
**Einkommen und Ruhen des Anspruchs<sup>252</sup>**

**§ 155 Anrechnung von Nebeneinkommen**

(1) Übt die oder der Arbeitslose während einer Zeit, für die ihr oder ihm Arbeitslosengeld zu- steht, eine Erwerbstätigkeit im Sinne des § 138 Absatz 3 aus, ist das daraus erzielte Einkommen nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbungskosten sowie eines Freibetrags in Höhe von 165 Euro in dem Kalendermonat der Ausübung anzurechnen. Handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit, eine Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige oder mithel- fender Familienangehöriger, sind pauschal 30 Prozent der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben abzusetzen, es sei denn, die oder der Arbeitslose weist höhere Betriebsausgaben nach.

(2) Hat die oder der Arbeitslose in den letzten 18 Monaten vor der Entstehung des Anspruchs neben einem Versicherungspflichtverhältnis eine Erwerbstätigkeit (§ 138 Absatz 3) mindestens zwölf Monate lang ausgeübt, so bleibt das Einkommen bis zu dem Betrag anrechnungsfrei, der in den letzten zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruchs aus einer Erwerbstätigkeit (§ 138 Absatz 3) durchschnittlich auf den Monat entfällt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Freibe- trags, der sich nach Absatz 1 ergeben würde.

(3) Leistungen, die eine Bezieherin oder ein Bezieher von Arbeitslosengeld bei beruflicher Wei- terbildung

1. vom Arbeitgeber oder dem Träger der Weiterbildung wegen der Teilnahme oder
2. auf Grund eines früheren oder bestehenden Arbeitsverhältnisses ohne Ausübung einer Be- schäftigung für die Zeit der Teilnahme

erhält, werden nach Abzug der Steuern, des auf die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer entfal- lenden Anteils der Sozialversicherungsbeiträge und eines Freibetrags von 400 Euro monatlich auf das Arbeitslosengeld angerechnet.<sup>253</sup>

---

b) die Teilzeitbeschäftigung im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder einer Struk- turanpassungsmaßnahme ausüben

und die Teilnahme an der Maßnahme zur Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung notwendig ist.“

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 86 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 154 Teilunterhaltsgeld**

Arbeitnehmer können bei Teilnahme an einer für die Weiterbildungsförderung anerkannten Teil- zeitmaßnahme, die mindestens zwölf Stunden wöchentlich umfasst, ein Teilunterhaltsgeld erhalten, wenn sie

1. die allgemeinen Fördervoraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung ein- schließlich der Vorbeschäftigungszeit erfüllen und die Teilnahme an einer Vollzeitmaßnahme nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder
2. nach Erfüllen der Vorbeschäftigungszeit eine Teilzeitbeschäftigung ausüben und die Teilnahme an der Maßnahme zur Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung notwendig oder die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

**252** QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Über- schrift des Unterabschnitts eingefügt.

**253** ÄNDERUNGEN

### § 156 Ruhen des Anspruchs bei anderen Sozialleistungen

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, für die ein Anspruch auf eine der folgenden Leistungen zuerkannt ist:

1. Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose,
2. Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld oder Übergangsgeld nach diesem oder einem anderen Gesetz, dem eine Leistung zur Teilhabe zugrunde liegt, wegen der keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird,
3. Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder
4. Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art.

Ist der oder dem Arbeitslosen eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zuerkannt, kann sie ihr oder er sein Restleistungsvermögen jedoch unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht mehr verwerten, hat die Agentur für Arbeit die Arbeitslose oder den Arbeitslosen unverzüglich aufzufordern, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Rente wegen voller Erwerbsminderung zu stellen. Wird der Antrag nicht gestellt, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tag nach Ablauf der Frist an bis zu dem Tag, an dem der Antrag gestellt wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 ruht der Anspruch

1. im Fall der Nummer 2 nicht, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf Verletztengeld und Arbeitslosengeld nach § 146 besteht,
2. im Fall der Nummer 3 vom Beginn der laufenden Zahlung der Rente an und
3. im Fall der Nummer 4
  - a) mit Ablauf des dritten Kalendermonats nach Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn der oder dem Arbeitslosen für die letzten sechs Monate einer versicherungspflichtigen Beschäftigung eine Teilrente oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist,
  - b) nur bis zur Höhe der zuerkannten Leistung, wenn die Leistung auch während einer Beschäftigung und ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts gewährt wird.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 gilt § 145 Absatz 3 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für einen vergleichbaren Anspruch auf eine andere Sozialleistung, den ein ausländischer Träger zuerkannt hat.

---

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Nr. 2 „Beendigung der Maßnahme“ durch „planmäßigen Beendigung oder zu dem Tag des Abbruchs der Weiterbildung“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 86 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 155 Unterhaltsgeld in Sonderfällen

Unterhaltsgeld wird auch für Zeiten erbracht,

1. in denen der Arbeitnehmer aus einem wichtigen Grund nicht an der Maßnahme teilnehmen kann,
2. in denen die Voraussetzungen für eine Leistungsfortzahlung des Arbeitslosengeldes bei Arbeitsunfähigkeit vorliegen würden, längstens jedoch bis zur planmäßigen Beendigung oder zu dem Tag des Abbruchs der Weiterbildung,
3. die das Arbeitsamt als Ferien anerkannt hat,
4. die zwischen dem Ende des Unterrichts und dem Ende der Prüfung liegen, wenn die Prüfung innerhalb von drei Wochen nach dem Ende des Unterrichts abgeschlossen wird und
5. die zwischen dem Ende der Maßnahme und dem darauf folgenden Montag liegen, wenn die Maßnahme an einem Freitag beendet worden ist.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

(4) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht auch während der Zeit, für die die oder der Arbeitslose wegen ihres oder seines Ausscheidens aus dem Erwerbsleben Vorruhestandsgeld oder eine vergleichbare Leistung des Arbeitgebers mindestens in Höhe von 65 Prozent des Bemessungsentgelts bezieht.<sup>254</sup>

*Dritter Titel*<sup>255</sup>

**§ 157 Ruhen des Anspruchs bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung**

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, für die die oder der Arbeitslose Arbeitsentgelt erhält oder zu beanspruchen hat.

(2) Hat die oder der Arbeitslose wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit des abgelaufenen Urlaubs. Der Ruhenszeitraum beginnt mit dem Ende des die Urlaubsabgeltung begründenden Arbeitsverhältnisses.

(3) Soweit die oder der Arbeitslose die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen (Arbeitsentgelt im Sinne des § 115 des Zehnten Buches) tatsächlich nicht erhält, wird das Arbeitslosengeld auch für die Zeit geleistet, in der der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht. Hat der Arbeitgeber die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an die Arbeitslose, den Arbeitslosen oder an eine dritte Person gezahlt, hat die Bezieherin oder der Bezieher des Arbeitslosengeldes dieses insoweit zu erstatten.<sup>256</sup>

---

**254** ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Dauer des Anspruchs auf Anschlußunterhaltsgeld beträgt drei Monate. Sie mindert sich um die Anzahl von Tagen, für die der Arbeitnehmer im Anschluß an eine abgeschlossene Maßnahme mit Bezug von Unterhaltsgeld einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen kann.“

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 156 Anschlußunterhaltsgeld**

(1) Anspruch auf Anschlußunterhaltsgeld haben Arbeitnehmer, die

1. im Anschluß an eine abgeschlossene Maßnahme mit Bezug von Unterhaltsgeld arbeitslos sind,
2. sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben und
3. nicht einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten geltend machen können.

(2) Die Dauer des Anspruchs beträgt drei Monate. Sie mindert sich um

1. die Anzahl von Tagen, für die der Arbeitslose einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen kann,
2. die Anzahl von Tagen nach der Maßnahme bis vor den Tag, an dem die Arbeitslosmeldung wirksam wird,
3. die Anzahl von Tagen, an denen nach der Entstehung des Anspruchs auf Anschlussunterhaltsgeld die Voraussetzungen für den Anspruch nicht vorgelegen haben.

Der Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld geht einem Anspruch auf Arbeitslosengeld voraus.

(2) Die Dauer des Anspruchs auf Anschlußunterhaltsgeld beträgt drei Monate. Sie mindert sich um die Anzahl von Tagen, für die der Arbeitnehmer im Anschluß an eine abgeschlossene Maßnahme mit Bezug von Unterhaltsgeld einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen kann.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

**255** AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 86 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat den Titel aufgehoben. Die Überschrift des Titels lautete: „Anwendung von Vorschriften und Besonderheiten“.

**256** ÄNDERUNGEN



### § 158 Ruhen des Anspruchs bei Entlassungsentschädigung

(1) Hat die oder der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung (Entlassungsentschädigung) erhalten oder zu beanspruchen und ist das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet worden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld von dem Ende des Arbeitsverhältnisses an bis zu dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis bei Einhaltung dieser Frist geendet hätte. Diese Frist beginnt mit der Kündigung, die der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorausgegangen ist, bei Fehlen einer solchen Kündigung mit dem Tag der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ist die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ausgeschlossen, so gilt bei

1. zeitlich unbegrenztem Ausschluss eine Kündigungsfrist von 18 Monaten,
2. zeitlich begrenztem Ausschluss oder Vorliegen der Voraussetzungen für eine fristgebundene Kündigung aus wichtigem Grund die Kündigungsfrist, die ohne den Ausschluss der ordentlichen Kündigung maßgebend gewesen wäre.

Kann der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer nur bei Zahlung einer Entlassungsentschädigung ordentlich gekündigt werden, so gilt eine Kündigungsfrist von einem Jahr. Hat die oder der Arbeitslose auch eine Urlaubsabgeltung (§ 157 Absatz 2) erhalten oder zu beanspruchen, verlängert sich der Ruhenszeitraum nach Satz 1 um die Zeit des abgeholten Urlaubs. Leistungen, die der Arbeitgeber für eine arbeitslose Person, deren Arbeitsverhältnis frühestens mit Vollendung des 50. Lebensjahres beendet wird, unmittelbar für deren Rentenversicherung nach § 187a Absatz 1 des Sechsten Buches aufwendet, bleiben unberücksichtigt. Satz 6 gilt entsprechend für Beiträge des Arbeitgebers zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung.

(2) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht nach Absatz 1 längstens ein Jahr. Er ruht nicht über den Tag hinaus,

1. bis zu dem die oder der Arbeitslose bei Weiterzahlung des während der letzten Beschäftigungszeit kalendertäglich verdienten Arbeitsentgelts einen Betrag in Höhe von 60 Prozent der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Entlassungsentschädigung als Arbeitsentgelt verdient hätte,
2. an dem das Arbeitsverhältnis infolge einer Befristung, die unabhängig von der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestanden hat, geendet hätte, oder

---

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 23 lit. b des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld und der Anspruch auf Anschlußunterhaltsgeld gelten als einheitlicher Anspruch. Auf das Anschlußunterhaltsgeld sind die Vorschriften über das Arbeitslosengeld und für Bezieher dieser Leistung entsprechend anzuwenden, soweit die Besonderheiten des Anschlußunterhaltsgeldes nicht entgegenstehen.“

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 86 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 157 Grundsatz

Auf das Unterhaltsgeld sind die Vorschriften über das Arbeitslosengeld hinsichtlich

1. der Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit,
2. der Höhe,
3. der Anrechnung von Nebeneinkommen,
4. des Ruhens des Anspruchs bei anderen Sozialleistungen und
5. des Ruhens des Anspruchs bei Urlaubsabgeltung entsprechend anzuwenden, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

3. an dem der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist hätte kündigen können.

Der nach Satz 2 Nummer 1 zu berücksichtigende Anteil der Entlassungsentschädigung vermindert sich sowohl für je fünf Jahre des Arbeitsverhältnisses in demselben Betrieb oder Unternehmen als auch für je fünf Lebensjahre nach Vollendung des 35. Lebensjahres um je 5 Prozent; er beträgt nicht weniger als 25 Prozent der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Entlassungsentschädigung. Letzte Beschäftigungszeit sind die am Tag des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume der letzten zwölf Monate; § 150 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 gilt entsprechend. Arbeitsentgeltkürzungen infolge von Krankheit, Kurzarbeit, Arbeitsausfall oder Arbeitsversäumnis bleiben außer Betracht.

(3) Hat die oder der Arbeitslose wegen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unter Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses eine Entlassungsentschädigung erhalten oder zu beanspruchen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Soweit die oder der Arbeitslose die Entlassungsentschädigung (Arbeitsentgelt im Sinne des § 115 des Zehnten Buches) tatsächlich nicht erhält, wird das Arbeitslosengeld auch für die Zeit geleistet, in der der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht. Hat der Verpflichtete die Entlassungsentschädigung trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an die Arbeitslose, den Arbeitslosen oder an eine dritte Person gezahlt, hat die Bezieherin oder der Bezieher des Arbeitslosengeldes dieses insoweit zu erstatten.<sup>257</sup>

---

## 257 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 1 Satz 1 „mindestens zwölf Monate, als Saisonarbeitnehmer nicht mindestens sechs Monate, in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden“ durch „erneut die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt“ ersetzt.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat Abs. 4a eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2624) hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 und 4a in Abs. 3 und 4 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Unterhaltsgeld an Arbeitnehmer, die die Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllen, jedoch bis zum Beginn der Teilnahme Arbeitslosenhilfe bezogen haben, wird in Höhe des Betrages geleistet, den sie als Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen haben. Hätte sich die Arbeitslosenhilfe in der Zeit der Teilnahme an der Maßnahme erhöht, so erhöht sich das Unterhaltsgeld vom gleichen Tage an entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat den neuen Abs. 4 Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Ist Unterhaltsgeld in Höhe der Arbeitslosenhilfe geleistet worden, wird das Anschlußunterhaltsgeld in Höhe des zuletzt erbrachten Betrages geleistet; hätte sich die Arbeitslosenhilfe während des Bezugs von Anschlußunterhaltsgeld erhöht, so erhöht sich das Anschlußunterhaltsgeld vom gleichen Tage an entsprechend.“

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Hat der Arbeitnehmer innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe im Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld bezogen und hat er danach nicht erneut die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt, so ist dem Unterhaltsgeld das Bemessungsentgelt zugrunde zu legen, nach dem das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe zuletzt bemessen worden ist. Zwischenzeitliche Anpassungen sind zu berücksichtigen.“

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „oder die Arbeitslosenhilfe im Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld“ nach „das Arbeitslosengeld“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 24 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Dem Anschlußunterhaltsgeld ist das Bemessungsentgelt zugrunde zu legen, nach dem das Unterhaltsgeld zuletzt bemessen worden ist.“

## AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 86 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 158 Besonderheiten bei der Höhe**

### § 159 Ruhen bei Sperrzeit

(1) Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer sich versicherungswidrig verhalten, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, ruht der Anspruch für die Dauer einer Sperrzeit. Versicherungswidriges Verhalten liegt vor, wenn

1. die oder der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat (Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe),
2. die bei der Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldete (§ 38 Absatz 1) oder die arbeitslose Person trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine von der Agentur für Arbeit unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Beschäftigung nicht annimmt oder nicht antritt oder die Anbahnung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere das Zustandekommen eines Vorstellungsgespräches, durch ihr Verhalten verhindert (Sperrzeit bei Arbeitsablehnung),
3. die oder der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachweist (Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen),
4. die oder der Arbeitslose sich weigert, trotz Belehrung über die Rechtsfolgen an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45) oder einer Maßnahme zur beruf-

---

(1) Hat der Arbeitnehmer innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme zuletzt Arbeitslosengeld bezogen und danach nicht erneut die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt, so ist dem Unterhaltsgeld das Bemessungsentgelt zu Grunde zu legen, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist. An Arbeitnehmer, die zuletzt Arbeitslosenhilfe bezogen haben, wird Unterhaltsgeld in Höhe des Betrages geleistet, den sie als Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen haben. Hätte sich die Höhe der Arbeitslosenhilfe in der Zeit der Teilnahme an der Maßnahme verändert, so verändert sich das Unterhaltsgeld vom selben Tage an entsprechend.

(2) Wäre es mit Rücksicht auf den durchschnittlichen wöchentlichen Umfang der Maßnahme unbillig hart, von dem im Bemessungszeitraum erzielten Entgelt oder dem für das Arbeitslosengeld maßgeblichen Bemessungsentgelt auszugehen, ist als Entgelt das tarifliche Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung zugrunde zu legen, auf die das Arbeitsamt die Vermittlungsbemühungen zu Beginn der Teilnahme an der Maßnahme in erster Linie zu erstrecken hätte.

(3) Für das Teilunterhaltsgeld ist als Bemessungsentgelt zugrunde zu legen,

1. bei Teilnahme an einer Teilzeitmaßnahme neben einer Teilzeitbeschäftigung die Hälfte des Arbeitsentgelts, das bei durchschnittlicher regelmäßiger Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung der Bemessung des Arbeitslosengeldes bei Arbeitslosigkeit zugrunde zu legen wäre,
2. bei Teilnahme an einer Teilzeitmaßnahme, wenn der Arbeitnehmer eine Beschäftigung nicht ausübt, das Entgelt, das der Bemessung des Arbeitslosengeldes bei Arbeitslosigkeit zugrunde zu legen wäre.

(4) (weggefallen)

(5) Für die Änderung der Leistungsgruppe gelten der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe und die Inanspruchnahme von Unterhaltsgeld als ein Anspruch, wenn der Arbeitnehmer nach dem Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nicht mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 „den Abschluss“ durch „den Ausschluss“ ersetzt.

01.01.2017.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat in Abs. 1 Satz 6 „55. Lebensjahres“ durch „50. Lebensjahres“ ersetzt.

- lichen Ausbildung oder Weiterbildung oder einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben teilzunehmen (Sperrzeit bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme),
5. die oder der Arbeitslose die Teilnahme an einer in Nummer 4 genannten Maßnahme abbricht oder durch maßnahmewidriges Verhalten Anlass für den Ausschluss aus einer dieser Maßnahmen gibt (Sperrzeit bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme),
  6. die oder der Arbeitslose einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen (§ 309), trotz Belehrung über die Rechtsfolgen nicht nachkommt oder nicht nachgekommen ist (Sperrzeit bei Meldeversäumnis),
  7. die oder der Arbeitslose der Meldepflicht nach § 38 Absatz 1 nicht nachgekommen ist (Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung).

Die Person, die sich versicherungswidrig verhalten hat, hat die für die Beurteilung eines wichtigen Grundes maßgebenden Tatsachen darzulegen und nachzuweisen, wenn diese Tatsachen in ihrer Sphäre oder in ihrem Verantwortungsbereich liegen.

(2) Die Sperrzeit beginnt mit dem Tag nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, oder, wenn dieser Tag in eine Sperrzeit fällt, mit dem Ende dieser Sperrzeit. Werden mehrere Sperrzeiten durch dasselbe Ereignis begründet, folgen sie in der Reihenfolge des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 bis 7 einander nach.

(3) Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe beträgt zwölf Wochen. Sie verkürzt sich

1. auf drei Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
2. auf sechs Wochen, wenn
  - a) das Arbeitsverhältnis innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte oder
  - b) eine Sperrzeit von zwölf Wochen für die arbeitslose Person nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme beträgt

1. im Fall des erstmaligen versicherungswidrigen Verhaltens dieser Art drei Wochen,
2. im Fall des zweiten versicherungswidrigen Verhaltens dieser Art sechs Wochen,
3. in den übrigen Fällen zwölf Wochen.

Im Fall der Arbeitsablehnung oder der Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach der Meldung zur frühzeitigen Arbeitsuche (§ 38 Absatz 1) im Zusammenhang mit der Entstehung des Anspruchs gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Die Dauer einer Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen beträgt zwei Wochen.

(6) Die Dauer einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis oder bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung beträgt eine Woche.<sup>258</sup>

---

## 258 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 1 „bei Arbeitsentgelt aus einer nicht geringfügigen“ durch „unbeschadet des wöchentlichen Umfangs der“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Arbeitsentgelte und Leistungen, die einmalig gezahlt werden, bleiben außer Betracht.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 52 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 2 Nr. 1 „oder dem Träger der Maßnahme“ nach „Arbeitgeber“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 52 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „oder der Träger der Maßnahme“ nach „Arbeitgeber“ eingefügt.

## AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 86 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete: